

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 6. JUNI 1977

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Schließung des Generalkonsulats von Chile in Mainz 1138		
Amtsbezirk des Honorargeneralkonsulats von Chile in Frankfurt a. M. 1138		
Der Hessische Minister des Innern		
Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Angehörige der Landesverwaltung; hier: a) Nachuntersuchung bei Rückkehr aus dem Ausland, b) serologische Untersuchung auf Toxoplasmose beim Umgang mit Tieren 1138		
Verwaltungsvorschriften zu § 19 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. 3. 1976 und anderen laufbahnrechtlichen Vorschriften 1138		
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: neuer Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes/Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen“ 1138		
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1977 an 1146		
Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 1146		
Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten; hier: Portugal 1146		
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Großlüder, Landkreis Fulda 1146		
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Neuberg und Erlensee, Main-Kinzig-Kreis 1146		
Abstände und Abstandsflächen nach § 8 der Hessischen Bauordnung und nach der Abstandsflächenverordnung 1147		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis 1147		
Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen 1154		
DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; hier: Prüfungsausschuß für die Erteilung des Kleinen Eignungsnachweises 1154		
Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974; hier: Feststellung der Bezugsfähigkeit des begünstigten Wohnraums .. 1155		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1155		
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ („Salvator mundi“) in Bruchköbel 1156		
Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt 1156		
Errichtung einer Pfarrstelle II bei der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Dekanat Goddelau 1156		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Um- und Ausbau der L 3211 in der Ortslage Liebenau/Stadtteil Zwergen von km 1,530 bis 2,018 und Verlegung der L 3211 zwischen den Stadtteilen Zwergen und Niedermeiser von km 2,018 bis km 2,995 1156		
Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde im Zusammenhang mit Ziffer 19 c der Ortsdurchfahrten-Richtlinien vom 10. 3. 1970 1156		
Der Hessische Sozialminister		
Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe 1157		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 1157		
Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilbad, Luftkurort und Erholungsort 1158		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1159		
Betriebskontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; hier: Abgabe von Futtermitteln in Lebensmittelbetrieben 1165		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1165		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben des Staatl. Med. Untersuchungsamtes in Dillenburg 1168		
Auflösung der Viehkassengesellschaft VVaG Reichelsheim-Dorn-Assenheim, Wetteraukreis 1168		
Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung von Jagdberatern bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt .. 1169		
Buchbesprechungen 1169		
Öffentlicher Anzeiger		
Konstituierende Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbands Frankfurt am 14. Juni 1977 1177		
Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinstiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47 1177		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Kassel über Veilmar 1177		
Jahresbilanz 1976 der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) 1178		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Spangenberg/Stadtteil Heriefeld nach Melsungen 1182		

753

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Schließung des Generalkonsulats von Chile in Mainz

Das Generalkonsulat von Chile in Mainz wird mit sofortiger Wirkung geschlossen.

Das Herrn Generalkonsul Enrique Melkonian Cadi am 30. November 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 23. 5. 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 23/1977 S. 1138

754

Amtsbezirk des Honorargeneralkonsulats von Chile in Frankfurt am Main

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats von Chile in Frankfurt am Main umfaßt ab sofort die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 20. 5. 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 23/1977 S. 1138

755

Der Hessische Minister des Innern

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Angehörige der Landesverwaltung;

- hier: a) Nachuntersuchung bei Rückkehr aus dem Ausland,
b) serologische Untersuchung auf Toxoplasmose beim Umgang mit Tieren.

Zur amtsärztlichen Untersuchung von Angehörigen der Landesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts folgendes bestimmt:

Die Kosten für

- a) eine erforderlich erscheinende Nachuntersuchung von Bediensteten, die nach einem Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in den Heimatdienst zurückkehren, und
b) für die Einstellungsuntersuchung bei Bediensteten, die mit Tieren umzugehen haben (serologische Untersuchung auf Toxoplasmose),

werden vom Land Hessen übernommen und gehen zu Lasten der Staatskasse (Haushaltsstelle: 526 01).

Eine Nachuntersuchung erscheint insbesondere erforderlich bei der Rückkehr des Bediensteten aus subtropischen und tropischen Gebieten, bei denen die Möglichkeit des Auftretens von meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Anordnung der Nachuntersuchung in diesen Fällen und zur serologischen Untersuchung auf Toxoplasmose trifft die Beschäftigungsbehörde.

In anderen erforderlich erscheinenden Fällen wird die Anordnung zur Nachuntersuchung der aus dem Ausland in den Heimatdienst zurückkehrenden Bediensteten vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Beschäftigungsbehörde getroffen.

Der Minister der Finanzen hat diesem Erlaß gemäß § 40 LHO zugestimmt.

Die Erlasse des Direktors des Landespersonalamts Hessen vom 13. August 1965 (StAnz. S. 1045) und vom 19. März 1969 (StAnz. S. 642) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 12 b

StAnz. 23/1977 S. 1138

756

Verwaltungsvorschriften zu § 19 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209) und anderen lauffbahnrechtlichen Vorschriften

Bezug: Erlaß vom 13. Dezember 1976 (StAnz. S. 91, ber. S. 230)

In dem Erlaß vom 13. Dezember 1976 wird Nr. 2 a) Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verleihung des Eingangsamts der Laufbahn des gehobenen Dienstes stellt in diesem Falle keine Beförderung dar, weil der Beamte kein höheres Endgrundgehalt erhält. Zwischen der Beförderung in das erste Beförderungsamts des

gehobenen Dienstes und der Beförderung in das Spitzenamt des mittleren Dienstes muß jedoch ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen.“

Wiesbaden, 18. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 06

StAnz. 23/1977 S. 1138

757

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: neuer Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes/Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen“

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2354)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit dem als Anlage nachstehend abgedruckten Rundschreiben vom 28. April 1977 — 232 — 2852. 450/D II 4 — 221 972/1 — zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) weitere Hinweise und Empfehlungen gegeben, um deren Beachtung ich bitte.

Der dem nachstehenden Rundschreiben des Bundes als Anlage abgedruckte neue Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes/Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen“, ersetzt die bisher verwendeten Vordrucke „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“ (Bestell-Nr. 2.30 der Landesbeschaffungsstelle Hessen — LBSt) und „Erklärung für die Überprüfung der Kindergeldberechtigung nach § 45 Abs. 4 BKGG“ (Bestell-Nr. 2.31 der LBSt). Bei der Bundesdruckerei tragen die durch den neuen Vordruck ersetzten Vordrucke die Bestell-Nr. 4202 bzw. 4201. Die Dienststellen im Landesbereich bitte ich, abweichend von dem Bezugshinweis auf Seite 2 der Anlage 1, ihren Bedarf an dem neuen Vordruck bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen. Bis zur Vergabe einer Bestell-Nr. ist die im Betreff genannte Bezeichnung des Vordrucks anzugeben.

Fundstellen der in der Anlage 1 genannten Rundschreiben (RdSchr.) pp. sowie ergänzende Hinweise zu

Nr. 1.4.3: RdSchr. BMJFG/BMI vom 27. November 1974:

Anlage zu meinem RdSchr. vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2354).

Das erwähnte Formblattmuster „Vergleichsmittlung“ kann von den hierzu berechtigten Dienststellen unter der Bestell-Nr. 2.33 von der LBSt bezogen werden. Entsprechendes gilt für das Formblattmuster „Auskunftsersuchen“ (Bestell-Nr. 2.32).

Nr. 1.4.5: An Stelle des von dem jeweiligen örtlichen Arbeitsamt zu beziehenden Vordrucks kann für die Geltendmachung der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG

auf den Bund übergehenden Ansprüche das zu meinem RdSchr. vom 5. Mai 1975 (StAnz. S. 874) veröffentlichte Schreibmuster verwendet werden.

- Nr. 1.4.7: Die Formblattmuster nach Anlagen 2 und 3 des Bandes 1 der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ — Runderlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit — sind zu diesem Rundschreiben als Schreibmuster veröffentlicht (Anlagen 2 und 3).

RdSchr. BMJFG/BMI vom 20. August 1976:

Anlage zu meinem RdSchr. vom 27. August 1976 (StAnz. S. 1602). Das erwähnte Ergänzungsblatt zum Kindergeldantrag kann von den hierzu berechtigten Dienststellen unter der Bestell-Nr. 2.30-1 von der LBSt bezogen werden.

- Nr. 2.1.2: — vgl. Fundstelle zu Nr. 1.4.7, 2. Absatz —.

- Nr. 3 : RdSchr. BMA/BMI vom 26. Juni 1975:
Anlage zu meinem RdSchr. vom 8. Juli 1975 (StAnz. S. 1338).

Die Vordrucke KG 51 und KG 71 bitte ich im Bedarfsfall beim örtlichen Arbeitsamt — Kindergeldkasse — anzufordern.

- Nr. 4 : Hinsichtlich des RdSchr. BMJFG/BMI vom 27. November 1974 vgl. Fundstelle zu Nr. 1.4.3.

RdSchr. BMJFG/BMI vom 18. Februar 1976:

Anlage zu meinem RdSchr. vom 5. März 1976 (StAnz. S. 524).

Wiesbaden, 13. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 23/1977 S. 1138

Anlage 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

232 — 2862 450

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 972/1

5300 Bonn-Bad Godesberg, 28. 4. 1977

An die
obersten Bundesbehörden
für das Besoldungsrecht / Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

B e t r . : Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

B e z u g : Unser Rundschreiben vom 27. November 1974 —
BMJFG 232 — 2862.450/BMI D II 4 — 221 972/1 —

A n l g . : 1 Vordruck

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geben wir zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) folgende weitere Hinweise und Empfehlungen:

Die Formblattmuster „Erklärung für die Überprüfung der Kindergeldberechtigung nach § 45 Abs. 4 BKGG“ und „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“, die wir mit dem o. g. Rundschreiben übersandt hatten, werden durch den beigefügten Vordruck

„Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes / Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen“

ersetzt. In diesen Vordruck ist eine Anleitung für seine Ausfüllung lose eingelegt. Der Vordruck kann bei der Bundesdruckerei — Zweigbetrieb Bonn —, Pleimesstraße 3—5, 5300 Bonn, Telefon (0 22 21) 23 30 66, unter der Bestell-Nummer Lg. Nr. 4211, bezogen werden.

1. Verwendung des Vordrucks als Antrag

- 1.1 (1) Der Vordruck ist als Antrag von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die erstmalig Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder von der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle erhalten wollen. Er ist auch von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die bereits Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle beziehen und die Berücksichtigung

eines weiteren Kindes geltend machen wollen (Ausnahme siehe Absatz 2); in diesem Fall brauchen die Nummern 3 bis 10 des Vordrucks nur bezüglich des weiteren Kindes ausgefüllt zu werden.

(2) Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn als weiteres Kind ein neugeborenes eheliches Kind zur Berücksichtigung angemeldet werden soll, das im Haushalt des Anmeldenden lebt. In diesem Fall genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde; es kann davon ausgegangen werden, daß der andere Elternteil mit dem Kindergeldbezug des Antragstellers auch für dieses Kind einverstanden ist, wenn er dem bisherigen Kindergeldbezug des Antragstellers zugestimmt hatte.

- 1.2 Können anspruchsbegründende Tatsachen (z. B. Existenz und Wohnsitz des Kindes, Schul- oder Berufsausbildung eines über 18 Jahre alten Kindes) nicht festgestellt werden, so geht dies grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Falls eine Beweisurkunde vom Antragsteller nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten beschafft werden kann, bestehen keine Bedenken, nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten die festzustellenden Tatsachen aufgrund einer glaubhaften Erklärung des Antragstellers als nachgewiesen anzusehen.

- 1.3 Der Antragsteller hat auch die anspruchsausschließenden Tatsachen anzugeben. Reichen die Angaben im Antrag und die vorliegenden Beweismittel z. B. für die Feststellung eines möglichen, sich aus der Person eines Dritten ergebenden Ausschlußtatbestandes nicht aus und können die erforderlichen weiteren Ermittlungen nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden, so geht dies nicht zu Lasten des Antragstellers. In solchen Fällen ist über den Antrag so zu entscheiden, als lägen solche Ausschlußtatbestände nicht vor. Nach Abschluß der weiteren Ermittlungen ist gegebenenfalls neu zu entscheiden.

- 1.4 Einzelheiten zur Bearbeitung des Antrags

- 1.4.1 Zu Nr. 3 des Vordrucks:

(1) Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug vom Antragsteller durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; das gilt auch für als Kind angenommene Kinder (§ 62 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Von Pflegeeltern ist anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in ihrem Haushalt vorzulegen.

(2) Auf die Vorlage von Lebens- und Haushaltsbescheinigungen ist ab sofort zu verzichten (Ausnahme vgl. Tz. 3).

- 1.4.2 Zu Nr. 6 des Vordrucks:

Die Mutter eines minderjährigen nichtehelichen Kindes hat kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht, es sei denn, daß es ihr durch gerichtliche Entscheidung entzogen wurde.

- 1.4.3 Zu Nr. 8 des Vordrucks:

(1) Wenn der Antragsteller „ja“ angekreuzt und sich selbst als denjenigen genannt hat, der bereits Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist an die von ihm angegebene Kindergeldstelle (Arbeitsamt oder die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständige Stelle) eine Vergleichsmittelteilung zu richten. Mit dieser Stelle ist abzustimmen, von wann an sie die Kindergeldzahlung einstellt und der Dienstherr oder Arbeitgeber, an den der neue Antrag gerichtet ist, die Zahlung aufnimmt. Für die Vergleichsmittelteilung ist weiterhin das unserem o. g. Rundschreiben vom 27. November 1974 als Anlage beigefügte Formblattmuster „Vergleichsmittelteilung“ zu verwenden.

(2) Wenn der Antragsteller „ja“ angekreuzt und dabei eine andere Person genannt hat, die bereits Kindergeld beantragt hat oder bezieht, und wenn seinem Antrag nach dem Ergebnis der Ermittlungen aufgrund des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG stattgegeben werden muß, ist an die von ihm angegebene Kindergeldstelle (Arbeitsamt oder die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständige Stelle) eine Vergleichsmittelteilung zu richten. Mit dieser Stelle ist abzustimmen, von wann an sie die Kindergeldzahlung einstellt und der Dienstherr oder Arbeit-

geber, an den der neue Antrag gerichtet ist, die Zahlung aufnimmt.

(3) Kann der Antragsteller die Frage 8 nicht eindeutig beantworten, so ist zu klären, welche anderen Personen, bei denen das Kind nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt wird, möglicherweise Kindergeld beziehen könnten. Hierfür kommen die vom Antragsteller im Antrag unter den Nrn. 4 und 5 genannten Eltern oder „Ersatzeltern“ in Betracht, ferner Großeltern oder Geschwister des Kindes, sofern diese, was durch Rückfrage beim Antragsteller zu klären ist, das Kind überwiegend unterhalten. An diese Personen ist dann die Frage Nr. 8 unmittelbar zu stellen. Dazu kann das unserem o. g. Rundschreiben vom 27. November 1974 als Anlage beigefügte Formblattmuster „Auskunftersuchen“ verwendet werden. Stellt sich hierbei heraus, daß für das Kind anderweitig Kindergeld bezogen wird, so ist nach Absatz 2 zu verfahren. Wenn das Auskunftersuchen innerhalb von 3 Wochen nicht zurückgesandt wird und trotz Erinnerung eine schriftliche Klärung aussichtslos erscheint, ist Tz. 1.3 entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Antragsteller die Frage 8 mit „nein“ beantwortet und ist es unwahrscheinlich, daß weder der Antragsteller noch eine andere Person für das Kind Kindergeld bezogen haben (insbesondere, wenn das Kind bereits längere Zeit im Geltungsbereich des BKGG wohnt und während dieser Zeit kindergeldrechtlich hätte berücksichtigt werden können), so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

1.4.4 Zu Nr. 9 des Vordrucks:

(1) Kann der Antragsteller die Frage 9 nicht eindeutig beantworten, so gilt Tz. 1.4.3 Absatz 3 entsprechend.
(2) Kann der Antragsteller, falls die Zahlung des halben Kindergeldes nach § 8 Abs. 2 BKGG in Betracht kommt, die Höhe der die Kindergeldzahlung nach § 8 Abs. 1 BKGG grundsätzlich ausschließenden vergleichbaren Leistung nicht durch einen Bescheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Leistungsträgers nachweisen, so genügt für diesen Nachweis eine glaubhafte schriftliche Erklärung desjenigen, der die vergleichbare Leistung erhält.

1.4.5 Zu Nr. 10 des Vordrucks:

Formblattmuster für die Geltendmachung der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf den Bund übergehenden Ansprüche erhalten die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Stellen beim Arbeitsamt.

1.4.6 Unterschrift des Ehegatten:

Für die Fälle des § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG sieht der Vordruck vor, daß der Antrag außer von dem Antragsteller auch von dessen Ehegatten unterschrieben wird. Fehlt dessen Unterschrift, so ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. Ist in solchen Fällen zu vermuten, daß die Unterschrift des Ehegatten nur versehentlich unterblieben ist, so ist der Antragsteller zu bitten, die fehlende Unterschrift nachholen zu lassen. Wird die Unterschrift nicht nachgeholt oder empfiehlt es sich nicht, den Antrag zurückzugeben (z. B. weil die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben), so ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG zu entscheiden, sofern nicht das Vormundschaftsgericht nach § 3 Abs. 4 BKGG den Berechtigten bestimmt hat. Die Gründe, die für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG im Einzelfall maßgebend waren, sind aktenkundig zu machen.

1.4.7 Zu Abschnitt II „Zu 3“ der Anleitung:

(1) Formblattmuster für Erklärungen nach den Buchstaben d und e sind als Anlagen 2 und 3 im Sonderdruck des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (Band 1) abgedruckt.

(2) Als Ergänzungsblatt für arbeitslose Kinder, die zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr kindergeldrechtlich berücksichtigt werden sollen, ist das unserem Rundschreiben vom 20. August 1976 als Anlage 1 beigefügte Formblattmuster zu verwenden.

2. Verwendung des Vordrucks als Fragebogen

2.1 Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle verpflichtet, in den Fällen laufenden Kindergeldbezuges in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes noch vorliegen.

Hierzu ist der beiliegende Vordruck als Fragebogen zu verwenden.

2.1.1 (1) Eine Prüfung ist in Abständen von einem Jahr durchzuführen, wenn eines oder mehrere Kinder des Berechtigten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG wohnen. Diese jährliche Prüfung erstreckt sich nicht auf außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG wohnende Kinder, die im Haushalt des Berechtigten leben und nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BKGG berücksichtigt werden.

(2) Bei der jährlichen Prüfung (Absatz 1 Satz 1) sind in dem als Fragebogen zu verwendenden Vordruck die Nrn. 3 bis 10 nur bezüglich der im Ausland wohnenden Kinder auszufüllen, die nicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BKGG berücksichtigt werden.

2.1.2 Für die Fälle des § 2 Abs. 4a BKGG bleibt es bei der jährlichen Prüfung, die in Tz. 8.3 unseres Rundschreibens vom 20. August 1976 vorgeschrieben ist.

2.1.3 Wegen einer in längeren Zeitabständen durchzuführenden Prüfung sämtlicher Kindergeldfälle ergehen noch besondere Hinweise.

2.1.4 Wegen der Überprüfung der Kindergeldgewährung an ausländische Arbeitnehmer wird auf Tz. 3 verwiesen.

2.2 Bei der Prüfung nach Tz. 2.1.1 und Tz. 2.1.3 ist der Vordruck den Kindergeldbeziehern von der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle mit der Bitte zuzuleiten, ihn innerhalb von vier Wochen zurückzugeben. Kommt der Kindergeldbezieher dem nicht nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Benachrichtigung eingestellt werden (§ 66 SGB I). Ist die Zahlung seit wenigstens drei Monaten eingestellt, ist das Kindergeld von Amts wegen zu entziehen (§ 22 BKGG).

2.3 Hat der Kindergeldbezieher den ausgefüllten Fragebogen an die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle zurückgegeben und ist er auch im übrigen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I nachgekommen, so darf die Zahlung des Kindergeldes nicht mit Rücksicht darauf eingestellt werden, daß die erforderlichen Ermittlungen sich nicht in absehbarer Zeit abschließen lassen.

2.4 Einzelheiten zur Bearbeitung des Fragebogens

2.4.1 Die Tzn. 1.4.1 bis 1.4.5 sowie die Tz. 1.4.7 gelten entsprechend.

2.4.2 Der Fragebogen braucht nur von dem Kindergeldbezieher unterschrieben zu werden.

3. Sonderbestimmungen für das Verfahren bei der Gewährung von Kindergeld für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern

Die Kindergeldgewährung an ausländische Arbeitnehmer ist in Übereinstimmung mit den Verfahrensregelungen im Bereich der Kindergeldkasse (vgl. Nr. 221.1 des Sonderdrucks des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, Band 2) jährlich zu überprüfen. Im übrigen wird zum Verfahren bei der Antragstellung und bei der Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld auf das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers des Innern vom 26. Juni 1975 — IIa 4 — 28 091/9; D II 4 — 221 972/1 — (Tz. 1.1.2 bis Tz. 1.1.6 und Tz. 2.1.1) verwiesen. Soweit dem ausländischen Arbeitnehmer Kindergeld ausschließlich für Kinder zu gewähren ist, die im Inland leben, kann für den Kindergeldantrag und die Überprüfung der Kindergeldberechtigung anstelle der Vordrucke der Kindergeldkasse (KG 51, KG 71) auch das diesem Rundschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden.

4. Aufhebung früherer Hinweise und Empfehlungen

Die Tzn. 3. bis 3.2.4 und die Tzn. 4. bis 4.2.7 unseres o. g. Rundschreibens vom 27. November 1974 sowie die Tz. 2.5 unseres Rundschreibens vom 18. Februar 1976 werden hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Pfeiffer

Im Auftrag
Dr. Becker

Kindes

a) Tragen Sie hier in der Reihenfolge der Geburt ... mit dem ältesten Kind beginnend ...

Table with columns: Nr., Name und Vorname, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Verhältnis zum Antragsteller/Kindergeldbezieher

b) Zusätzliche Angaben für die unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kindergeldrechtlich noch berücksichtigt werden sollen:

Table with columns: Nr., Grund für die Berücksichtigung, Dauer von - bis, Für Kinder in Berufsausbildung: Wird Ausbildung Übergangsgeld gezahlt?

Welche Nachweise für Ihre Eintragungen unter Nr. 3 a und b vorzulegen sind, ersuchen Sie aus Abschnitt II Zu 8 der Anleitung.

Wenn Sie unter Nr. 3 a aufgeführt haben: Stiefkinder, Pflegekinder, Elternteil, Geschwister, nichteheliche Kinder- oder - falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie von dem anderen Elternteil dauernd getrennt leben - eheliche Kinder, geben Sie bitte an:

Table with columns: Name und Vorname des Kindes, Name, Geburtsdatum und Anschrift der leiblichen Eltern oder - des anderen leiblichen Elternteils.

Leben eines oder mehrerer der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushalts? Wenn ja:

Table with columns: Name und Vorname des Kindes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, bei (Name), Grund

Wenn Sie hier Einkat oder Geschwister aufgeführt haben, die eigenes Einkommen ...

Antrag

auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen

Beiliegende Anleitung bitte genau durchlesen!

Vordruck in Druck- oder Blockschrift vollständig ausfüllen: Zutreffendes ankreuzen.

Eingangsstempel der Dienststelle

Antragsteller/Kindergeldbezieher:

Geboren am:

(Name, Vorname - ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe)

Staatsangehörigkeit:

(Straße/Platz, Hausnummer)

Familienstand:

- verheiratet, geschieden, verwitwet, dauernd getrennt lebend, ledig

Amte-/Dienstbezeichnung:

Für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle:

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:

Eintragsnummer des Antragstellers/Kindergeldbezieher:

geboren am:

wohnhaft:

Beschäftigt bei:

● Haben Sie oder Ihr Ehegatte eine Rente bei einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder ist für Sie oder Ihren Ehegatten ein Rentenverfahren bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt wurde? ja nein

• Wenn ja: Rente für Sie oder Ihren Ehegatten?
 Bei welcher Stelle?
 Versicherungsnummer:

Die Anleitung für die Ausfüllung dieses Vordrucks habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt Ihres Abschnitts I Nr. 7 (Anzeigepflicht) vollständig Kenntnis genommen.
 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, werde ich unverzüglich der für die Festsetzung meiner laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen und belegen.

.....
 (Ort, Datum)

Ich bin damit einverstanden, daß mein Ehegatten das Kindergeld für die unter Nr. 3 a) f.d. Nr. aufgeführten Kinder gewährt wird.

(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbesizers)

Fernmündlich zu erreichen unter Nummer:

(Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers)

● Wenn Sie unter Nr. 3 a) Eheleute oder nichteheliche Kinder aufgeführt haben:

a) Hat sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, daß Sie für eines oder mehrere dieser Kinder Kindergeld beziehen? ja nein

Wenn ja: Für welche Kinder?
 Lassen Sie Inneweit den anderen Elternteil diesen Vordruck mitunterschreiben oder fügen Sie eine andere Einverständniserklärung dieses Elternteiles bei — dies ist nicht erforderlich, wenn Sie den Vordruck als Fragebogen ausfüllen.)

b) Hat die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kinder; für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a) vorliegt? ja nein

Wenn ja: Für welche Kinder?
 (Etwalge Gerichtsentscheidung beifügen!)

c) Unterhalten Sie die Kinder überwiegend, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a) vorliegt und die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat? ja nein

Wenn ja: Welche Kinder?
 Art und Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung:
 (Unterhaltsurteil, -vergleich oder -vertrag beifügen!)

● Hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wenn das Kindergeld für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a) aufgeführten Kinder zu gewähren ist? ja nein

Wenn ja: Wem?
 Für welche Kinder?
 (Beschluss des Vormundschaftsgerichtes beifügen!)

● Haben Sie oder Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a) aufgeführten Kinder Kindergeld bezogen oder beantragt oder beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für diese Kinder Kindergeld? ja nein

Wenn ja: Wer?
 Bei welcher Stelle?
 Für welche Kinder?
 Wann? oder seit wann? Kindergeldnummer:

● Erhalten — oder erhalten während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Vordrucks — Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 3 a) aufgeführten Kinder

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung? ja nein
- b) Kinderzuschlag zu einer Verletztenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung? ja nein
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-Weist gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen vergleichbar sind? ja nein
- d) Auslandkinderzuschlag nach § 56 des Bundesbeschuldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes? ja nein
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zivilischen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind? ja nein

Wenn Sie eine der Fragen a bis e bejaht haben: Wer erhält oder erhält die Leistung?

Name: Vorname:

Für welche Kinder?	von	Für welche Zeit?	bis?	Yes weiter Details?

*) Hier „auf weiteres“ eintragen, wenn der Anspruch auf die Leistung auch weiterhin besteht.

In den Fällen der Buchstaben a und c) ist die Höhe der Leistung durch entsprechende U...erlässe nachzuweisen, wenn geprüft werden soll, ob die Zahlung des halben Kindergeldes in Betracht kommt.

Anleitung

für die Ausfüllung des Vordrucks „Antrag zur Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes/ Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bereits Kindergeld beziehen“

Diese Anleitung verbleibt beim Antragsteller/Kindergeldbezieher

1. Allgemeine

1. Wer muß den Vordruck ausfüllen?

a) Verwendung des Vordrucks als Antrag

Der Vordruck ist als Antrag von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die erstmalig Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder von der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle erhalten wollen. Er ist auch von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die bereits Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle beziehen und die Berücksichtigung eines weiteren Kindes geltend machen wollen; in diesem Falle brauchen die Nummern 3 bis 10 des Vordrucks nur bezüglich des weiteren Kindes ausgefüllt zu werden.

Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn als weiteres Kind ein neugeborenes eheliches Kind zur Berücksichtigung angemeldet werden soll, das im Haushalt des Anmeldenden lebt; in diesem Fall genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde.

b) Verwendung des Vordrucks als Fragebogen

Die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle ist verpflichtet, bei den Beziehern von Kindergeld in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung noch vorliegen. Dieser Prüfung dient der Vordruck als Fragebogen. Er wird den Beziehern von Kindergeld von der zuständigen Stelle zugestellt und ist an diese innerhalb von 4 Wochen ausgestellt zurückzugeben. Wer den Fragebogen nicht rechtzeitig zurückgibt, muß damit rechnen, daß die Zahlung des Kindergeldes ohne weitere Benachrichtigung eingestellt wird.

2. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wer in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für bestimmte Personengruppen sind jedoch Ausnahmen zugelassen (z. B. für Personen, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind).

Das Kindergeld beträgt monatlich

50 DM für das erste Kind,

70 DM für das zweite Kind,

120 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

3. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

(1) Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- a) Eheliche und für ehelich erklärte Kinder;
- b) als Kind angenommene (adoptierte) Kinder;
- c) nichteheliche Kinder;
- d) Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat;
- e) Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienhilfliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat);
- f) Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist.

(2) Hat ein Kind das 18., jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, wird es berücksichtigt, wenn es

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (zur Ausbildung gehört auch die übliche Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie die Übergangszeit vor und nach Leistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, wenn durch diesen Dienst die Ausbildung unterbrochen wurde) oder
- b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet, oder
- c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
- d) als einzige Hilfe des Haushaltes mindestens vier weitere Kinder anghört, oder
- e) anstelle des längere als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltes den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- a) vom Träger der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist oder
- b) zu zahlen ist, weil das Kind über arbeitsunfähiges Einkommen verfügt, oder

von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopferversicherung oder vom Arbeitsamt Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer berufsständischen Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt. Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

(3) Für ein Kind, das noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren, wenn a) es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes, entsprechenden Zeitraum; oder

b) es sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate; oder

c) es eine vom Wehr- und Zivildienst befreitende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate; oder

d) sich seine Ausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils verzögert hat, um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzüge ent- sprechenden Zeitraum.

(4) Ein behindertes Kind (siehe (2) Buchstabe c) kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.

(5) Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat, wird auch berücksichtigt, wenn es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (dazu muß sich das Kind zunächst beim örtlich zuständigen Arbeitsamt als arbeitsuchend melden). Diese Regelung gilt nicht für ein Kind, dessen Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder sogenannte Lohnersatzleistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld) bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Über das 18. Lebensjahr hinaus kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn Sie der für die Festsetzung ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen, daß eine der unter (2) bis (5) genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(6) Kinder, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) wohnen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch bei Berechtigten berücksichtigt,

- a) die Deutsche sind, sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 aufhalten haben und für diese Kinder regelmäßig Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leisten, das bei Zahlung von Kindergeld für diese Kinder auf jedes Kind des Berechtigten entfällt; oder
- b) die sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) aufgehalten haben oder aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen beanspruchen können und für diese Kinder regelmäßig Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leisten, das bei Zahlung von Kindergeld für diese Kinder auf jedes Kind des Berechtigten entfällt; oder
- c) die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grund- sätzen im Ausland wohnen, sofern die Kinder ihrem Haushalt angehören.

Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaat- liche Abkommen.

4. Für welche Kinder wird kein Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht gezahlt für Kinder, für die der Berechtigte oder sein Ehegatte oder eine andere Person Anspruch auf eine der folgenden Leistungen hat:

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrente, Angestellten-, Knappschaftsversicherung);
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) gezahlt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind;
- d) Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen für Angehörige des öffentlichen Dienstes;
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a oder c gewährt, die niedriger ist als 75 % d. des Kindergeldes (vgl. Nr. 2), so kann für dieses Kind Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden.

Solange über den Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht entschieden ist, wird das Kindergeld weitergezahlt. Von der Höhe des Kindergeldes, das für den Nachzahlungszeitraum gezahlt worden ist, einzubehalten und an die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle zu überweisen.

5. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt. Von den leiblichen Eltern erhält der Elternteil das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmen haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kinder- geld wird jedoch der Mutter gezahlt, wenn ihr das Sorgerecht für das Kind allein zusteht. Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält das Kindergeld im allgemeinen die Person, in deren Obhut es sich

Zu 2: Das Vorhandensein der Kinder ist bei dem erstmaligen Anmeldeung für den Kindergeldbesitz durch die Geburtsurkunde nachzuweisen; für Pflegekinder haben die Pflegeeltern anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in ihrem Haushalt vorzulegen.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin berufslos sind, sollen, soweit sie folgende Unterlagen bei:

- a) Wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet: eine Bescheinigung der Schule oder der sonstigen Ausbildungsstätte über die Art und Dauer der Ausbildung von sowie gegebenenfalls über die Höhe der monatlichen Ausbildungsgewährung und bei Zahlung von Unterhalts- oder Übergangsgeld (siehe Abschnitt 1 Nr. 3 (2) Satz 2) auch den Bewilligungsbescheid (befindet sich ein Antrag auf ein höheres Kindergeld haben als der Berechtigte, wenn allein bei ihm noch ein weiteres Kind berufslos ist, ist die Bescheinigung über die Höhe der Unterhalts- oder Übergangsgeldzahlung für die Verbergerung vorlegen);
- b) wenn ein Kind ein freiwilliges soziales Jahr leistet: eine Bescheinigung des Trägers;
- c) wenn sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann: eine entsprechende amtliche Bescheinigung (z. B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid, Bescheinigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes) und eine Erklärung von ihnen, ob und ggf. in welcher Höhe das behinderte Kind eigene Einkünfte hat (Art und Höhe der monatlichen Einkünfte angeben);
- d) wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltsführenden ausschließlich in ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören: eine entsprechende Erklärung von ihnen;
- e) wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltsführenden der Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört: eine entsprechende Erklärung von ihnen und eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Haushaltsführende wegen seiner Krankheit den Haushalt nicht führen kann, sowie über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Formblätter für Erklärungen nach den Buchstaben d und e erhalten Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle.

Soll ein Kind zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr berufslos sein, weil es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und weder Arbeitslosgeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht — siehe Abschnitt 1 Nr. 3 (5) —, sind weitere Angaben und Nachweise erforderlich. Verwenden Sie hierfür ein Ergänzungsbild, das Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle erhalten.

Zu 4: Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), ist dies anzugeben; also z. B. „jüngster Vater verstorben“, „Eltern verstorben“. Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist nur anzugeben, wenn seine Verenschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, ist dies nicht geschehen, ist es zu vermerken. Wird die Verenschaft nachträglich festgestellt, müssen Sie dies der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle unverzüglich mitteilen.

Zu 5: Wenn Kinder dauernd außerhalb ihres Haushaltes leben, geben Sie den Grund hierfür an (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort“ neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

Zu 8: Wenn Sie eine der Fragen 8 bis 10 nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein, bis 10: In diesem Fall muß die für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständige Stelle von Amts wegen weitere Feststellungen treffen.

Zu 9: Für Kinder, für die eine der Leistungen nach den Buchstaben a bis e zu gewähren ist, wird kein Kindergeld gezahlt. Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a oder c gewährt, die niedriger ist als 75 v. H. des Kindergeldes, so kann jedoch für dieses Kind Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden; daß die Voraussetzung hierfür erfüllt ist, ist durch Vorfälle entsprechender Unterlagen (z. B. Rentenbescheid) nachzuweisen.

Zu den Leistungen im Sinne des Buchstaben e zählt auch das in der DOR gewährte staatliche Kinderzuschuß, der in einer Weise ermittelt ist, die dem Kinderspruch im Sinne des Buchstaben b, Kinderspruch.

Zu 10: Wenn Sie oder Ihr Ehegatte in der letzten Zeit einen Berufsurlaub erlitten haben und nicht wissen, ob der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ein Rentenverfahren eingeleitet hat, geben Sie an, bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen die Unfallversicherung arbeitet. Die Frage ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie gegen einen abendständigen Rentenbescheid Widerspruch oder Klage erhoben haben und hierfür noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Unklarheiten Sie nicht, den Vormerk zu unterschreiben. Wenn Sie den Vordruck als Antrag ausgestellt haben und verfahren sind, lassen Sie ihn auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben, sofern zurecht Ihr Einkommen darüber bescheid, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll. Die Unterschrift Ihres Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn die bereits Kindergeld beziehen und den Vordruck daher als Fragebogen ausgefüllt haben.

III. Folgen wichtiger oder unwichtiger Angaben
Prüfen Sie vor Abgabe des ausgefüllten Vordruckes nach etwaigen falschen Angaben. Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld verursacht oder grobfehlerhaft beantragt, muß die überschüssigen Beträge nachzahlen und ist zivilrechtlich zur Verfolgung zulässig.

Spende: Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nichtleiblichen Elternteils (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird. Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind. Deshalb kann der Ehegatte des Berechtigten für Kinder, die auch bei ihm berufslos sind, Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben als der Berechtigte, wenn allein bei ihm noch ein weiteres Kind berufslos ist. Nähere Auskunft hierzu erteilt die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle.

6. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?
Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld von dem öffentlichen-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstverhältnis) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse —. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

7. Anzeigepflicht
Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzuzeigen.

- a) eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird,
- b) ein Kind abtrifft oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
- c) ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet, abbricht oder unterbricht oder wenn es zum Wehrdienst oder zu einem ähnlichen Dienst einberufen wird,
- d) ein über 18 Jahre altes Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung einen Anspruch auf Geldleistungen erwirbt, die die in Nr. 3 (2) Satz 2 genannten Grenzen erreichen oder überschreiten,
- e) ein über 18 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einen Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
- f) ein über 18 Jahre altes Kind, das wegen mangelnden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes berufslos ist, — siehe Nr. 3 (5) —, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder seine bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet, Arbeitslosgeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht oder der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder wenn es heiratet oder sein Ehegatte oder früherer Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diesem eine Lohnersatzleistung (z. B. Rente, Arbeitslosgeld) bewilligt wird,
- g) der Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder gezahlt wird (siehe Nr. 4),
- h) der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenantrag stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird.

8. Für welche Zeit besteht Anspruch auf Kindergeld?
Das Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend, jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

9. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzahlen?
Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Nr. 7) vorsätzlich oder grobfehlerhaft herbeigeführt hat oder
- er wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigen des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Kinderzuschuß zu Auslandsdienstbezügen zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte (vgl. Nr. 4 letzter Absatz).

10. Hinweise zu den einzelnen Fragen des Vordruckes

Zu 1: Wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, sind unter Nr. 1 die Angaben zur Person des dem öffentlichen Dienst angehörenden Elternteils einzutragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gezahlt werden soll.

„Dauernd getrennt lebend“ bedeutet, daß ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständige auszusprechen, fortbegründet getrennt getrennt zu wohnen und Wirtschaftsführung, z. B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gut auch bei längerer Dauer nicht als „dauernd getrennt lebend“.

Anlage 2

Erklärung

Betr.: Kindergeld

Frau geb. am
ist meine Tochter — Stieftochter — Pflegeochter — Enkelin — Schwester —*) und als einzige Hilfe der/des Haushaltführenden ausschließlich in meinem Haushalt tätig. Sie übt keinerlei Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als mithelfende Familienangehörige in einem Gewerbebetrieb oder in der Landwirtschaft beschäftigt. Außer ihr hilft keine weitere Person im Haushalt mit. Eine Änderung des derzeitigen Zustandes werde ich dem Arbeitsamt unverzüglich anzeigen; insbesondere werde ich das Arbeitsamt umgehend unterrichten, wenn die Hilfe eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

..... den
(Unterschrift)

Anlage 3

Erklärung

Betr.: Kindergeld

Meine Ehefrau*) ist seit dem 19..... also länger als 90 Tage erkrankt und kann deshalb zur Zeit den Haushalt nicht führen. Die Krankheit ist von unbestimmter Dauer — wird voraussichtlich bis zum 19..... andauern — **). Eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Krankheit, sowie darüber, daß sie/er deshalb den Haushalt nicht führen kann, füge ich bei.
Der Haushalt wird bis auf weiteres durch meine Tochter — Stieftochter — Pflegeochter — Enkelin — Schwester **), geb. am, geführt.

Über eine Änderung dieser Umstände, insbesondere über eine Besserung des Gesundheitszustandes, die eine Vertretung bei der Haushaltsführung entbehrlich macht, werde ich das Arbeitsamt umgehend unterrichten.

Anlage: 1 ärztliche Bescheinigung

..... den
(Unterschrift)

*) Falls der Haushalt von einer anderen Person geführt wird, ist diese namentlich einzutragen.
**) Nichtzutreffendes bitte streichen

KG 5 (Erklärung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 BKGG)

758

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1977 an

Bezug: Meine Erlasse vom 18. Juni 1976 (StAnz. S. 1271) und 23. August 1976 (StAnz. S. 1571)

Im Hinblick auf die zum 1. Februar 1977 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die gem. § 6 aaO der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1977 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt — abweichend von der mit dem Bezugserslaß vom 18. Juni 1976 getroffenen allgemeinen Regelung — unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem 19. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.

I.

Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1977 an ist wie folgt zu verfahren:

- a) Bei den vor dem 1. Januar 1977 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 5,3 v. H. zu erhöhen.
- b) Bei den nach dem 31. Dezember 1976 eingetretenen bzw. bis zum 31. Dezember 1977 noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vorstehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 15,5 v. H. zu erhöhen. Den Erhöhungssatz für diejenigen Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1977 eintreten, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Bis dahin bitte ich, erforderlichenfalls vorläufige Ruhegeldberechnungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Erhöhungssatzes von 15,5 v. H. vorzunehmen und die sich hiernach ergebenden Ruhegelder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung zu zahlen.

Der sich nach den vorstehenden Buchst. a und b ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1977 an wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf | 33,— DM monatl., |
| b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf | 3,88 DM monatl. |
| c) der Höchstbetrag des nach vorstehendem Buchst. a bzw. b zu zahlenden Mindestruhegeldes auf | 130,— DM monatl. |
| Mindestwitwengeldes auf | 78,— DM monatl. |

III.

Die Neuberechnungen sind mit tunlicher Beschleunigung vorzunehmen. Für die Nachtragsbescheide ist das mit meinem Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) bekanntgegebene und den geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßte Muster zu verwenden.

Wiesbaden, 20. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
StAnz. 23/1977 S. 1146

759

Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz

In der Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 5. 4. 1977 (BGBl. I S. 538) hat der Bundesminister der Justiz verordnet, daß die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen

- am 1. Mai 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Baden-Baden, Stuttgart und Tübingen,
- am 1. Juni 1977 soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe und Mosbach,
- am 1. August 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Augsburg und Traunstein,
- am 1. September 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Hagen, Kleve und Krefeld,
- am 1. Oktober 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Koblenz, Landau, Trier und Zweibrücken,
- am 1. November 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Oldenburg und Osnabrück,
- am 1. Dezember 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Detmold und Dortmund geboren sind.

Wiesbaden, 17. 5. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 32 — 23 b 02
StAnz. 23/1977 S. 1146

760

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten;

hier: Portugal

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 9. 1974 (StAnz. S. 1835)

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lissabon berichtet hat, erkennt Portugal die Kinderausweise der Bundesrepublik Deutschland nunmehr uneingeschränkt an. Deshalb ist in Nummer 2.1 des Bezugserrlasses das Wort „Portugal“ zu streichen.

Wiesbaden, 23. 5. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 52 — 23 c 02
StAnz. 23/1977 S. 1146

761

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Großlüder, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1977 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

- Aus dem Gebiet der Gemeinde Großlüder werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fulda eingegliedert die Flurstücke:
Gemarkung Unterbimbach, Flur 8, Nr. 6, 7, 55/10, 56 11, 57/11, 12, 13/1, 36 bis 38 und 50,
- aus dem Gebiet der Stadt Fulda werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Großlüder eingegliedert die Flurstücke:
Gemarkung Malkes, Flur 3, Nr. 1 bis 4.“

Wiesbaden, 23. 5. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 5/77
StAnz. 23/1977 S. 1146

762

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Neuberg und Erlensee, Main-Kinzig-Kreis

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit

Wirkung vom 1. Juli 1977 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Erlensee werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Neuberg eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Landendiebach, Flur 11, Nr. 2/1, 2/2, 2/3 und 3/1.“

Wiesbaden, 23. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 60/77
StAnz. 23/1977 S. 1146

763

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis

Der Gemeinde Ringgau im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Ringgau führt im durch einen silbernen schrägrechten Wellenbalken geteilten Schild oben in Rot einen goldenen Eichenbruch mit drei Eicheln und zwei Blättern, unten in Blau drei goldene Ähren auf einem Halm.“

Wiesbaden, 17. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/77
StAnz. 23/1977 S. 1147

764

Abstände und Abstandsflächen nach § 8 der Hessischen Bauordnung und nach der Abstandsflächenverordnung

Die Abstandsregeln des § 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) und der Abstandsflächenverordnung (AbstfIVO) vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 179) dienen der öffentlichen Sicherheit, dem Nachbarfrieden und der Belichtung der Aufenthaltsräume. Anders als nach § 25 der bisherigen Bauordnung ist es nicht ihre Aufgabe, für eine ausreichende Besonnung der Aufenthaltsräume und für ausreichende Besonnung und Belüftung der Grundstücksfreiflächen zu sorgen. Insoweit sind allgemeine Anforderungen in § 63 Abs. 3 und § 6 Satz 1 HBO gestellt. § 8 HBO und die Abstandsflächenverordnung dienen nicht dem Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sich aus ihm ergebende Forderungen auf größere Abstände bleiben daher unberührt.

1. Abstände aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

1.1 Die in § 8 Abs. 1 HBO vorgeschriebenen Mindestabstände von Gebäuden und Gebäudeteilen untereinander dienen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere dem Brandschutz. Vor allem mit dem größeren Mindestabstand von 5 m in Satz 2 werden Zwecke des Brandschutzes verfolgt; er soll einer Brandübertragung durch die Außenwandöffnungen entgegenwirken. Er ist nur erforderlich, wenn sich in beiden Außenwänden Öffnungen (z. B. Fenster, Türen, Lüftungsöffnungen) befinden. Nicht erforderlich ist allerdings, daß sich die Öffnungen unmittelbar gegenüberliegen. Der Abstand ist auch nicht zwischen den Öffnungen, sondern zwischen den Wänden einzuhalten.

1.2 § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für gegenüberliegende Außenwände. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 HBO liegen sich Wände gegenüber, wenn sie einander in einem Winkel von weniger als 75° zugekehrt sind. Bei einem größeren Winkel verbleibt es — auch bei Öffnungen in den Wänden — bei dem Mindestabstand des Satzes 1 von 3 m.

1.3 Größere Abstände, als in Satz 1 und 2 gefordert, können nach § 8 Abs. 1 Satz 5 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes, ver-

langt werden. Solche Gründe können sich u. a. aus der Nutzung der Gebäude oder aus der Bauart ihrer Außenbauteile ergeben. Hierzu wird auch auf § 34 Abs. 3 HBO hingewiesen.

1.4 § 8 Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Abstand zwischen Gebäuden oder Gebäudeteilen und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind. Demgemäß beziehen sich die Ausnahmen seines Satzes 4 nur auf Gebäude und Gebäudeteile. Die dort genannten Nebenanlagen bedürfen somit nicht der Gewährung einer Ausnahme von den Sätzen 1 und 2, wenn sie keine Gebäude oder Teile von Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 HBO sind. Sie werden aber von den Abstandsregeln zum Zwecke einer ausreichenden Belichtung erfaßt (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HBO).

1.5 Der öffentlichen Sicherheit dient auch der in § 8 Abs. 3 HBO geforderte Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wäldern, Mooren und Heiden. Hierzu ergeht ein besonderer Erlaß, der den Erlaß vom 12. Juli 1973 (StAnz. S. 1507) ablösen wird.

1.6 Soweit die Abstände dem Schutz von Gebäuden auf Nachbargrundstücken dienen, findet § 95 HBO Anwendung.

2. Abstände zur Wahrung des Nachbarfriedens

2.1 Die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 HBO geforderten Mindestabstände zur Wahrung des Nachbarfriedens — im folgenden Sozialabstand genannt — sind in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 AbstfIVO auf 15 m bzw. 12 m festgelegt, im Sonderfall des § 8 AbstfIVO auf 3 m. Dieser Mindestabstand ist gegenüber dem Belichtungsabstand — abgesehen von dem Abstand des § 8 AbstfIVO, der linear zwischen den Fenstern zu messen ist — nicht selbständig und daher auch nicht von der Abstandsflächenregelung losgelöst, sondern stellt das Mindestmaß der Halbmesser der Abstandsflächen dar. Er ist zwischen Wänden mit notwendigen Fenstern einzuhalten, somit müssen beide Wände mit notwendigen Fenstern ausgestattet sein. Enthält eine der gegenüberliegenden Wände keine notwendigen Fenster, so entfällt die Forderung.

2.2 Die Abstandsflächenverordnung enthält keine Angaben über den Mindestabstand zu anderen baulichen Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HBO, d. h. zu baulichen Anlagen, die keine Gebäude (§ 2 Abs. 2 HBO) sind, obgleich sich die Forderung des § 8 Abs. 2 Satz 3 HBO durch seine Verbindung mit Satz 1 auch auf diese Anlagen bezieht. Hier ist der Abstand im Einzelfall nach den von der baulichen Anlage ausgehenden Einwirkungen auf das Gebäude zu bestimmen. Ein Abstand ist nur geboten, wenn die bauliche Anlage nach ihrer Nutzung oder durch Sichtbehinderung den Nachbarfrieden unzumutbar beeinträchtigt. Das ist auch bei Gewährung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbstfIVO zu beachten.

2.3 § 8 Abs. 2 Satz 3 HBO sichert den Nachbarfrieden nur für die Aufenthaltsräume, nicht für die Grundstücksfreiflächen. Insoweit dienen dem Nachbarfrieden die Vorschriften über die Bauwiche in § 7 Abs. 4 und 5 HBO; insbesondere wird auf den Mindestabstand von 2,50 m für Balkone und ähnliche Vorbauten sowie für Freisitze, offene Schwimmbecken und Kompostbehälter (§ 7 Abs. 5 HBO) hingewiesen.

2.4 Der Sozialabstand geht grundsätzlich geringeren Abmessungen der Abstandsfläche zum Zweck der Belichtung (in der Regel bis zu 3 Vollgeschossen) (Bilder 1, 2, 7, 8 und 10), aber auch geringeren Abständen nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 34 Abs. 3 HBO) vor. Andererseits tritt er gegenüber der Abstandsflächenregelung für Gartenhof- und Atriumhäuser (§ 2 Abs. 3 AbstfIVO) zurück und gilt nicht bei Außenwänden von nicht mehr als 14 m Länge (§ 4 Abs. 3 AbstfIVO).

2.5 Da auch der Sozialabstand als Abstandsfläche ausgebildet ist, finden die §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 AbstfIVO auf sie Anwendung. Ebenso gelten für ihn auch die allgemein auf die Vorschriften der Verordnung bezogenen Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und der §§ 9 und

10 AbstfIVO. Im übrigen sind die Darlegungen unter Nr. 3 dieses Erlasses heranzuziehen.

- 2.6 Der Sozialabstand dient nicht allein dem Schutz benachbarter Grundstücke; er hat auch den Schutz benachbarter Nutzungseinheiten, wie Wohnungen und Arbeitsstätten, auf demselben Grundstück zum Gegenstand. Hierauf ist insbesondere § 8 AbstfIVO abgestellt.

Soweit der Sozialabstand dem Schutz von Gebäuden auf Nachbargrundstücken dient, findet § 95 HBO Anwendung.

3. Abstandsflächen zur ausreichenden Belichtung

3.1 Hessische Bauordnung

- 3.1.1 Die in § 8 Abs. 2 Satz 1 HBO zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder auf Nachbargrundstücken zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile vor notwendigen Fenstern geforderten Abstandsflächen dienen, wie sich aus Satz 2 ergibt, der ausreichenden Belichtung der Aufenthaltsräume, zu denen die Fenster gehören, d. h. deren ausreichender Versorgung mit Tageslicht.

Die Abstandsflächen sind nicht nur vor den notwendigen Fenstern des zu beurteilenden Bauvorhabens einzuhalten, sondern auch vor den notwendigen Fenstern in den gegenüberliegenden Wänden bestehender oder zulässiger Gebäude. Noch nicht bestehende, aber zulässige, d. h. nach öffentlichem Recht zulässige Gebäude, werden nur für Nachbargrundstücke berücksichtigt. Es ist daher dem Bauherrn nicht verwehrt, die öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bebauung auf seinem eigenen Grundstück unausgenutzt zu lassen. Besteht allerdings eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erstellung weiterer Gebäude auf seinem Grundstück, z. B. durch Festsetzungen eines Bebauungsplans, durch öffentlich-rechtliche Baugebote, durch Baulast oder durch behördliche Anordnungen und Auflagen, wie zum Bau von Garagen, so sind auch diese Gebäude zu berücksichtigen, weil anderenfalls der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nicht im Rahmen des Rechts nachgekommen werden kann.

- 3.1.2 Die Zulässigkeit der Nachbarbebauung ergibt sich aus der Summe der sie regelnden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. In erster Linie sind dies Festsetzungen des Bebauungsplans, aber auch andere Regelungen, die die Bebauung eines Grundstücks einschränken, z. B. die Bauwichtregelung in § 7 HBO oder Freihalterregeln wie in § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 23 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes. Grundsätzlich ist von der vollen Ausnutzung des Zulässigen auszugehen, soweit sich die Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere bei bereits vorhandener Bebauung auf dem Nachbargrundstück, nicht als abwegig und wirklichkeitsfremd erweisen, wofür im Einzelfall hinreichende Feststellungen getroffen sein müssen (Hess. VGH, Urt. v. 5. September 1974 — HessVGRspr 1975 S. 51).

Soweit sich die Abstandsregelung auf bestehende und zulässige Gebäude des Nachbargrundstücks bezieht, dient sie dem Schutz der Nachbarn im Sinne des § 95 HBO. Nachbargrundstücke sind nicht nur die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke, sondern alle Grundstücke, deren tatsächliche oder zulässige Nutzung für den Abstand von Bedeutung ist.

- 3.1.3 Nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HBO ist die Abstandsfläche auch einzuhalten, wenn andere bauliche Anlagen, d. h. bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, notwendigen Fenstern gegenüberliegen. Die Einhaltung des Abstandes ist sowohl bei Errichtung des Gebäudes als auch bei Errichtung der anderen baulichen Anlage zu prüfen. Auf die Ausnahmen in § 6 Abs. 1 AbstfIVO, die sich auch auf andere bauliche Anlagen beziehen, wird hingewiesen.

- 3.1.4 Die Begriffsbestimmung für „gegenüberliegend“ in § 8 Abs. 1 Satz 3 HBO kann nicht für die Abstandsflächen des § 8 Abs. 2 herangezogen werden. Abs. 2 enthält eine in sich geschlossene, von Abs. 1 unabhängige Re-

gelung. Für die Anwendung seiner Vorschriften kommt es somit darauf an, in welchem Winkel die Gebäude oder Gebäudeteile einander zugekehrt sind.

- 3.1.5 Die Abstandsflächen sind nicht nur vor notwendigen Fenstern in Vollgeschossen, sondern auch vor notwendigen Fenstern sonstiger Geschosse einzuhalten. § 8 Abs. 2 HBO enthält insoweit keine Einschränkung. Demgemäß bezieht sich auch § 1 Abs. 1 AbstfIVO allgemein auf Geschosse. § 8 Abs. 2 HBO gilt aber nicht für die Belichtung von Aufenthaltsräumen in Geschossen nach § 64 Abs. 1 HBO. Diese Vorschrift enthält eine eigene Belichtungsregel (Lichteinfallwinkel von 45°, bezogen auf Oberkante Fensterbrüstung), die der allgemeinen Belichtungsregel des § 8 Abs. 2 HBO vorgeht.

3.2 Abstandsflächenverordnung

Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Bemessung der Abstandsflächen, sondern überläßt die Regelung einer Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 8 Abs. 2 Satz 4 HBO), der Abstandsflächenverordnung.

- 3.2.1 Die Abstandsregeln dieser Verordnung gehen von folgenden Erkenntnissen aus:

- 3.2.1.1 Grundsätzlich hängt die Belichtung eines Raumes von zwei Faktoren ab, nämlich von den Abmessungen der Lichtöffnungen (Fenster) in den Außenwänden des Raumes und von dem Außenlichtangebot vor den Fenstern. Die Abstandsfläche soll ein ausreichendes Außenlichtangebot sicherstellen. Anforderungen an die Fenster sind in der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung enthalten.

- 3.2.1.2 Ein ausreichendes Außenlichtangebot muß auch bei bedecktem Himmel vorhanden sein und in jeder Lage der Fenster zur Himmelsrichtung. Daher ist die unmittelbare Einwirkung des Sonnenlichts kein Kriterium für die Belichtung, vielmehr ist allein das Außenlichtangebot durch den Lichtraum, d. h. den das Außenlicht vermittelnden Freiraum vor den Fenstern maßgebend. Dieser Freiraum muß nicht senkrecht zur Außenwand vor den Fenstern liegen, vielmehr kommt auch dem seitlichen Lichteinfall Bedeutung zu. Der seitliche Freiraum kann sogar allein geeignet sein, in ausreichendem Umfang Tageslicht zu vermitteln. Das gestattet, die Abstandsfläche beliebig zu verschwenken und sie in voller Fensterbreite auf jeden Punkt in Fußbodenhöhe zu beziehen (§ 1 Abs. 2 Satz 3).

- 3.2.1.3 Wesentlich ist, daß sich der Freiraum vor dem Fenster in einer bestimmten Winkelbreite (Öffnungswinkel) für den Lichteinfall von vorn und von der Seite und in einer bestimmten Tiefe für den Lichteinfall von oben öffnet. In gewissen Grenzen sind Breite und Tiefe voneinander abhängig; eine größere Breite des Winkels läßt eine geringere Tiefe der Abstandsfläche zu, eine geringere Breite erfordert eine größere Tiefe (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1). Allerdings kann ein Öffnungswinkel unter 80° nur noch bedingt, ein Öffnungswinkel unter 70° nicht mehr durch größere Tiefe ausgeglichen werden; andererseits reicht eine geringere Tiefe als bei 90° Öffnungsbreite nicht mehr für den Lichteinfall von oben aus (§ 1 Abs. 3).

- 3.2.2 Die Regelung der Verordnung ist auf einfache Feststellung der erforderlichen Abstandsfläche abgestellt.

- 3.2.2.1 Grundsätzlich ermöglichen die Vorschriften, die Feststellung allein anhand des Lageplans und seinen Angaben zu treffen. Zu diesem Zweck ist

— der notwendige Freiraum durch seine Grundfläche (Kreisausschnitt mit Öffnungswinkel und höhenbezogenem Halbmesser) bestimmt,

— die Abstandsfläche an die im Lageplan im Grundriß dargestellte Außenwandoberfläche bzw. Flucht der Außenwand (bei Loggien) anzulegen (§ 1 Abs. 2) und auf die Höhe des Geschößfußbodens bezogen (§ 1 Abs. 1 und 2; Bilder 1 und 2); das macht gleichzeitig Feststellungen über die Tiefe der Fensterlaibung und die Höhe der Fensterbrüstung entbehrlich;

- die Abstandstiefe nicht von der besondere Ermittlungen erfordernden Gebäudehöhe abhängig, sondern von der Zahl der (im Lageplan eingetragenen) Vollgeschosse (§ 1 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz) und
- eine rein rechnerische Ermittlung der oberhalb der Abstandsflächen gegenüberliegenden Geschosse anhand der Geschoszhöhen der einander gegenüberliegenden baulichen Anlagen vorgeschrieben (§ 1 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz), so daß die jeweilige Fußbodenhöhe in der Örtlichkeit nicht festgestellt werden muß.
- 3.2.2.2** Für Sonderfälle (außergewöhnlich hohe Geschosse, Zwischengeschosse, bauliche Anlagen ohne Geschosse, Geländeunterschiede und nicht umschlossene Abschnitte eines Gebäudes) bestehen Um- und Anrechnungsregeln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 bis 5), die eine Umsetzung der Höhen in Geschoszhöhen ermöglichen. Die in diesen Fällen zusätzlichen Erhebungen erfordern keinen großen Aufwand. Es ist lediglich zu prüfen, ob ein Zwischengeschosß vorhanden ist und ob ein Geschosß höher als 3,50 m bzw. 4 m ist, und die Höhe der baulichen Anlagen ohne Geschosse an der für den Abstand maßgeblichen Außenwand zu ermitteln. Etwaige Geländeunterschiede ergeben sich aus Angaben im Lageplan.
- 3.2.2.3** Zur vereinfachten Anwendung sind ferner die Maßeinheiten für die Abstandsflächentiefe (Halbmesser des Kreisabschnitts) nur auf drei Öffnungswinkel bzw. Öffnungswinkelgruppen bezogen (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1), wobei weder die Maßeinheiten innerhalb der Winkelgruppen interpolierbar, noch die Abstandsfläche aus Teilkreisabschnitten unterschiedlicher Öffnungswinkel zusammensetzbar ist. Dies ermöglicht, vermittels einfach gestalteter durchsichtiger Kreisabschnittsschablonen die Abstandsfläche im Lageplan ohne besondere Mühe abzulesen. Unterstützt wird diese Möglichkeit durch Festlegung des Maßstabs des Lageplans in § 2 Abs. 1 der Bauvorschriftenverordnung; von ihm kann zwar abgewichen werden, die Abweichungen hängen jedoch vom Maßstab der Katasterunterlagen ab und sind daher praktisch allenfalls auf einen zweiten Maßstab beschränkt.
- 3.2.3** Die Abstandsfläche hat nach § 1 Abs. 1 die Form eines Kreisabschnitts, dessen Scheitelpunkt vor dem notwendigen Fenster in Höhe des Geschosfußbodens an der Außenwand waagrecht anzulegen ist (Bilder 1 und 2). In dieser Höhe kann der Kreisabschnitt an jedem Punkt in Fensterbreite angelegt und so verschwenkt werden, daß keine baulichen Anlagen in die Abstandsfläche hineinragen (§ 1 Abs. 2 Satz 3). Der Scheitelpunkt kann am äußersten Rand der Fensterbreite angesetzt und der Winkel so angelegt werden, daß ein Schenkel in die Außenfläche bzw. Flucht der Wand zu liegen kommt.
- 3.2.3.1** Von den Winkeln zwischen 80° und 90° kann der nach den örtlichen Verhältnissen günstigste gewählt werden. Die Abstandsfläche ist eingehalten, wenn sie bei einem der möglichen Winkel und in einer der möglichen Lagen den rechtlichen Forderungen entspricht. Ein Winkel von 70° bis unter 80° kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung ist, daß die ausreichende Belichtung nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2). Beeinträchtigungen können u. a. auf der Lage der Fenster zur Himmelsrichtung, auf nahegelegene Teile desselben Gebäudes, wie Erker, Balkone, Dachüberstände u. ä. Vorbauten, auf Lage und Größe der Fenster und auf naher Bepflanzung beruhen.
- 3.2.3.2** Den drei zur Verfügung stehenden Winkeln und Winkelgruppen des Kreisabschnitts (90°, von 80° bis unter 90°, von 70° bis unter 80°) sind unterschiedliche Abstandstiefen zugewiesen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1). Die jeweils erforderliche Abstandstiefe ergibt sich aus der Vervielfachung der dem Winkel oder der Winkelgruppe zugehörigen Maßeinheit mit der Zahl der Vollgeschosse, die dem notwendigen Fenster oberhalb seiner Abstandsfläche gegenüberliegen oder zulässig sind (§ 1 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz). Diese Zahl ist nicht in der Örtlichkeit, sondern rein rechnerisch anhand der Geschoszhöhen der einander gegenüberliegenden baulichen Anlagen zu ermitteln. Sie ergibt sich aus der Differenz der Gesamtgeschoszhöhe der gegenüberliegenden baulichen Anlage und der Zahl der Vollgeschosse unterhalb des Geschosses, in dessen Fußbodenhöhe die Abstandsfläche angelegt ist.
- Zur Feststellung der maßgeblichen Geschoszhöhe sind die Um- und Anrechnungsregeln des § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 6 anzuwenden. Diese gelten insgesamt, nicht nur für die oberhalb der Abstandsfläche gegenüberliegenden Geschosse. Der höher gelegenen baulichen Anlage ist der Geländeunterschied zuzurechnen, der tiefer gelegenen der Geländeunterschied abzuziehen. Die sich für den Geländeunterschied ergebende Geschoszhöhe ist gesondert zu ermitteln und der Geschoszhöhe des Gebäudes oder der anderen baulichen Anlage voll zuzurechnen. Bei Umrechnungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und im Zusammenhang mit der Ermittlung der Geschoszhöhe baulicher Anlagen ohne Geschosse nach § 1 Abs. 4 Satz 3 kann aber die Höhe des Geländeunterschiedes der Höhe des Gebäudes oder der baulichen Anlage zugerechnet und aus der sich ergebenden Gesamthöhe die maßgebliche Geschoszhöhe ermittelt werden; in diesem Fall findet § 1 Abs. 4 Satz 4 keine Anwendung. Der Geländeunterschied wird zwischen den Anschnitten der Geländeoberfläche an den gegenüberliegenden Außenwänden gemessen.
- Zwischengeschosse im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Geschosse, die zwischen Vollgeschossen angeordnet sind. Geschosse unterhalb des untersten und oberhalb des obersten Vollgeschosses bleiben somit unberücksichtigt; es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HBO auch teilweise unter der festgelegten Geländeoberfläche liegende Geschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, Vollgeschosse sind.
- Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 HBO sind, werden nicht angerechnet. Sind sie Vollgeschosse, so ist ihre Geschosshöhe wie bei anderen Geschossen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Decke zu rechnen. Ist bei geneigten Dächern das Dach gleichzeitig Decke, so ist als Geschosshöhe die mittlere Höhe zu rechnen. Das gilt auch für die Ermittlung der „gesamten Höhe der Geschosse“.
- Gegenüberliegende zurückgesetzte Geschosse (Staffelgeschosse) sind auf die Zahl der Geschosse nur anzurechnen, soweit sie die unter ihnen liegenden Geschosse überdecken und nicht über ihnen liegende Geschosse wieder vortreten. Das führt zu senkrechten Abschnitten mit unterschiedlichen Geschoszhöhen und in der Ebene der Abstandsfläche zu unterschiedlichen Halbmessern. § 1 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, daß die unter dem Staffelgeschosß liegenden Geschosse entgegen § 1 Abs. 1 mit ihren vortretenden Teilen in die Abstandsflächen hineinragen können, deren Halbmesser von der das Staffelgeschosß einbeziehenden Geschoszhöhe bestimmt wird (Bilder 3 und 4).
- 3.2.3.3** Die in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und ihnen nach Art ihrer baulichen oder sonstigen Nutzung vergleichbaren Sondergebieten vorrangigen Nutzungen erfordern im allgemeinen größere Geschosshöhen als in anderen Gebieten und lassen ein geringeres Belichtungsmaß ausreichend erscheinen. Daher ist für sie sowohl die anzurechnende Geschosshöhe des § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 von 3,50 m auf 4 m erhöht (§ 1 Abs. 4 Satz 5) und sind die den Öffnungswinkeln zugewiesenen Maßeinheiten für die Abstandstiefe gegenüber § 2 Abs. 1 Satz 1 herabgesetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Sondergebiete sind den Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar, wenn ihre Eigenart im wesentlichen durch die in diesen Gebieten vorrangigen Nutzungen (Gewerbe, Wirtschaft, Verwaltung) geprägt sind, z. B. Hafengebiet, Ladengebiet, Einkaufszentrum, Verwaltungszentrum.
- Auf Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete, zusätzlich aber noch auf Mischgebiete und Dorfgebiete sowie auf Sondergebiete mit gemischter, gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung sind auch die Ausnahmen für gewerbliche Bauten bis zu zwei Vollgeschossen und für landwirtschaftliche Betriebsgebäude in § 6 Abs. 2 bezogen. Ihnen kann zugestanden werden, sich auf den Abstandsflächen zu befinden oder in sie hineinzuragen.
- Den in der Verordnung genannten, im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten stehen nach § 9 die im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteile gleich, die ihnen nach ihrer tatsächlichen und sonstigen Nutzung entsprechen. Die erforderlichen Erhebungen sind nur an Ort und Stelle möglich.

Eine Sonderregelung für gewerbliche Nutzung im Erdgeschoß enthält § 2 Abs. 2. Sie ermöglicht, bei der Bemessung der Halbmesser für die Abstandsfläche vor den Fenstern des Erdgeschosses ein gegenüberliegendes Geschoß unberücksichtigt zu lassen (Bild 5). Die Ausnahme kann nur in Betracht kommen, wenn der Belichtung nach der Art des Gewerbebetriebes geringere Bedeutung zukommt, wie dies z. B. bei Verkaufsstätten mit Schaufensterflächen der Fall ist. § 2 Abs. 2 gilt auch in den in § 3 angegebenen Baugebieten.

Keine Erleichterungen, sondern strengere Forderungen ermöglicht § 3 Abs. 2 im Kerngebiet. Da in diesem Baugebiet Wohnungen oberhalb einer bestimmten Geschoßzahl durch Festsetzung im Bebauungsplan in größerem Umfang zulässig sein können (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 der Baunutzungsverordnung), ist die Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, für sie die Maße des § 2 zu verlangen, wenn dies zur ausreichenden Belichtung der Wohngeschosse notwendig ist.

Gebäude dienen im Sinne des § 3 Abs. 3 nicht überwiegend dem Wohnen, wenn die Wohnfläche hinter der sonstigen Nutzfläche zurückbleibt.

3.2.3.4 Ein geringerer Abstand, als in § 2 Abs. 1 festgelegt, genügt für Gartenhof- und Atriumhäuser bis zu zwei Vollgeschossen (§ 2 Abs. 3). Gartenhof- und Atriumhäuser sind nach § 17 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung Wohngebäude mit fremder Sicht entzogenem Gartenhof (Innenhof). Die Vorteile dieser Wohnform, nämlich unmittelbare und ungestörte Verbindung zwischen den Wohnräumen im Erdgeschoß und dem Gartenhof gestatten eine geringe Verminderung der Belichtung. Die Regelung läßt noch einen Lichteinfall von mindestens 45° zur Senkrechten zu, der auch in § 64 Abs. 1 HBO für ausreichend erachtet wird.

Der geringere Abstand gilt nicht nur für den Innenhof, sondern auch zwischen Gartenhof- und Atriumhäuser, die durch Wohnwege getrennt sind (§ 2 Abs. 3 Satz 2). Wohnwege sind ausschließlich der Erschließung der Gartenhof- und Atriumhäuser dienende Verkehrswege.

3.2.3.5 Die Tiefe der Abstandsfläche ist allgemein auf höchstens 75 m (§ 2 Abs. 1), im Rahmen des § 3 auf 50 m beschränkt. Ab diesen Entfernungen wirken sich bauliche Anlagen nicht mehr nachteilig auf die jeweils für ausreichend erachteten Belichtungen aus.

3.2.3.6 Die Abstandsflächen müssen zwar vor jedem notwendigen Fenster vorhanden sein. In der Praxis ist aber die Ermittlung der Abstandsfläche nicht für jedes Fenster erforderlich. Im allgemeinen wird es genügen, die Abstandsflächen für diejenigen notwendigen Fenster nachzuweisen, die am stärksten durch „Nachbarverbauung“ beeinträchtigt werden oder werden können. In der Regel sind dies Fenster der Gebäude, denen (unter Berücksichtigung der An- und Umrechnungsregeln des § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 6) höhergeschossige Anlagen gegenüberliegen. In den meisten Fällen wird sich auf eine Prüfung der ausreichenden Belichtung des Erdgeschosses beschränkt werden können. Bei gegenüberliegenden Gebäuden mit Staffelgeschossen ist die ausreichende Belichtung des Erdgeschosses dann als gesichert anzunehmen, wenn die einzelnen Geschosse (ab ausgeschöpftem Mindestabstand des § 8 Abs. 2 Satz 3 HBO) um mindestens eine Maßeinheit des Halbmessers zurücktreten (vgl. Nr. 3.2.3.2, letzter Absatz, dieses Erlasses).

3.2.4 Außenwände, die 14 m Länge nicht überschreiten, sind für die Belichtung weniger hinderlich. Das läßt die in § 4 festgehaltenen Vergünstigungen zu und ermöglicht eine vereinfachte Ermittlung der Abstandsflächen (Bilder 6 und 10).

3.2.4.1 Die Abstände zum Schutz der Belichtung der Nachbarbebauung sind nicht mehr auf die Gebäude und baulichen Anlagen des Nachbargrundstücks bezogen. Nicht die Zahl der oberhalb der Abstandsfläche gegenüberliegenden Vollgeschosse bestimmt den Halbmesser der Abstandsflächen, sondern die Zahl der eigenen Voll-

geschosse des Bauvorhabens nach den Vorschriften über die Bauwiche (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2). Die so ermittelten Abstandsflächen müssen voll auf dem eigenen Grundstück liegen; § 9 HBO findet aber auch hier Anwendung.

Die Bebauung des Nachbargrundstücks ist für die Anwendung des § 4 ohne Belang.

Die Regelung geht von einem einheitlichen Kreisabschnittswinkel von 90° aus. Einheitlich ist auch die Maßeinheit je Geschoß, nämlich nach § 7 Abs. 3 Satz 1 HBO mindestens 3 m für das erste und zweite Vollgeschoß und mindestens 1,50 m für jedes weitere Vollgeschoß. Anwendung finden auch die Um- und Umrechnungsregeln des § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 HBO.

Zur seitlichen Grundstücksgrenze hin kann die Vergünstigung ohne weiteres in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1), zur hinteren Grundstücksgrenze nur im Wege der Ausnahme von der normalen Abstandsflächenregel (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Die nach den Vorschriften über Bauwiche ermittelten Halbmesser bilden das äußerst zulässige Maß dieser Ausnahme. Voraussetzung für die Ausnahme und deren Umfang ist, daß eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume des Bauvorhabens gesichert ist und keine unzumutbaren Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Daher sind auch städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere ist eine ungeordnete „Verbauung“ zu vermeiden. Außerdem ist der Nachbarfrieden zu beachten. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 geregelten Abstände sind allerdings nicht gefordert (§ 4 Abs. 3).

§ 4 gilt für mehrere Gebäude mit Außenwänden bis zu 14 m Länge entlang der Grundstücksgrenze nur, wenn seitlich zwischen den Gebäuden ein § 8 HBO (einschließlich der Regelungen der Abstandsflächenverordnung) entsprechender Abstand eingehalten ist. § 4 findet auch für höchstens 14 m lange Außenwandteile von Gebäuden oder miteinander verbundenen Gebäuden Anwendung, wenn die übrigen Außenwandteile in einer § 8 entsprechenden Breite so weit zurücktreten, daß vor ihren notwendigen Fenstern normale Abstände eingehalten sind (Bild 10). Entsprechend zurücktreten müssen auch spätere Anbauten, soweit sie die Außenwand auf mehr als 14 m verlängern.

3.2.4.2 Auf demselben Grundstück kann gemäß § 4 Abs. 2 zwischen Wänden von nicht mehr als 14 m Länge im Wege der Ausnahme ein Abstand zugelassen werden, der mindestens der Summe der nach den Vorschriften über Bauwiche für jede Wand ermittelten Halbmesser entspricht. Die Ausnahme ist nicht auf eine Abstandsfläche, sondern einen linearen Abstand ausgerichtet. Für die Ermessungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde sind unter Berücksichtigung der in § 94 Abs. 1 Satz 1 HBO erhobenen Forderung, daß öffentliche Belange der Ausnahme nicht entgegenstehen dürfen, singemäß die Gesichtspunkte maßgebend, die für die Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 unter Nr. 3.2.4.1 Abs. 4 dieses Erlasses angegeben sind.

Beide Wände dürfen nicht mehr als 14 m lang sein. Es ist nicht notwendig, daß beide Wände notwendige Fenster zu Aufenthaltsräumen enthalten.

3.2.5 Die Abstandsflächen dürfen auf Grün- und Verkehrsflächen, auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen des eigenen und des Nachbargrundstücks und auf unbebauten unbauten Grundstücksflächen des eigenen Grundstücks liegen und sich gegenseitig überlagern. Wesentlich ist nur, daß — abgesehen von § 1 Abs. 5 — oberhalb von ihnen die Freihaltung von baulichen Anlagen gesichert ist. Im Verhältnis zu benachbarten Grundstücken muß aber geklärt sein, in welchem Umfang sich die überlagernden Flächen auf dem Nachbargrundstück befinden dürfen oder auf dem eigenen Grundstück befinden müssen. Dieser Klärung dient § 5 (Bilder 8 bis 10).

3.2.5.1 Maßgebend ist der Störungsgrad des Bauvorhabens, d. h. seine Höhenentwicklung. Daher ist zur Errechnung des Halbmessers der Abstandsflächen seine Geschoßzahl maßgebend (§ 5 Abs. 1 Satz 3) und zwar jeweils die Zahl der eigenen Vollgeschosse oberhalb des

Geschoßfußbodens, in dessen Höhe die Abstandsfläche angelegt ist. Für Staffelgeschosse (§ 1 Abs. 5) gelten Nr. 3.2.3.2, letzter Absatz, und Nr. 3.2.3.6, letzter Satz, dieses Erlasses entsprechend. Die vor den notwendigen Fenstern des Bauvorhabens einzuhaltenen Abstandsflächen müssen mit dem je nach der Zahl der Vollgeschosse des Bauvorhabens unterschiedlich festgelegten Teil des nach den Regeln des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Halbmessers auf dem eigenen Grundstück liegen. Jedoch sind auch hier, wie in § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1, auf die dortige Regelung bezogene Höchstabstände vorgesehen, über die nicht hinausgegangen zu werden braucht.

Auf die Ermittlung der Geschoßzahl finden die An- und Umrechnungsregeln des § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 6 Anwendung.

§ 5 Abs. 2 bestimmt, daß die Abstandsfläche nach Abs. 1 auf dem eigenen Grundstück auch einzuhalten ist, wenn die zulässige Bebauung des Nachbargrundstücks, auf die ein Teil der Abstandsfläche zu liegen kommt, noch nicht feststeht. Das gilt auch für den Fall, daß ungewiß ist, ob das Nachbargrundstück überhaupt bebaut werden kann. Eine solche Ungewißheit ist nicht dadurch ausgeräumt, daß der Flächennutzungsplan, der nur eine Vorausschau auf beschränkte Zeit enthält, keine Bebauung vorsieht. Auszugehen ist von einem Öffnungswinkel von 90°.

§ 5 gilt auch für „andere bauliche Anlagen“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HBO.

3.2.5.2 § 5 findet nur dann Anwendung, wenn öffentlich-rechtlich nicht gesichert ist, daß eine von der Nachbargrenze durchschnittene Abstandsfläche auf dem Nachbargrundstück von baulichen Anlagen freigehalten wird. Ihre Freihaltung kann entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3 HBO öffentlich-rechtlich gesichert sein durch

- Begründung einer Baulast nach § 109 HBO,
- Festsetzungen eines Bebauungsplanes, z. B. Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch Baulinie, Baugrenze oder Bebauungstiefe oder Festsetzung von Verkehrs- oder Grünflächen,
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Grundstücksfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden muß, wie die Bauwuchbestimmungen in § 7 HBO, die Abstandsregelungen in § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 23 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes.

Bei Anwendung des § 5 ergeben sich in der Regel größere Abstände, als nach § 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 erforderlich sind. Daher ist für benachbarte Bauherren sinnvoll, ihre Bauabsichten einander bekanntzumachen und durch entsprechende gegenseitige Baulastenerklärungen die öffentlich-rechtliche Sicherung zu schaffen. Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Bauherren im Rahmen der Bauberatung (§ 93 Abs. 5 HBO) hierauf hinweisen.

Kommt es zwischen den Bauherren nicht zu entsprechenden Vereinbarungen, so kann der später Bauende nicht die größere Abstandsfläche nach § 5 auf dem Nachbargrundstück für seine Abstandsfläche als gesicherte Freifläche in Anspruch nehmen. Auch er hat daher auf seinem Grundstück den in § 5 bestimmten Teil der Abstandsfläche voll einzuhalten.

3.2.6 Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten untergeordneten Bauteile und Einfriedigungen beeinträchtigen die Belichtung nicht oder nur unerheblich. Sie dürfen daher in die Abstandsfläche hineinragen. Bei den Bauteilen und Anlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind dagegen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Sie sind daher nur im Wege der Ausnahme in den Abstandsflächen zulässig. Ausnahmen nach Abs. 2 Satz 3 sollen im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs und seiner Funktionsfähigkeit zugelassen werden, wenn die Abstandsfläche voll auf dem eigenen Grundstück liegt. Sie kommen in der Regel auch für eine von der Nachbargrenze durchschnittene Abstandsfläche in Betracht, wenn das Nachbargrundstück ebenfalls einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Wegen der Ausnahme nach § 6 Abs. 2 vgl. Nr. 3.2.3.3 Abs. 2 dieses Erlasses.

3.2.7 Weitere Ausnahmen ermöglicht § 7.

Sein Abs. 1 erlaubt Ausnahmen von den Maßen des § 2, wenn die vorhandene Bebauung oder die Lage oder Form des Grundstücks die Einhaltung der dort geforderten Abstandsfläche nicht ohne besondere Härte zuläßt. Unter Maße des § 2 sind die Maße des Halbmessers zu verstehen. Auf das Winkelmaß kann sich die Ausnahme nicht beziehen, da die Maße des § 3 nicht unterschritten werden dürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 2) und in § 3 die Winkelmaße gegenüber § 2 nicht geändert sind. Eine besondere Härte liegt namentlich vor, wenn die Einhaltung der geforderten Abstandsfläche die bauliche Nutzung des Grundstücks wesentlich einschränken oder gar das Grundstück unbebaubar machen würden. Die Ausnahme bezieht sich auch auf § 5, soweit die dort maßgeblichen Maßeinheiten des Halbmessers § 2 zu entnehmen sind.

Abs. 2 sieht Ausnahmen für Sanierungsgebiete vor; er gilt für alle Regelungen der Verordnung. Sanierungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die förmlich festgestellten Sanierungsgebiete des Städtebauförderungsgesetzes, sondern auch sanierungsbedürftige Gebiete, die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes der Sanierung zugeführt werden. Die Ausnahmen beziehen sich nur auf vorübergehend den Vorschriften der Verordnung widersprechende Bauzustände. Sie setzen nämlich voraus, daß die Vorschriften der Verordnung nur wegen einer vorhandenen, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bei Durchführung der Sanierung jedoch zu beseitigenden Bebauung nicht eingehalten werden können. Ein solcher Zustand kann durch die Errichtung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage eintreten (Satz 1), aber auch durch die Beseitigung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage, durch die zwischen vorhandenen Anlagen ein Abstand entsteht (Satz 3). Die absehbare Dauer der Beeinträchtigung (Satz 2) ist im Falle des Satzes 1 in der Regel zumutbar, wenn sie nicht mehr als 6 Jahre beträgt, für einen längeren Zeitraum, wenn die Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Im Falle des Satzes 3 tritt im allgemeinen eine Verbesserung der Belichtungsverhältnisse ein, so daß besondere Umstände eintreten müssen, um eine zeitliche Begrenzung der zumutbaren Dauer zu bewirken.

Die Gemeinden können durch Satzung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HBO auch für andauernde Zustände geringere Abstandsflächen zur Wahrung der bauschichtlichen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Gemeindeteils zulassen. Von dieser Möglichkeit kann aber nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die öffentliche Sicherheit gewahrt bleibt.

3.2.8 Soweit sich geringere Abstände aus Festsetzungen (z. B. Baulinien) eines Bebauungsplans ergeben, sind allein diese Festsetzungen maßgebend; die Abstandsflächenverordnung findet keine Anwendung. Das gilt nicht nur für Bebauungspläne, die bei Inkrafttreten der Verordnung schon in Kraft getreten waren (§ 10 Satz 1), sondern auch für Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt sind, sofern ihre Festsetzungen den Vorschriften der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Hessischen Bauordnung, insbesondere ihren Abstandsregeln in § 25, entsprechen. Auch die bestehenden Bebauungspläne müssen dem bei ihrem Erlaß geltenden übergeordneten Recht entsprechen, anderenfalls sie keine Gültigkeit erlangen konnten. Die Auslegung muß nicht abgeschlossen sein, mit ihr muß aber bei Inkrafttreten bereits begonnen sein. Die öffentliche Auslegung beginnt mit ihrer Bekanntmachung (§ 2 a Abs. 6 Satz 2 BBauG). Neue Bebauungspläne müssen ihre Festsetzungen den Abstandsregeln des § 8 HBO und der Abstandsflächenverordnung anpassen. Sie dürfen nämlich übergeordnetem Recht — auch Landesrecht — nicht widersprechen (§ 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 BBauG). Die Abstandsregeln sind auch dann eingehalten, wenn sich die Festsetzungen im Rahmen der Ausnahmen halten.

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 61 a 02/23 — 153/77

StAnz. 23/1977 S. 1147

Anlage zum Erlaß
vom 24. Mai 1977

Erläuterungen der Abkürzungen:

x = Maßeinheit nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 AbstfL VO
nwF = notwendiges Fenster

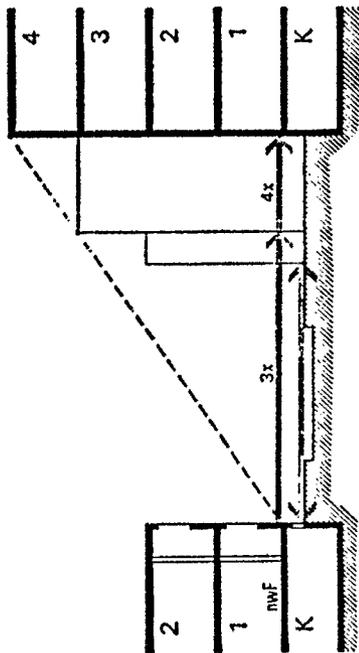


BILD 1 Schnitt A-B

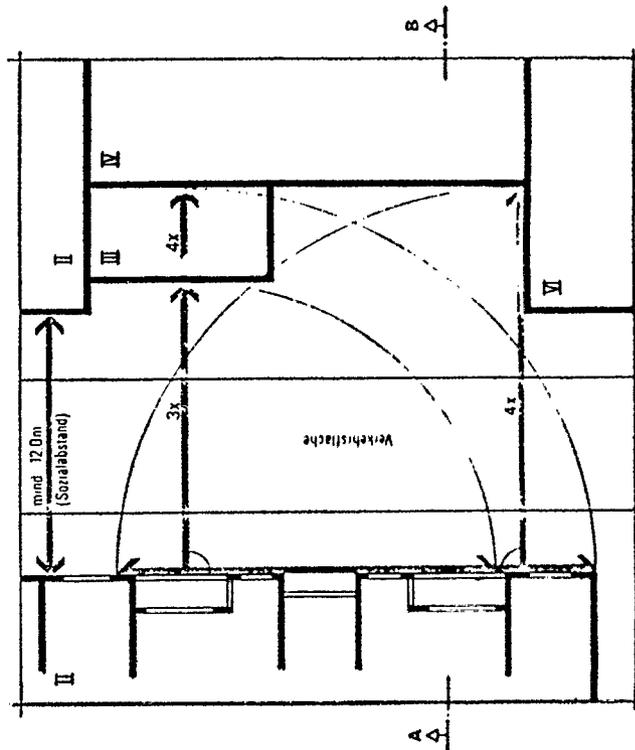


BILD 2 Lage der Abstandsfläche

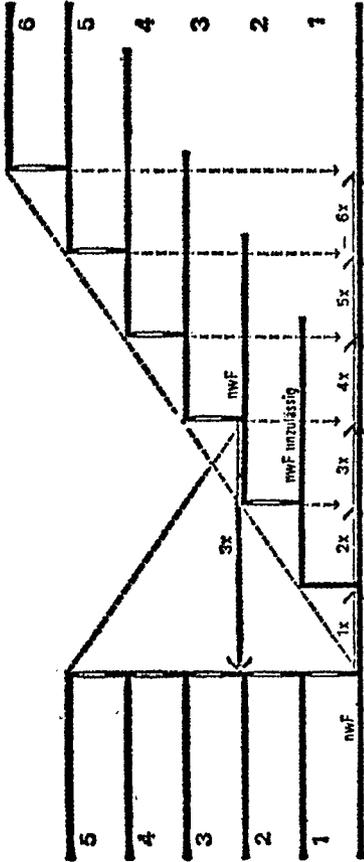


BILD 3 Abstandsflächenbemessung bei gestaffelter Bebauung
Mindestabstand nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 AbstfL VO ist nicht berücksichtig

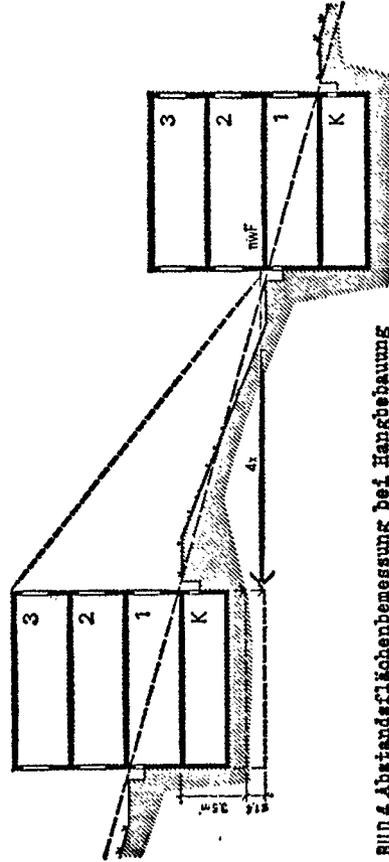


BILD 4 Abstandsflächenbemessung bei Hangbebauung

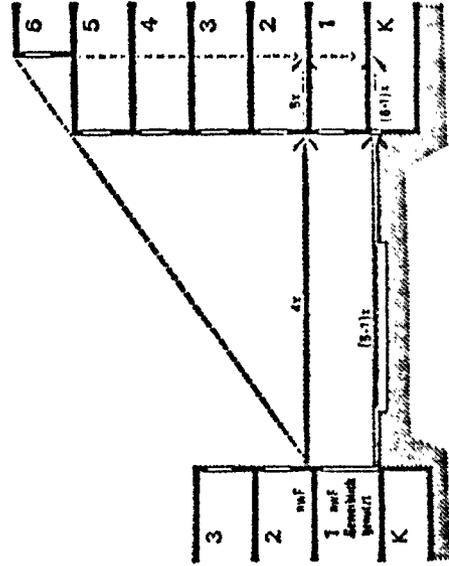


BILD 5 Abstandsflächenbemessung nach § 1 Abs. 5
und § 2 Abs. 2 AbstfLVO

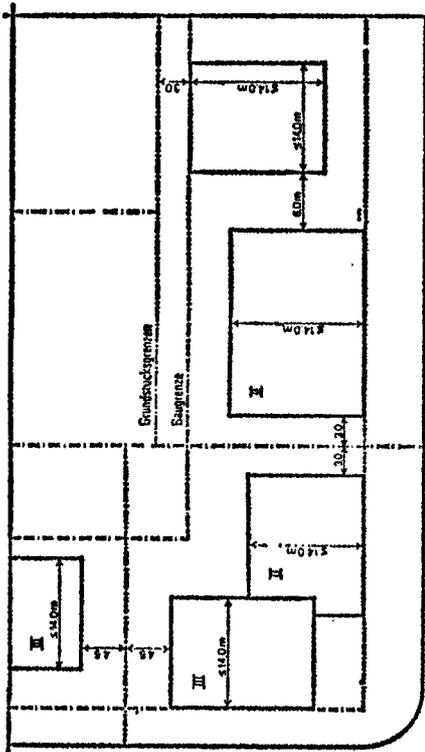


BILD 6 Abstandsbemessung nach § 4 Abs. 1 zur Grundstücksgrenze

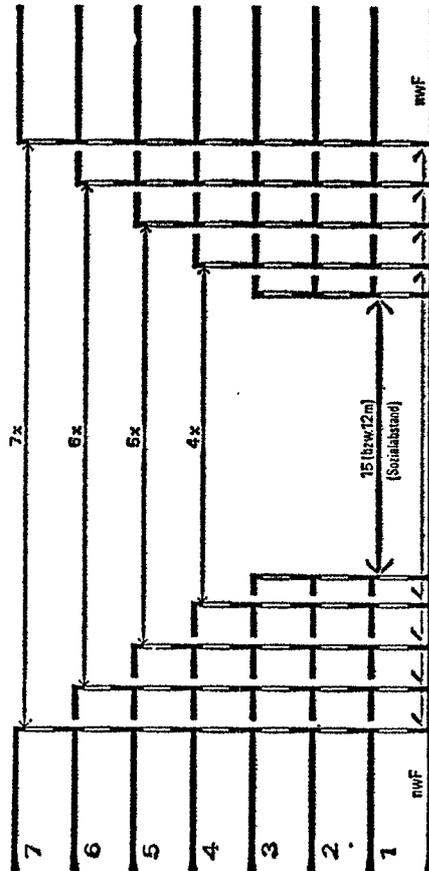


BILD 7 Abstandsbemessung nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Abstr. 1

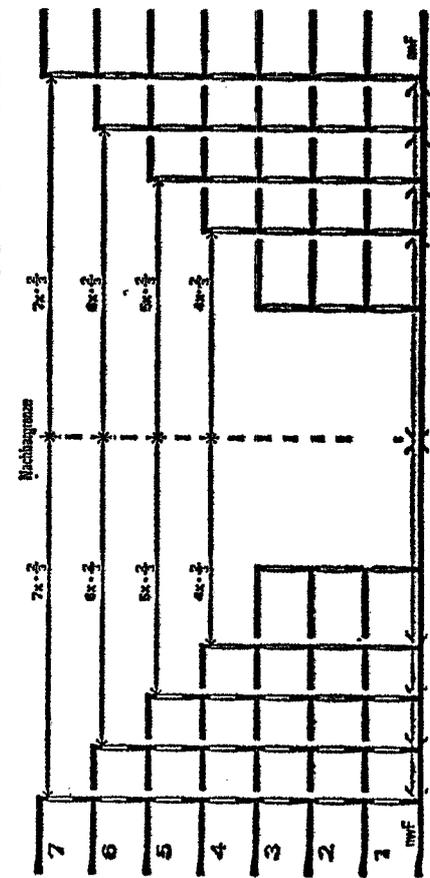


BILD 8 Abstandsbemessung nach § 5 Abs. 1 Abstr. 1

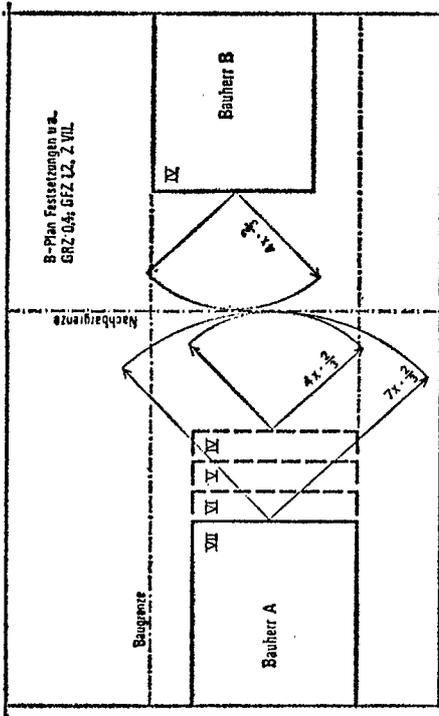


BILD 9 Abstandsbemessung nach § 5 Abstr. 1 zur Grundstücksgrenze

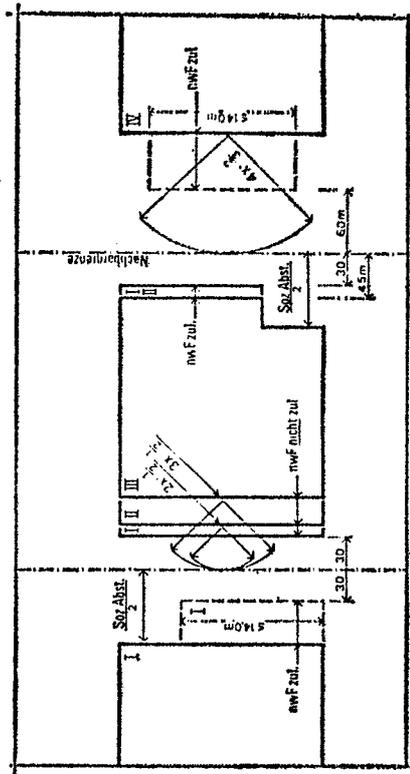


BILD 10 Abstandsbemessung nach § 4 und § 5 Abstr. 1

765

Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. August 1974 (StAnz. S. 1668)

1. Allgemeines

1.1 Kraftbetriebene Hebebühnen mit waagerechten oder geneigten Plattformen, die dem Abstellen mehrerer Personenkraftwagen übereinander dienen (z. B. Doppel- oder Stapelparker, Doppel-Stock-Garagen), bedürfen, falls sie nicht der Aufzugsverordnung (AufzV) in der Fassung vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488) und den hierzu vom Deutschen Aufzugausschuß aufgestellten Technischen Regeln für Aufzüge (TRA) unterliegen (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 AufzV), als bauliche Anlagen oder Bauteile der Baugenehmigung und Bauüberwachung nach § 87 Abs. 1 und § 104 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339).

1.2 An kraftbetriebene Hebebühnen können wegen der ihnen und ihrem Betrieb innewohnenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit nach § 72 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

1.3 Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig (§ 4 Abs. 6 Satz 3 GaVo).

2. Bauvorlagen

Für kraftbetriebene Hebebühnen sind außer Bau- und Konstruktionszeichnungen und einer Baubeschreibung nach § 72 Abs. 1 Satz 4 HBO in der Regel folgende Bauvorlagen zu verlangen:

2.1 ein statischer Nachweis für die Ableitung der Kräfte in die Garage oder in den Baugrund;

2.2 ein Nachweis, daß die Hebebühnen einschließlich ihrer maschinellen und elektrischen Ausrüstung so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Der Nachweis kann durch Bescheinigung der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. in Eschborn erbracht werden. Von der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß eine Baumusterprüfung von einer Prüfstelle nach § 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ durchgeführt wurde und ein Nachweis vorliegt, in dem bestätigt wird, daß die Hebebühne dem geprüften Baumuster entspricht.

3. Besondere Anforderungen

3.1 An der Bedienungsstelle muß eine geprüfte Gebrauchsanweisung (Bedienungsanleitung) gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

3.2 Vor Inbetriebnahme der kraftbetriebenen Hebebühne ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines Sachverständigen nach Nr. 2.2 Satz 2 darüber zu erbringen, daß die betriebsfertige Anlage nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung den Bauvorlagen und den vorgelegten weiteren Nachweisen entspricht und gefahrlos betrieben werden kann (§ 72 Abs. 1 Satz 4 HBO). Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hat der Betreiber dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

Bei baumustergeprüften kraftbetriebenen Hebebühnen genügt an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 die Vorlage eines Werksattestes, in dem bestätigt wird, daß die Hebebühne dem geprüften Baumuster entspricht, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß gefertigt wurde und ohne Änderung bestimmungsgemäß nach Maßgabe der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ verwendet werden kann.

3.3 Die Betriebssicherheit der Hebebühnen ist in Abständen von höchstens drei Jahren durch einen Sachverständigen nach Nr. 2.2 Satz 2 überprüfen zu lassen. Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe sowie Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, daß Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich unter dem Lastaufnahmemittel oder der Last aufhalten, sind nach Änderungen der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen

Sachverständigen nach Nr. 2.2 Satz 2 überprüfen zu lassen (Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ [VBG 14] § 40).

Ausfertigungen der Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4 Die Anforderungen der Nr. 3.1 bis 3.3 sind als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

4. Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde

4.1 Nach Eingang der Bescheinigung oder des Werksattestes nach Nr. 3.2 soll sich die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit des baulichen Teils der Anlage, insbesondere über die einwandfreie Verankerung der tragenden Bauteile und das Vorhandensein der Gebrauchsanweisung nach Nr. 3.1 vergewissern. Die Bescheinigung oder das Werksattest ist zu den Bauakten zu nehmen.

4.2 Die Durchführung der Prüfungen nach Nr. 3.3 ist von der Bauaufsichtsbehörde zu überwachen.

Dieser Erlaß tritt unter Aufhebung meines Erlasses vom 28. August 1974 (StAnz. S. 1668) am 1. Juli 1977 in Kraft. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

Wiesbaden, 11. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

V A 1/V A 4 — 64 c 12 — 50/77

StAnz. 23/1977 S. 1154

766

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung;

hier: Prüfungsausschuß für die Erteilung des Kleinen Eignungsnachweises

1. Nach DIN 4100 und nach meinem Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779) müssen Betriebe, die geschweißte Bauteile oder Konstruktionen aus Stahl herstellen, nachweisen, daß sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde die entsprechende Bescheinigung von einer hierfür anerkannten Stelle vorlegt.

2. Anerkannte Stellen für den Kleinen Eignungsnachweis gemäß DIN 4100 Beiblatt 2 — Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung — sind im Land Hessen die bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel eingerichteten Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Obmann, je einem Sachverständigen für Schweißfragen des Landesverbandes Hessen des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik und Prof. Holler vom Institut für Schweißtechnik, Frankfurt am Main, sowie einem Sachverständigen der zuständigen Handwerkskammer, der entweder Schweißfachingenieur oder Schweißfachmann sein muß.

Der Obmann und der Sachverständige der Handwerkskammer werden vom Regierungspräsidenten, die Sachverständigen für Schweißfragen von mir bestellt. Die Bestellung des Vertreters des Handwerks erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Handwerkskammern. Die Sachverständigen für Schweißfragen werden im Wechsel eingesetzt.

3. Die anerkannten Stellen üben ihre Tätigkeit nach den Richtlinien für den Nachweis der Eignung von Betrieben zur Herstellung geschweißter Bauteile und Konstruktionen aus Stahl*) mit meinem Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779) aus.

In Abweichung von Nr. 5.1 der Richtlinie schlägt die anerkannte Stelle dem Regierungspräsidenten die Eignung des Betriebes vor. Der Regierungspräsident stellt eine entsprechende Bescheinigung aus oder gibt dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung seines Antrages bekannt.

4. Die Entscheidung über die Eignung des Betriebes ist gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ist nach Nr. 122 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 21. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) zu erheben.

Zur Zeit ist für die Prüfung eine Rahmengebühr (§ 9 HVwKostG) von 160,— DM angemessen. Für den Kleinen

*) hier nicht veröffentlicht.

Nachweis mit erweitertem Geltungsbereich beträgt die Gebühr das 1/3fache der Gebühr für die Prüfung ohne Erweiterung. Für eine nicht bestandene Prüfung sind 75% der vollen Gebühr zu entrichten.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei Kleinbetrieben bis zu drei Belegschaftsmitgliedern die Gebühr um 100,— DM ermäßigt werden.

5. Die Tätigkeit der bei der Feststellung der Werkseignung eingesetzten Sachverständigen wird nach dem Zeitaufwand mit 60,— DM/Stunde für die Dauer des Dienstgeschäftes entschädigt. Daneben werden nachgewiesene Fahrtkosten und Übernachtungskosten im Rahmen der für Beamte des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

Mit dieser Entschädigungsregelung wird entstandener Verdienstausschlag oder eine erforderliche Stellenvertretung (Vertretungskosten) abgegolten.

6. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1977. Sie ersetzt die früheren Regelungen in meinem Erlaß vom 12. Dezember 1953 (StAnz. 1954 S. 346), geändert durch Erlasse vom 1. April 1955 (StAnz. S. 461), vom 30. Dezember 1957 an den Regierungspräsidenten in Kassel (n. v.) und vom 18. Juli 1958 (StAnz. S. 956).

7. Die Entschädigungen gemäß Nr. 5 sind bei Kap. 03 12-427 64 nachzuweisen. Die Gebühr (Nr. 4) und die vom Gebührenpflichtigen erstatteten Auslagen (Nr. 5) sind bei Kap. 03 12-111 11 zu vereinnahmen.

Der rechnungslegenden Kasse ist für beide Haushaltsstellen eine Ausfertigung dieses Erlasses gemäß VV Nr. 10.5 zu § 70 LHO als Dauerbeleg zuzuleiten.

Wiesbaden, 27. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/21 — 2/77
StAnz. 23/1977 S. 1154

767

Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698);

hier: Feststellung der Bezugsfertigkeit des begünstigten Wohnraums

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 4)

Zur Durchführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (Investitionszuschußgesetz) weise ich auf folgendes hin:

I. Fristablauf

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszuschußgesetzes erhalten Bauherren — bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen — den Investitionszuschuß nur für begünstigten Wohnraum in Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden.

Das Gebäude ist bezugsfertig, wenn die darin enthaltenen Wohnungen so weit fertiggestellt sind, daß den künftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen. § 13 Abs. 4 WoBindG findet insoweit sinngemäß Anwendung.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Gebäuden, wird der Investitionszuschuß nur für die Gebäude gewährt, die bis zum 30. Juni 1977 bezugsfertig sind (vgl. Abschnitt II 2.4 der Anlage meines Bezugeserlasses).

II. Nachweis der Bezugsfertigkeit

Im Interesse einer einheitlichen Praxis bei der Feststellung der Bezugsfertigkeit begünstigten Wohnraums im Sinne des Investitionszuschußgesetzes bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es ist Aufgabe des Bauherrn, die zur Feststellung von Grund und Höhe des Investitionszuschusses erforderlichen Nachweise zu erbringen. Er muß daher auch den Nachweis über den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des begünstigten Wohnraumes und erforderlichenfalls über die Einhaltung des im Gesetz festgelegten äußersten Bezugsfertigkeitstermines (30. Juni 1977) führen. Hierfür reichen die eigenen Angaben des Bauherrn oder seines Beauftragten (Architekten, Bauunternehmers) allein nicht aus. Der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist vielmehr durch eine amtliche Bescheinigung oder Feststellung nachzuweisen. In Betracht kommen:

- a) Schlußabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde,
b) Gebrauchsabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde.

2. Nach dem Investitionszuschußgesetz steht den Bauherren der Investitionszuschuß nur zu, wenn das ganze Gebäude fristgerecht bezugsfertig wird. Ist bei einem Gebrauchsabnahmeschein (s. o. 1 b) zum 30. Juni 1977 lediglich eine teilweise Benutzung des Gebäudes erlaubt worden, kann ein Investitionszuschuß nicht gewährt werden.

III. Führung des Nachweises und Feststellung der Bezugsfertigkeit

1. Der Bauherr hat zwei Wochen vor der geplanten Fertigstellung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem gesetzlich festgelegten äußersten Bezugsfertigkeitstermin (30. Juni 1977) bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde den Antrag auf Feststellung des Bezugsfertigkeitstermins zu stellen, damit die erforderlichen Feststellungen in aller Regel noch vor dem 1. Juli 1977 ordnungsgemäß getroffen werden können. Ist bei nach dem 30. Juni 1977 eingehenden Anträgen eine Feststellung der fristgerechten Bezugsfertigkeit des begünstigten Wohnraums nicht mehr möglich, hat der Bauherr diese Anspruchsvoraussetzung nicht nachgewiesen. Die Gewährung des Investitionszuschusses ist daher ausgeschlossen.

2. Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, auf Antrag des Bauherrn den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit festzustellen und entweder im Schlußabnahmeschein oder im Gebrauchsabnahmeschein zu bestätigen (Bezugsfertigkeitsbescheinigung). Die Bezugsfertigkeit ist grundsätzlich nach örtlicher Besichtigung zu bescheinigen. In Zweifelsfällen hat stets eine örtliche Überprüfung stattzufinden. Ich bitte nachdrücklich um Beachtung dieser Weisung, da im Falle einer fehlenden Feststellung der fristgerechten Bezugsfertigkeit des begünstigten Wohnraums eine Gewährung des Investitionszuschusses an den Bauherrn ausgeschlossen ist.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß Ende Juni 1977 mit einer Häufung von Anträgen der Bauherren auf Bescheinigung der Bezugsfertigkeit zu rechnen ist. Ich bitte daher, die Zielsetzung des Gesetzes zu unterstützen und durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß Sie eine eigenverantwortliche Überprüfung der Bezugsfertigkeit vornehmen und die Fertigstellung bescheinigen können. Sollte es bei Ausschöpfen aller personellen Möglichkeiten nicht möglich sein, die Bezugsfertigkeit in einzelnen Fällen vor dem 1. Juli 1977 zu überprüfen, so genügt auch eine alsbald nach diesem Zeitpunkt vorzunehmende Überprüfung, wenn die fristgerechte Fertigstellung noch sicher festgestellt werden kann.

IV.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Wohnraum, der mit Mitteln aus kommunalen Haushalten gefördert worden ist, entsprechend.

Wiesbaden, 20. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 844/77
StAnz. 23/1977 S. 1155

768

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 4. 1975 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei in Darmstadt für Polizeimeister Werner Degenhardt ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-039 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 5. 1977

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 23/1977 S. 1155

769

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 28. 12. 1973 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt für Polizeihauptmeister Nikolaus Fehr ausgestellte Polizei-Dienstausweis-Nr. 03-1894 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 5. 1977

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 23/1977 S. 1155

770

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ („Salvator mundi“) in Bruchköbel

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ in Bruchköbel errichtet.
2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrei verlaufen folgendermaßen: Vom Schnittpunkt der Friedberger Landstraße mit der Hauptstraße die Hauptstraße entlang bis zum Schnittpunkt der Straße Am Flugplatz mit der Hauptstraße und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Hauptstraße zur Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ gehören; sodann vom Schnittpunkt der Straße Am Flugplatz mit der Hauptstraße in einer geraden Linie nach Norden bis oberhalb der Aussiedlerhöfe „An der Landwehr“; dann in einer geraden Linie nach Osten über die Straße An der Landwehr zur Gemarkungsgrenze, wo diese aus östlicher Richtung kommend in südöstlicher Richtung abbiegt; dann entlang der Gemarkungsgrenze im Uhrzeigersinn bis zu dem Punkt der Gemarkungsgrenze, wo diese von der Mittelbacher Straße ausgehend nach Norden zu laufen beginnt; sodann die Mittelbacher Straße entlang zum Ausgangspunkt zurück und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Mittelbacher Straße zur Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ gehören.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel aus und bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ in Bruchköbel.
4. Das im Gebiet der neuen Kirchengemeinde gelegene Grundstück der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel geht unentgeltlich in das Eigentum der Kirchengemeinde und Pfarrei „Erlöser der Welt“ in Bruchköbel über. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchengemeinde „Erlöser der Welt“ in Bruchköbel übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrei.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 4. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 61 — 883/11

StAnz. 23/1977 S. 1156

771

Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 28. 2. 1968 (StAnz. 1972 S. 58 = ABl. 1972 S. 70) und Erlaß vom 6. 12. 1974 (StAnz. S. 2376 = ABl. 1975 S. 54)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt hat auf seiner Sitzung am 11. 7. 1974 unter anderem folgenden Beschluß gefaßt: „Der Studentenschaftsbeitrag wird pro Student und Semester auf 10,— DM festgelegt.“

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1977 (GVBl. I S. 101), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in Höhe von 10,— DM je Student und Semester.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 5. 1977

Der Hessische Kultusminister

V B 4.1 — 436/24 (11) — 1

StAnz. 23/1977 S. 1156

772

Errichtung einer Pfarrstelle II bei der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Dekanat Goddelau

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Goddelau folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Dekanat Goddelau, wird eine Pfarrstelle II errichtet.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim wird aufgehoben.

§ 3

Die bereits bestehende Pfarrstelle erhält die Bezeichnung „Pfarrstelle I“.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 4. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 61 — 881/01

StAnz. 23/1977 S. 1156

773

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Um- und Ausbau der L 3211 in der Ortslage Liebenau/Stadteil Zwergen von km 1,530 bis km 2,018 und Verlegung der L 3211 zwischen den Stadtteilen Zwergen und Niedermeiser von km 2,018 bis km 2,995**Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 25. April 1972 — IV a 3 — 61 k 08 (515) — bis zum 30. Juni 1982 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 25. April 1972 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 30. Juni 1972 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen, und zwar wurde der I. Bauabschnitt im Bereich der Ortslage Zwergen ausgeführt. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren für den II.

Bauabschnitt nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 6. 5. 1977

Der Hessische Minister für

Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 61 k 08 (515)

StAnz. 23/1977 S. 1156

774

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde im Zusammenhang mit Ziffer 19 c der Ortsdurchfahrts-Richtlinien vom 10. 3. 1970 (StAnz. S. 750)

Runderlaß StB-1/77

Mit Runderlaß — StB 1/74, vom 8. 4. 1974 — (StAnz. S. 864) habe ich die neue Fassung der Ziffer 6.2 der Richtlinien für die

Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen bekanntgegeben. Nach dieser neuen Regelung erfolgt die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von antragstellenden kreisangehörigen Gemeinden bis zu 30 000 Einwohner ausschließlich von dem zuständigen Landrat.

Aus Gründen der Vereinfachung und Einheitlichkeit bestimme ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, daß diese Regelung auch in den Fällen der Ziffer

19 c der Ortsdurchfahrten-Richtlinien Anwendung findet und bitte, ab sofort danach zu verfahren.

Gleichzeitig wird in Anlehnung an die am 1. 1. 1977 in Kraft getretene Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (§ 136 Abs. 2) die Einwohnergrenze von 30 000 auf 50 000 festgesetzt. Wiesbaden, 14. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 02

StAnz. 23/1977 S. 1156

775

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung — ArbStoffV)

I.

Am 1. Mai 1976 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483) in Kraft getreten.

Der Wortlaut der Arbeitsstoffverordnung in der vom 1. Mai 1976 an geltenden Fassung ist der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf einen Druckfehler bei der Neufassung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe aufmerksam gemacht: Im Anhang I Nr. 1.1 ist für Erdöldestillate (Benzine) (ausgenommen Vergaserkraftstoffe), wenn Flammpunkt zwischen 21° C und 55° C, das Gefahrensymbol „F“ zu streichen, da für entzündliche Stoffe ein Gefahrensymbol nicht vorgesehen ist.

Gegenüber den früheren Vorschriften ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Rechtsbereinigung auf dem Gebiet der meist älteren Arbeitsschutzvorschriften, die sich auf gefährliche Arbeitsstoffe beziehen,
2. Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in innerstaatliches Recht,
3. Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Benzol (Nr. 136) in deutsches Recht.

Im übrigen wird auf die Beiträge im „Arbeitsschutz“, Heft 1/1976 und die Kommentare zur Arbeitsstoffverordnung, zum Beispiel von

- a) Weinmann/Thomas, Arbeitsstoffverordnung
Carl Heymanns Verlag KG., Köln, Berlin, Bonn, München,
- b) Quellmalz, Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
Weka-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, Kissing, und
- c) Kühn-Birett, Merkblätter gefährlicher Arbeitsstoffe
Verlag Moderne Industrie, München,
verwiesen.

II.

Die Zuständigkeiten sind in der Zwischenzeit von mir für die gesamte Verordnung neu geregelt worden.

Die Zuständigkeitsanordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 9, 1977, S. 149, veröffentlicht worden. Mit Ausnahme arbeitsmedizinischer Zuständigkeiten, der Beurteilung von Staubverhältnissen und der Entscheidung bei Nichterteilung eines Prüfzeichens sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter für zuständig erklärt.

III.

Wegen der Vielfalt der Probleme im Bereich der gefährlichen Arbeitsstoffe und im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs der Verordnung halte ich es für erforderlich, daß sich auf jedem Gewerbeaufsichtsamt mindestens ein Bediensteter bevorzugt mit den Fragen der gefährlichen Arbeitsstoffe befaßt. Ich bitte, die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, hierfür geeignete Mitarbeiter auszuwählen und mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Namen der Bediensteten bitte ich mir baldmöglichst mitzuteilen.

Nach Eingang der Berichte werde ich einen Arbeitskreis „Gefährliche Arbeitsstoffe“ einsetzen, dem etwa drei der benannten Bediensteten angehören werden. Ferner bitte ich, Gewerberat Dr. Goedecke als Mitglied des Arbeitskreises Verwaltungsvorschriften (Immissionsschutz) in diesen Arbeitskreis zu entsenden, um die Abstimmung mit den auf dem Gebiete des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen.

Hauptaufgabe dieses Arbeitskreises wird es sein, mich bei der Planung von gezielten Aktionen zur Durchführung der Arbeitsstoffverordnung zu beraten und zu unterstützen sowie bei der Klärung von Zweifelsfragen mitzuwirken. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Erlaß.

IV.

Von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern sollen im Bereich der gefährlichen Arbeitsstoffe im Jahre 1977 die beiden folgenden Aufgaben vorrangig bearbeitet werden:

1. Aufstellen einer Kartei aller Unternehmen ggf. auch Unternehmensbereiche, die krebserzeugende Stoffe (nach der MAK-Werte-Liste die Stoffe A 1, A 2 und B) herstellen oder verarbeiten, wobei die Betriebe, die Asbest oder asbesthaltige Arbeitsstoffe herstellen oder verarbeiten, gesondert aufzulisten sind. Die Erhebung der Berufsgenossenschaften aus dem Jahre 1976*) ist als Hilfe für das Auffinden von Unternehmen gedacht, die Asbestzeugnisse verarbeiten. Hinsichtlich dieser Aktion besteht ein partieller Zusammenhang mit der Erfassung der Anlagen, in denen hochtoxische Stoffe i. S. des Immissionsschutzes gehandhabt werden. Diese Erfassung wird sich zunächst auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränken; dazu ergeht ein besonderer Erlaß.

Zur Erleichterung der Anlagenerfassung wird ein Erfassungsbogen erstellt, der dem o. a. Erlaß beigelegt werden wird. Er soll so abgefaßt werden, daß er auch für die Erfassung der Anlagen mit krebserregenden Stoffen verwendet werden kann.

Die gleichen Erfassungsbögen, die mit dem Erlaß im Bereich des Immissionsschutzes in Kürze übersandt werden, sollen im Zuge der Aktion zur Erfassung krebserzeugender Stoffe entsprechend auch für Unternehmen ausgefüllt werden, die regelmäßig mit krebserzeugenden Stoffen umgehen. Nähere Angaben zum Ausfüllen der Erfassungsbögen sind aus einem Erläuterungsbogen zu entnehmen, der mit dem Erlaß zur Erfassung genehmigungsbedürftiger Anlagen übersandt wird.

Die Erfassungsbögen für die genehmigungsbedürftigen Anlagen werden zentral unter Berücksichtigung der krebserzeugenden Stoffe ausgewertet.

Die Unternehmen, die regelmäßig mit krebserzeugenden Stoffen umgehen, bitte ich entsprechend den ausgefüllten Erfassungsbögen in jedem Gewerbeaufsichtsamt (unter Nennung der Stoffe und der durchschnittlich pro Jahr verwendeten Menge) aufzulisten. Für Asbest und asbesthaltige Stoffe bitte ich, die getrennte Aufstellung zu beachten.

Diese Listen bitte ich mir bis zum 1. Oktober 1977 vorzulegen. Unter Beteiligung des Arbeitskreises „Gefährliche Arbeitsstoffe“ werde ich die Listen auswerten und dabei die Ergebnisse der Erfassung im Bereich des Immissionsschutzes berücksichtigen. Anschließend sind gezielte Maßnahmen, wie Feststellung des Standes der Technik der Anlagen, Konzentrationsmessungen und Beratung der Betriebe hinsichtlich des Einsatzes weniger gefährlicher Ersatzstoffe geplant.

*) hier nicht abgedruckt.

2. a) Gezielte Überprüfung der Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe und Zubereitungen, insbesondere bei kleineren und mittleren Herstellern, bei Importeuren und Händlern (insbesondere bei Händlern, die gefährliche Arbeitsstoffe auch abfüllen).
- b) Kontrollen im Hinblick auf die nach § 13 Abs. 6 der Arbeitsstoffverordnung geforderten Betriebsanweisungen und die durchzuführende Unterweisung der Belegschaft. Über das Ergebnis dieser Aktion bitte ich mir ebenfalls bis zum 1. Oktober 1977 einen Bericht vorzulegen. Darin bitte ich insbesondere folgende Fragen zu beantworten:
- Zahl der besichtigten Betriebe, getrennt nach Herstellern, Importeuren und Händlern
 - Werden die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach der Arbeitsstoffverordnung befolgt (Zahl und Art der Verstöße)?
 - Sind ordnungsgemäße Betriebsanweisungen ausgelegt bzw. ausgehängt?
 - Liegen beispielhafte branchenspezifische Betriebsanweisungen vor? — Wenn ja, Darstellung.
 - Wie wird die Unterweisung der Belegschaft durchgeführt?
 - Welche Probleme bzw. Verstöße treten wiederholt auf?
 - Welche Probleme ergeben sich bei der Aufsichtstätigkeit?

Sollte es im Einzelfall notwendig werden, Angaben von Herstellern, Importeuren oder Händlern zu überprüfen, ist die Meß- und Prüfstelle zu ersuchen, gefährliche Arbeitsstoffe und Zubereitungen zu analysieren. Das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe regelt in den §§ 3 und 4 u. a. das Verfahren der Probenahme durch die Aufsichtsbehörden.

V.

Im Bereich der gefährlichen Arbeitsstoffe wird durch eine Reihe neuer EG-Richtlinien in den kommenden Jahren eine ständige Anpassung des nationalen Rechts erforderlich. Augenblicklich zeichnet sich folgende Entwicklung ab: Die zweite Änderungsverordnung der Arbeitsstoffverordnung wird bereits vorbereitet. Sie wird voraussichtlich 1979 in Kraft treten und neben der neuen Stoffliste und den Kenn-

zeichnungsvorschriften der EG-Richtlinie (Richtlinie der Kommission der EG vom 14. 7. 1976) die in der MAK-Werteliste enthaltenen krebserzeugenden Stoffe und eine umfassende Kennzeichnungspflicht aller Zubereitungen enthalten. Hinsichtlich der Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe, die in der EG-Richtlinie vom 14. 7. 1976 genannt, aber noch nicht Bestandteil der Arbeitsstoffverordnung sind, ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1977, Nr. 3/4, S. 70, eine Empfehlung veröffentlicht worden. Ich habe keine Bedenken, wenn im Sinne der Empfehlung verfahren wird. Es sollte gegebenenfalls auf die Verwender gefährlicher Arbeitsstoffe dahingehend eingewirkt werden, daß sie vom Hersteller die entsprechende Kennzeichnung verlangen.

Als wichtigste Regelung im EG-Bereich bezüglich der gefährlichen Arbeitsstoffe muß zur Zeit der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe angesehen werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Prüfpflicht für neu in Verkehr kommende Stoffe, eine zentrale Anmeldung und eine Prüfung der Umweltgefährlichkeit vor. Eine Umsetzung dieser Richtlinie macht zukünftig eine weitreichende Änderung bestehender nationaler Gesetze und Verordnungen erforderlich.

VI.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 27. 4. 1977

Der Hessische Sozialminister

M — I C 4 A — 53b 610

StAnz. 23/1977 S. 1157

776

Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilbad, Luftkurort und Erholungsort

Bezug: Erlaß des HSM vom 19. 4. 1977 (StAnz. S. 990)

In dem o. a. Erlaß muß es in der vorletzten Zeile statt „Baden Soden-Salmünster“ richtig

„Bad Soden-Salmünster“

heißen.

Die Redaktion

StAnz. 23/1977 S. 1157

777

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in HESSEN

Bevölkerungszahl: 5 539,3

Monat: April 1977 (4. 4. 1977—1. 5. 1977)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

(30. 9. 1976)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung		Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Todesfall an													
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canicolarfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkrane oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern			
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 110 T 2	2	—	—	—	1	3	6	—	—	—	154	—	—	—	1	10	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(20)
Reg.-Bezirk KASSEL	E 11 T —	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	34	1	—	—	12	25	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	(21)	
Land HESSEN	E 121 T 2	2	1	—	—	1	1	3	6	—	—	188	1	—	—	1	22	128	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	—	—	(41)	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren

Wiesbaden, 16. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister

III B 5 a

StAnz. 23/1977 S. 1157

778

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes
Gemeinsamer Erlaß**

Der Ständige Bund/Länder-Abteilungsleiterausschuß für Umweltfragen hat unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern Richtlinien aufgestellt, die die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes durch die zuständigen Behörden der Länder nach einheitlichen Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen sicherstellen sollen.

Die nachstehenden Richtlinien (Anlage mit Anhang 1 bis 3) werden hiermit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern eingeführt und sind von den für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stellen, die die Landesregierung durch Anordnung vom 13. 2. 1976 (GVBl. I S. 191) bestimmt hat, ab sofort anzuwenden.

Der Erlaß vom 15. 3. 1972 (StAnz. S. 704) wird aufgehoben.
Wiesbaden, 12. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
V A6 — 31m — 502/77

Der Hessische Sozialminister
IC3a — 53 e 610

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**
IVb2 — 71c — 02.03

StAnz. 23/1977 S. 1159

Anlage

Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Inhalt und Geltungsbereich
3. Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen
4. Die einzelnen Umweltschutzzwecke
5. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen
6. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen
7. Zuschüsse zu Umweltschutzanlagen
8. Verfahren
9. Meldung über die erteilten Bescheinigungen

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 525) wurde in das Einkommensteuergesetz (EStG) ein § 7 d eingefügt, der für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, erhöhte Absetzungen zuläßt. Die Inanspruchnahme dieser erhöhten Absetzungen setzt u. a. die Bescheinigung einer von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus, daß die Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bei Investitionen anläßlich einer Betriebsverlagerung ist weitere Voraussetzung, daß die zuständige Behörde bestätigt, daß die Betriebsverlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

1.2 Zuständigkeit

Die für die Erteilung der Bescheinigungen zuständigen Stellen hat die Landesregierung durch Anordnung vom 13. 2. 1976 (GVBl. I S. 191) bestimmt.

1.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist

a) für Wirtschaftsgüter der in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d und e EStG genannten Art bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sowie bei Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, ausgenommen bei Feuerungsanlagen zum Heizen außer Dampfkesselanlagen, bei Anlagen auf Messen und Jahrmärkten sowie im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung und Land- und Forstwirtschaft, bei Baustellen und Gaststätten,

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei einem zu bescheinigenden Betrag bis zu einer Million DM je Wirtschaftsgut und

der Sozialminister bei einem höheren Betrag,

b) im übrigen der Regierungspräsident und

c) für Wirtschaftsgüter, die in Betrieben Verwendung finden, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt.

1.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist diejenige Behörde, in deren Bereich das betreffende Wirtschaftsgut verwendet wird oder verwendet werden soll.

Bei Betriebsverlagerungen ist diejenige Behörde für die Erteilung der Bestätigung nach § 7 Abs. 8 Satz 2 EStG zuständig, aus deren Bereich der Betrieb verlagert wird. Die Behörde, in deren Bereich verlagert wird, ist von der Erteilung der Bestätigung zu benachrichtigen.

2. Inhalt und Geltungsbereich

2.1 § 7 d EStG läßt in folgenden Fallgruppen erhöhte Absetzungen zu:

2.1.1 Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen, sofern sie nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 Satz 1 EStG);

2.1.2 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftsgüter vor dem 1. 1. 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG). Für nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nach dem 31. 12. 1974 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern sind erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz EStG zulässig;

2.1.3 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 durchgeführt werden, sofern die Veränderungen ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG);

2.1.4 in den Fällen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 sind bereits Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie Teilerstellungskosten begünstigt (§ 7 d Abs. 5 Satz 1 EStG);

2.1.5 Erwerb eines Rechts zur Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz nach Maßgabe des § 7 d Abs. 2 Ziff. 1 EStG dienen, durch Hingabe eines Zuschusses (§ 7 d Abs. 7 Satz 1 EStG).

2.2 Für Wirtschaftsgüter, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die nach dem 31. 12. 1974 errichtet worden sind, können keine erhöhten Absetzungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). Eine Ausnahme gilt lediglich für Betriebsverlagerungen, die im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich sind (vgl. Nr. 3.7).

3. Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen

3.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut muß nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 angeschafft oder hergestellt werden (vgl. Nr. 3.3).
- Es muß sich um ein Wirtschaftsgut handeln, das zum Anlagevermögen gehört (vgl. Nr. 3.4).
- Es muß sich um ein abnutzbares bewegliches oder unbewegliches Wirtschaftsgut handeln (vgl. Nr. 3.5).
- Das Wirtschaftsgut muß in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt werden (vgl. Nr. 3.6).
- Der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der das Wirtschaftsgut eingesetzt wird, muß vor dem 1. 1. 1975 errichtet worden sein (Ausnahme: Betriebsverlagerung — vgl. Nr. 3.7).
- Das Wirtschaftsgut muß unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.8).
- Das Wirtschaftsgut muß ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.9).
- Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muß im öffentlichen Interesse erforderlich sein (vgl. Nr. 3.10).
- Die Voraussetzung des unmittelbaren und ausschließlichen oder fast ausschließlichen Einsatzes in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen für den Umweltschutz muß mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfüllt sein (vgl. Nr. 3.11).

Das Bescheinigungsverfahren nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG umfaßt die Prüfung,

- ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 EStG gehört,
- ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich diesem Zweck zu dienen und
- ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Alle übrigen Voraussetzungen sind von den Finanzbehörden zu prüfen; vgl. hierzu Nr. 8.2.

3.2 Die Prüfung, ob die in Nr. 3.1 aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, ist für das einzelne Wirtschaftsgut anzustellen. Deshalb kommen bei Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes erhöhte Absetzungen für unselbständige Teile des Wirtschaftsgutes auch dann nicht in Betracht, wenn diese dem Umweltschutz dienen (z. B. geräuschdämpfende Teile eines Kraftfahrzeugs oder Lärmschutzvorrichtungen an Baumaschinen); bei nachträglichen Herstellungskosten vgl. aber Nr. 6. Andererseits können für einzelne Wirtschaftsgüter, die Teile einer Gesamtanlage sind, die erhöhten Absetzungen auch dann in Betracht kommen, wenn bei der Gesamtanlage selbst die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Ölabscheider bei einer Tankstelle oder Kfz-Reparaturwerkstatt, Fettabscheider bei Schlachthöfen und Großküchen etc., Entstaubungsanlagen bei Gießereien u. ä.).

3.3 Ein Wirtschaftsgut ist dann nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 angeschafft oder hergestellt, wenn es in diesem Zeitraum geliefert oder fertiggestellt worden ist (§ 9 a EStDV).

3.4 Begünstigt sind nur Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören, d. h. zu einem Gewerbebetrieb der Land- und Forstwirtschaft oder zu einem der selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 EStG (z. B. der freiberuflichen Tätigkeit) dienenden Vermögen. Im Bereich des Privatvermögens kommen die erhöhten Absetzungen nicht in Betracht; zum Privatvermögen gehört auch der Bereich der Vermietung und Verpachtung, soweit es sich nicht ausnahmsweise um eine gewerbliche Betätigung handelt. Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter-, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) gehören und entweder eine notwendige Grundlage des Betriebs bilden (z. B. Fabrikhallen, Maschinen, betriebli-

che Einrichtungsgegenstände) oder dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Wohngebäude für Betriebsangehörige). Wirtschaftsgüter, die dem persönlichen Lebensbereich des Betriebsinhabers zuzuordnen sind (z. B. Hausrat, selbstbewohntes Einfamilienhaus) können nicht Betriebsvermögen sein.

Das Wirtschaftsgut muß zum Anlagevermögen gehören. Deshalb kann z. B. der Hersteller von Umweltschutz-Anlagen bei zur Veräußerung bestimmten und daher zum Umlaufvermögen gehörenden Anlagen die erhöhten Absetzungen nicht vornehmen.

3.5 § 7 d EStG ist nur bei abnutzbaren beweglichen und bei abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden. Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden) scheiden für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen aus. Dasselbe gilt für immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. entgeltlich erworbene Patente, Markenrechte, Konzessionen, ungeschützte Erfindungen), da diese weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören. Eine Ausnahme besteht in § 7 d Abs. 7 EStG (erhöhte Absetzung für ein durch Zuschußgewährung erworbenes Recht auf Mitbenutzung einer Umweltschutzanlage; vgl. Nr. 7).

Anders als bei den bisherigen Abschreibungsbegünstigungen für Umweltschutz-Investitionen (vgl. §§ 79, 82 e EStDV) kommen die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in gleicher Höhe in Betracht. § 7 d EStG setzt nicht voraus, daß die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter neu sind oder daß es sich um die erstmalige Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes handelt. Die erhöhten Absetzungen können daher auch für in gebrauchtem Zustand erworbene Wirtschaftsgüter und für Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen werden.

3.6 Ein Wirtschaftsgut dient auch dann in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen dem Umweltschutz, wenn es in einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens eingesetzt ist, dessen Sitz oder Geschäftsleitung sich im Ausland befindet.

3.7 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG können nicht bei Wirtschaftsgütern an Anspruch genommen werden, die in nach dem 31. 12. 1974 errichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). Eine Betriebsverweiterung im räumlichen Anschluß an eine bereits bestehende Betriebsstätte ist keine Neuerrichtung; eine andere Beurteilung kann allerdings dann geboten sein, wenn eine Betriebsverweiterung nicht nur im räumlichen, sondern auch im zeitlichen Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Betriebsstätte erfolgt. Auch eine bloße Verlagerung der Tätigkeit innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte schließt die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht aus. Errichtet ein am 1. 1. 1975 bestehendes Unternehmen nach dem 31. 12. 1974 eine Betriebsstätte ausschließlich zu dem Zweck, Maßnahmen des Umweltschutzes (§ 7 d Abs. 3 EStG) für das Unternehmen durchzuführen, so ist die Voraussetzung des Einsatzes in einem vor dem 1. 1. 1975 errichteten Betrieb ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG gilt die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten nicht als Neuerrichtung, wenn die zuständige Behörde (vgl. Nr. 1.2) bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Die Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die von einem Betrieb ausgehende Umweltbelastung in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden kann. Wird die Verlagerung hauptsächlich aus anderen Gründen als solchen des Umweltschutzes vorgenommen (z. B. wegen erhöhten Platzbedarfs oder wegen eines günstigen Verkehrsanschlusses), so ist die Bestätigung auch dann zu versagen, wenn daneben an der Verlagerung ein öffentliches Interesse aus Gründen des Umweltschutzes besteht.

3.8 Die erhöhten Absetzungen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Werden Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, um einen Dritten in die Lage zu versetzen, seinerseits Umweltschutz-Investitio-

nen vorzunehmen, so dienen die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Deshalb kommen z. B. für Leitungsrohre, die bei einem Versorgungsunternehmen notwendig werden, weil ein Abnehmer seine Heizungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes von Öl- auf Gasfeuerung umgestellt hat, erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG nicht in Betracht.

Wirtschaftsgüter, die an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden, dienen im Betrieb des Vermieters nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Dasselbe gilt für Wirtschaftsgüter, die im Wege des Leasing vergeben werden und steuerlich dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, um einen zur Veräußerung bestimmten Gegenstand so zu gestalten, daß bei seiner Verwendung eine geringere Umweltbelastung entsteht, dienen nur mittelbar dem Umweltschutz; sie sind deshalb nicht nach § 7 d EStG begünstigt (z. B. Anlagen zur Verringerung des Bleigehalts im Benzin). Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Produktionsanlagen.

- 3.9 Ein Wirtschaftsgut dient ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz, wenn der Umfang der Verwendung zu anderen Zwecken im jeweiligen Wirtschaftsjahr 10 v. H. nicht übersteigt. Im Einzelfall kann es möglich sein, daß dieser v. H.-Satz im Bescheinigungsverfahren nicht genau zu ermitteln oder zu berechnen ist. In solchen Fällen ist er zu schätzen. Für die Grenze von 10 v. H. ist der Durchschnitt des Wirtschaftsjahres maßgebend (Beispiel: Ein in der Abfallbeseitigung eingesetzter Lkw wird das ganze Jahr in geringem Umfang zu anderen Zwecken eingesetzt oder der Lkw wird in 11 Monaten ausschließlich in der Abfallbeseitigung und in 1 Monat ausschließlich zu anderen Zwecken eingesetzt).

Bei Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Zweckbestimmung im gleichen Arbeitsgang sowohl der Produktion als auch dem Umweltschutz dienen, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzung des ausschließlichen oder fast ausschließlichen Einsatzes für Umweltschutzzwecke nicht erfüllt ist. Eine Begünstigung kommt nur dann in Betracht, wenn der Einsatz für Produktionszwecke 10 v. H. nicht übersteigt (Beispiel: Eine Filteranlage, die sowohl der Reinigung der in die Außenwelt emittierten Luft als auch der Reinigung der Luft für Produktionszwecke dient, ist nur begünstigt, wenn der Einsatz der Filteranlage für Zwecke der Produktion 10 v. H. nicht übersteigt). Deshalb können z. B. für Diffusionstürme in der Zuckerindustrie und für mechanische Entzunderungsanlagen erhöhte Absetzungen nicht in Anspruch genommen werden.

In gleicher Weise stellt sich die Frage, ob ein Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dient bei Maßnahmen des Umweltschutzes, die den Gegenstand einer gewerblichen Betätigung bilden (z. B. gewerbliche Müllbeseitigung). Diese Frage ist jeweils nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Bei Maßnahmen des Umweltschutzes, z. B. bei der Abwasserbehandlung oder bei der Abfallbeseitigung, fallen nicht selten verwertbare Stoffe an, z. B. Gase, Fette, Chemikalien, Schrott usw. Die Gewinnung und Verwertung dieser Stoffe schließt die Anwendung des § 7 d EStG nicht aus, auch wenn dabei Erlöse erzielt werden, die die Herstellungskosten des Stoffes übersteigen. Die bisherigen Verwaltungsanweisungen zu §§ 79, 82 und 82 e EStDV, die die Abschreibungsbegünstigungen ausschlossen, wenn der Erlös für die gewonnenen Stoffe die Amortisation der Anlage deckte oder überstieg, sind nicht weiter anzuwenden. Die Weiterbehandlung eines anfallenden Stoffes ist von dem Zustand des Stoffes an nicht mehr als Maßnahme des Umweltschutzes anzusehen, von dem ab im Wirtschaftsleben üblicherweise ein Entgelt für den Stoff gezahlt wird.

- 3.10 Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes ist im öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. § 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG), wenn hierdurch Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Betriebes geschützt oder vom Betrieb ausgehende Gefahren, erheb-

liche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Umwelt vermieden, gemindert oder beseitigt werden.

Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut im wesentlichen dem Arbeitsschutz oder der Produktion dient. So ist z. B. bei der Beurteilung einer Staubabsauganlage im Bescheinigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage vor allem zum Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes dient. Ist dies der Fall, so ist die Anschaffung oder Herstellung der Anlage nicht im öffentlichen Interesse, sondern im betrieblichen Interesse erforderlich; die Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist dann zu versagen. Das gleiche gilt für Lärmschutzanlagen, die vor allem zum Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes angeschafft oder hergestellt werden.

Ein öffentliches Interesse ist auch dann zu verneinen, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens den gesetzlichen Anforderungen, den behördlichen Auflagen oder dem Stand der Technik entspricht.

- 3.11 Die Einhaltung der Zweckbindung des § 7 d Abs. 6 EStG wird von den Finanzbehörden geprüft. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlagegutes wird u. a. als unschädlich angesehen, wenn das Anlagegut nicht mehr nutzbar ist, weil es z. B. technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Bescheinigungen nach § 7 d EStG können daher auch für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren ausgestellt werden.

4. Die einzelnen Umweltschutzzwecke

- 4.1 **Wirtschaftsgüter, die den Anfall von Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.**

Sie waren bis zum 31. 12. 1974 nur nach Verwaltungsanweisungen der obersten Finanzbehörden der Länder begünstigt.

- 4.1.1 Abwasser im Sinne des § 7 d EStG ist solches Wasser, dessen Beschaffenheit in physikalischer, chemischer oder biologischer Hinsicht durch seine Verwendung nachteilig veränderten Charakter angenommen hat; ferner zählt dazu das aus Niederschlägen abfließende Wasser, das bei einem Produktionsprozeß anfallende oder entstehende Wasser — sofern es nachteilige Eigenschaften aufweist — sowie Wasser, das auf Grund seiner ursprünglichen Beschaffenheit geeignet ist, Schädigungen hervorzurufen (u. a. Grubenwasser).

- 4.1.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:

Anlagen oder Einrichtungen zur sparsameren Verwendung des zur Produktion benötigten Wassers, Anlagen oder Einrichtungen für einen geschlossenen Wasserkreislauf.

- 4.2 **Wirtschaftsgüter, die Schädigungen durch Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.**

Sie waren bereits bis zum 31. 12. 1974 nach § 79 EStDV begünstigt. Hierzu zählen alle Wirtschaftsgüter, die der Ableitung und der Behandlung von Abwasser dienen.

Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:

Abwassersammler, die innerhalb und außerhalb eines Betriebsgrundstücks zur Ableitung von sog. häuslichen Abwässern aus Toiletten, Waschräumen und Kantinen sowie der bei einem Produktionsprozeß anfallenden bzw. entstandenen Abwässer zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, zur öffentlichen Kanalisation, zur kommunalen Kläranlage und zu einem Gewässer errichtet werden; begünstigt können auch Aufwendungen für den Umbau des Grundstücksentwässerungsnetzes sein,

Pumpwerke zur Förderung des gesammelten Abwassers,

Anlagen zum Transport, zur Behandlung und Beseitigung von Reststoffen (z. B. Schlamm, Asche),

Abwasservorbehandlungsanlagen zur Vorbehandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in die öffentliche Kanalisation,

Abwasserreinigungsanlagen zur Behandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in ein Gewässer, einschließlich solcher Anlagen, die sog. häus-

- liches Abwasser aus Toiletten, Waschräumen, Kantinen u. a. behandeln, soweit es im Betrieb anfällt, Abwasserverregnungsanlagen, Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abwasser, Anlagen oder Einrichtungen zur Gewässerbelüftung, Anlagen oder Einrichtungen zur Überwachung im Zusammenhang mit einzuleitenden Abwässern.
- 4.3 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.**
Sie sind durch § 7 d EStG neu in die Begünstigung aufgenommen worden.
Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:
Schutzvorrichtungen, die das Einbringen von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Produkten oder Produktionsabfällen, insbesondere soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt, in eine Kanalisation oder in ein Gewässer verhindern (z. B. Ölabscheider, Fettfänger, Rechenanlagen, Auffangbecken, Wannen unter Behältern).
- 4.4 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Luft verhindern, beseitigen oder verringern.**
Sie waren bis zum 31. 12. 1974 nach § 82 EStDV begünstigt.
- 4.4.1** Zum Begriff „Verunreinigungen der Luft“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG ist zunächst auf § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinzuweisen. Danach sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zu den Dämpfen in diesem Sinne kann auch Wasserdampf gehören (vgl. Nr. 2.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft).
Für den insoweit gleichlautenden § 82 Abs. 2 Nr. 1 EStDV war bereits bisher anerkannt, daß eine Verunreinigung der Luft auch vorliegt, wenn die Luft radioaktiv verseucht ist. Von dieser Auslegungspraxis ist auch für § 7 d EStG auszugehen. Auch die Aufheizung der Luft durch Abwärme erfüllt den Begriff „Verunreinigung“ in § 7 d EStG.
- 4.4.2** Beispiele von Wirtschaftsgütern, für die die Abschreibungsbegünstigung in Betracht kommen kann:
Absauganlagen, Filteranlagen, Anlagen zur Gaswäsche, Zyklone, Nachverbrennungsanlagen, Absorptionsanlagen.
- 4.5 Wirtschaftsgüter, die Lärm oder Erschütterungen verhindern, beseitigen oder verringern.**
Sie waren bis zum 31. 12. 1974 nach § 82 e EStDV begünstigt.
- 4.5.1** Zum Begriff „Lärm“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e EStG wird auf Nr. 2.11 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm hingewiesen. Lärm ist danach Schall (Geräusch), der Nachbarn oder Dritte stören (gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen) kann oder stören würde. Hierzu ist zu bemerken, daß im Bescheinigungsverfahren die Prüfung einer Störung von Nachbarn oder von Dritten regelmäßig in den Bereich der Prüfung verlagert sein wird, ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG).
Eine entsprechende Legaldefinition für den Begriff „Erschütterungen“ besteht nicht. Erschütterungen können als Sammelbegriff für alle Arten von mechanischen Schwingungen fester Körper definiert werden. Die DIN-Norm 4150 Bl. 1 versteht unter Erschütterungen Schwingungseinwirkungen (Immissionen) auf Menschen, Bauwerke und Baugrund.
- 4.5.2** Beispiele für Wirtschaftsgüter, für die eine Abschreibungsbegünstigung in Betracht kommen kann, sowie für nachträgliche Herstellungsarbeiten, denen im Bereich des Lärm- und Erschütterungsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt:
- Emissionshindernde Lärmschutzwände und -wälle sowie emissionshindernde Schallschutzfenster und -türen, lärmdämpfender Straßenbelag, Lärmschutzvorrichtungen an Maschinen (z. B. Schalldämpfer, Ummantelung und Kapselung; vgl. aber Nr. 3.2) und Produktionsanlagen, Erschütterungsdämpfer.
- 4.6 Wirtschaftsgüter, die der Abfallbeseitigung dienen**
Sie sind durch § 7 d Abs. 3 EStG neu in die Begünstigung aufgenommen worden.
- 4.6.1** Voraussetzung für die Begünstigung gem. § 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG ist, daß die Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) beseitigt werden. Zu den Abfällen zählen hier auch Stoffe, die aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes herausgenommen sind: Das sind Stoffe, die gemäß Tierkörperbeseitigungs-, Fleischbeschau-, Viehseuchen- und Pflanzenschutzgesetz zu beseitigen sind; ferner zählen dazu radioaktive Stoffe, Abfälle, die in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, und Altöle.
Die Beseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
Zum Behandeln der Abfälle im Sinne dieser Richtlinien zählt auch die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfällen (Recycling). Diese Rückgewinnung schließt allerdings mit dem Vorgang ab, mit dem der Stoff in einen Zustand übergeführt wird, von dem an im allgemeinen Wirtschaftsleben für ihn üblicherweise ein Entgelt gezahlt wird.
- 4.6.2** Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:
Anlagen oder Einrichtungen zum Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wie Containerfahrzeuge, Sammel tanks, Wiegeeinrichtungen auf Abfallbeseitigungsanlagen, Verdichtungsgeräte auf Deponien, thermische Behandlungsanlagen, Kompostierungseinrichtungen.
Anlagen oder Einrichtungen zum besonderen Behandeln von Abfällen — auch mit dem Ziele der Wiedergewinnung von Wertstoffen — wie Einrichtungen zum Zerkleinern und Zermahlen von festen Abfällen (z. B. Altreifen), Anlagen zum Klassieren, Mischen, Filtrieren, Anreichern, Komprimieren, Destillieren, Schmelzen, Erwärmen, Vergasen, Entwässern, Dekantieren, Neutralisieren, Entgiften und Verdampfen von Abfällen (z. B. Aufarbeitungseinrichtungen für NE-metallhaltige Konzentrate, Schlämme und Schlacken, Aufbereitungsanlagen für Lösungsmittel).
- 5. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen.**
- 5.1** Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen mit folgenden Maßgaben erfüllt sind:
— Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen in dem Zeitraum vom 31. 12. 1974 bis 1. 1. 1981 abgeschlossen worden sein.
— Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß vor dem 1. 1. 1975 angeschafft oder hergestellt worden sein. Nachträgliche Herstellungsarbeiten an nach dem 31. 12. 1974 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern sind nach § 7 d Abs. 1 Satz 2 EStG begünstigt.
- 5.2** Für die Prüfung gelten hierbei die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11 entsprechend.
- 6. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen.**
- 6.1** Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen nach Maßgabe von Nr. 5.1 mit folgenden Sonderheiten erfüllt sind:
— Die nachträgliche Veränderung muß unmittelbar und ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden und im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

Die Voraussetzung „fast ausschließlich“ genügt hier nicht.

— Das Wirtschaftsgut kann auch nach dem 31. 12. 1974 angeschafft oder hergestellt worden sein.

6.2 Im übrigen gelten für die Prüfung die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11.

7. Zuschüsse zu Umweltschutzanlagen

Erhöhte Absetzungen können nach § 7 d Abs. 7 EStG auch bei Mitbenutzungsrechten an Umweltschutzanlagen vorgenommen werden, die durch einen Zuschuß zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Umweltschutzanlage oder nachträglicher Herstellungsarbeiten bei dieser Anlage erworben worden sind. Die Begünstigung ist durch § 7 d EStG auf Mitbenutzungsrechte an anderen Umweltschutzanlagen als Abwasseranlagen ausgedehnt worden. In diesen Fällen ist eine besondere Bescheinigung an den Zuschußgeber nicht erforderlich. Der Zuschußempfänger muß dagegen dem Zuschußgeber nach § 7 d Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EStG eine Bestätigung darüber erteilen, daß für die Anlage oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG vorliegt. Diese Bescheinigung an den Zuschußempfänger ist nach den Grundsätzen der Nrn. 1—6 zu erteilen.

Zahlungen, die ein Unternehmen an die Gemeinde für die Mitbenutzung der gemeindlichen Kläranlagen entrichtet, sind im allgemeinen Kanalanschlußgebühren, die zu den Aufwendungen für den Grund und Boden gehören. § 7 d EStG ist daher auf derartige Zahlungen grundsätzlich nicht anwendbar. Etwas anderes gilt nur, wenn von der Gemeinde im Hinblick auf die Menge oder die besondere Beschaffenheit der bei einem oder mehreren Unternehmen anfallenden Abwässer eine besondere Reinigungsanlage (Kläranlage) errichtet wird oder wenn bei einer vorhandenen Kläranlage besondere Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden oder das Volumen einer Kläranlage vor vornherein erweitert wurde oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wird. In diesen Fällen können für vertraglich vereinbarte Zuschüsse, die vom Steuerpflichtigen zur Finanzierung der hierdurch verursachten Kosten geleistet werden, erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 7 EStG geltend gemacht werden. Das gilt auch, soweit solche Zuschüsse auf die Kosten der Ableitungen zur Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) entfallen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge auf Erteilung der Bescheinigungen sollen unter Verwendung des als Anhang 1 abgedruckten Mustervordrucks in 2facher Ausfertigung gestellt werden. Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stellen prüfen die Anträge in fachtechnischer Hinsicht selbst; in Ausnahmefällen können sie die fachgutachtliche Stellungnahme einer anderen Stelle (z. B. technische Überwachungsämter, Fachbehörden) einholen.

8.2 Prüfungsverfahren, Bescheinigungsverfahren

8.2.1 Die Prüfung der Bescheinigungsbehörde erstreckt sich darauf, daß die Anschaffung oder (nachträgliche) Herstellung eines Wirtschaftsgutes bzw. die nachträgliche Veränderung an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut

— dazu bestimmt und geeignet ist, unmittelbar und (fast) ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Umweltschutzzweck und somit dem Umweltschutz zu dienen und

— im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob das Wirtschaftsgut oder die nachträgliche Veränderung von der Bestimmung und Eignung her dem Umweltschutzzweck dient. Die Prüfung, ob das Wirtschaftsgut tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wird, obliegt den Finanzbehörden im Steuerermittlungsverfahren.

8.2.2 Die Bescheinigung soll nach dem als Anhang 2 abgedruckten Mustervordruck erteilt werden.

Ist offensichtlich, daß erhöhte Absetzungen aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, z. B. weil es sich um einen nach dem 31. 12. 1974 errichteten Betrieb handelt oder das Wirtschaftsgut

zum Privatvermögen gehört, so ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen. Sollte der Antragsteller gleichwohl auf Ausstellung der beantragten Bescheinigung bestehen, so wird die Bescheinigungsbehörde diesem Begehren entsprechen. In die Bescheinigung ist jedoch der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß möglicherweise die Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen nicht vorliegen (vgl. Nr. 3.3 des Vordruckes Anhang 2).

8.3 Nachprüfung, Rechtsweg

8.3.1 Bei Streitigkeiten in Bescheinigungsverfahren ist für den Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Bescheinigung unterliegt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

8.3.2 Ist offensichtlich, daß die Bescheinigung für ein Investitionsvorhaben erteilt worden ist, bei dem die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG nicht erfüllt sind, so sind die Finanzbehörden nach § 77 Abs. 7 Satz 4 EStR angewiesen, die ausstellende Behörde zu einer Rücknahme der Bescheinigung zu veranlassen. In einem solchen Fall muß die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, prüfen, ob nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts eine Rücknahme der Bescheinigung möglich ist.

8.3.3 Bei völliger oder teilweiser Ablehnung der Bescheinigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

8.4 Kosten

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG werden Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben.

Die Gebühren werden bei Investitionen bis zu 50 000 DM auf 0,5 v. H. der Investitionssumme und bei Investitionen von mehr als 50 000 DM auf 0,5 v. H. der ersten 50 000 DM und auf 0,2 v. H. des 50 000 DM überschreitenden Teiles der Investitionssumme festgesetzt. Der Mindestsatz für die Gebühren beträgt 50 DM und der Höchstsatz 2000 DM.

9. Meldung über die erteilten Bescheinigungen

9.1 Die nachgeordneten Bescheinigungsbehörden nach Nr. 1.2.1 berichten den jeweils zuständigen Ministerien unter Verwendung des Formblattes Anhang 3 jeweils bis zum 1. März jeden Jahres über die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erteilten Bescheinigungen, aufgegliedert nach Wirtschaftszweigen (Industriezweigen) sowie nach Wirtschaftsgut (Art) und Höhe der begünstigten Investitionen. Der Sozialminister und der Minister für Wirtschaft und Technik teilen die Ergebnisse dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt mit.

In der Spalte „Wirtschaftszweig“ des Formblattes ist gemäß „Systematik der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamtes (s. a. Statistische Berichte des Hessischen Statistischen Landesamtes, Arbeitsstättenzählen 1970—7 vom 22. März 1972) jeweils nur die Bezeichnung der Wirtschaftsabteilung und der Wirtschaftsunterabteilung, wie z. B. Verarbeitendes Gewerbe, Chemische Industrie, anzugeben. Der im Formblatt verwandte Begriff „Wirtschaftsgut“ erfordert keine allzu differenzierte Aufgliederung, sondern lediglich eine globale Zusammenfassung bestimmter Investitionen, wie z. B. Abwasserbehandlungsanlage, Ölaufangwanne, Luftfilteranlage, Lärmschutzvorrichtung, Abfallverbrennungsanlage.

9.2 Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt unterrichtet im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 525) den Bundesminister des Innern über die von den zuständigen Stellen nach Nr. 1.2.1 insgesamt erteilten Bescheinigungen und stellt die Auflistungen auch den beteiligten Landesministerien zur Verfügung.

Antragsbehörde

Antrag

Anhang 1
Eingangsstempel

auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

1. Antragsteller

Name, Anschrift
Anschrift des Betriebes/der Betriebsstätte, in dem/der die Investition vorgenommen wurde/wird
Wirtschaftszweig¹⁾ gem. Systematik der Wirtschaftszweige des Stat. Bundesamtes
Zuständiges Finanzamt
Steuer-Nr.:

2. Art der Investition

- 2.1 Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen und nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 EStG);
2.2 nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. 1. 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
2.3 nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1981 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG).

Beschreibung der Investition (ggf. eigenes Blatt benutzen):

3. Verwendungszweck²⁾

3.1 Das Wirtschaftsgut / die nachträglichen Herstellungskosten an einem dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut / die Veränderung an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut

- dient / dienen unmittelbar und
ausschließlich,
fast ausschließlich (zu%)

dem Umweltschutz, weil es / sie dazu bestimmt und geeignet ist / sind,

- den Anfall von Abwasser,
Schädigungen durch Abwasser,
Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser,
Verunreinigungen der Luft,
Lärm oder Erschütterungen
zu verhindern,
zu beseitigen,
zu verringern,
Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

3.2 Die Anschaffung / Herstellung des Wirtschaftsgutes
Die Aufwendung nachträglicher Herstellungskosten ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil

4. Höhe / voraussichtliche Höhe der Anschaffungskosten / Herstellungskosten, für die erhöhte Abschreibungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden

DM³⁾

1) Soweit nicht bekannt, Gegenstand des Unternehmens kennzeichnen.

2) Die Bedeutung für den Umweltschutz ist auf besonderem Blatt näher zu erläutern; ggf. sind Pläne und weitere erläuternde Unterlagen beizufügen.

3) Belege beifügen

5. Datum / voraussichtliches Datum

- der Anschaffung (= Lieferung)
der Herstellung (= Fertigstellung)
der Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes, bei dem nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fall des § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG)
der Errichtung des Betriebes oder der Betriebsstätte, in dem / der die Investition vorgenommen wird / wurde

(Datum)

(Unterschrift)

*

Anhang 2

Ort, Datum)

Bescheinigungsbehörde

An

Betreff: Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d Einkommensteuergesetz — EStG —);

hier: Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG

Zum Antrag vom

Beilage: Kostenrechnung

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gemäß § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigt, daß

1.1 das/die in Nr. 2 bezeichneten(n) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet ist/sind, in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich fast ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist; das Wirtschaftsgut/die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet,

1.2 die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Herstellungskosten bei einem Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern anfallen, das/die in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich fast ausschließlich dem Umweltschutz dient/dienen und daß die Aufwendung der nachträglichen Herstellungskosten im öffentlichen Interesse erforderlich ist; das Wirtschaftsgut/die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet

1.3 die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Veränderungen an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen worden sind und daß die Aufwendung der nachträglichen Herstellungskosten im öffentlichen Interesse erforderlich ist; die nachträglichen Veränderungen dienen dazu

2. Bezeichnung des Wirtschaftsgutes/der Wirtschaftsgüter/der nachträglichen Veränderungen:

3. Nachrichtlich:

3.1 Zeitpunkt der Lieferung/Fertigstellung laut Antrag:

3.2 Höhe der Investitionskosten laut Antrag:

*) Umweltschutzzweck nach § 7 d Abs. 3 EStG genau bezeichnen.

3.3 Der Antragsteller ist darauf hingewiesen worden, daß die weiteren Voraussetzungen für die Vornahme erhöhter Absetzungen von den Finanzbehörden zu prüfen sind. Er ist ferner darauf hingewiesen worden, daß diese Voraussetzungen möglicherweise fehlen, weil

4. Bemerkung:

.....

(Siegel)

I. A.

(Unterschrift)

*

Anhang 3

Zusammenstellung

der im Jahre 19..... erteilten Bescheinigungen zur Erlangung erhöhter Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. 2. 1975 — BGBl. I S. 525)

Wirtschaftszweig	Wirtschaftsgut	Höhe der begünstigten Investitionen DM

779

Betriebskontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung;

hier: Abgabe von Futtermitteln in Lebensmittelbetrieben
Da der Lebensmittel-Einzelhandel sich zunehmend auch mit dem Handel von Mischfuttermitteln für andere als Nutztiere befaßt, weise ich auf folgendes hin:

Die zum Schutz der Gesundheit der Tiere und zum Schutz des Verkehrs vor Täuschung erlassenen futtermittelrechtlichen Vorschriften über Zusatzstoffe und Schadstoffe in Futtermitteln sowie über die Kennzeichnung von Futtermitteln gelten auch für die im Lebensmittel-Handel angebotenen Futtermittel, die für andere als Nutztiere bestimmt sind.

Nach § 17 Abs. 1 Futtermittelgesetz unterliegen auch Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe, die Mischfuttermittel für andere als Nutztiere gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, der Anzeigepflicht.

Gleichfalls findet auf diese Betriebe die Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 Futtermittelgesetz Anwendung, die im Grundsatz auch schon nach § 26 Futtermittelanordnung vom 21. Juni 1949 bestand. Nach Auffassung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der sich die Länder angeschlossen haben, setzt die Vorschrift jedoch nicht voraus, daß ein sogenanntes Futtermittelbuch im wörtlichen Sinne geführt wird. Die Buchführungspflicht ist vielmehr als erfüllt anzusehen, wenn der Betrieb seiner Buchführungspflicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. § 38 HGB bei Vollkaufleuten und § 141 AO bei Minderkaufleuten) nachkommt und sich die futtermittelrechtlichen Aufzeichnungen aus den Büchern ergeben.

Für die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist nach der Anordnung vom 13. Juli 1976 (GVBl. I S. 300) die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft zuständig. Um einerseits dem Überwachungsauftrag gerecht zu werden, andererseits mehrfache Kontrollen durch verschiedene Institutionen zu vermeiden, sind in Lebensmittelbetrieben, die ohnehin der Überwachung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden unterliegen, die Vorschriften über die Abgabe von Futtermitteln durch die Lebensmittelüberwachungsvollzugsbediensteten mitzuüberwachen. Soweit eine Probeentnahme erforderlich wird, ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft zu informieren. Futtermittelrechtliche Beanstandungen sind zur weiteren Verfolgung der gleichen Behörde mitzuteilen.

Ich bitte, die Lebensmittelkontrolleure entsprechend anzuweisen, und sie gelegentlich von Fortbildungsveranstaltungen in das neue Aufgabengebiet einzuführen.

Wiesbaden, 9. 5. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 a 06/13 — 4109/77

StAnz. 23/1977 S. 1165

780

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Wolfgang Effinger (17. 3. 1977);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Dagmar Grünig, Ursula Mittelstädter, Annette Zehfuß (sämtlich 14. 3. 1977);

zum **Assistenten (BaL)** Angestellter Hans-Peter Holzhauer, LA Lahn-Dill-Kreis (1. 3. 1977);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Regina Egerer (1. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Lothar Pfirsching (7. 3. 1977); Oberinspektor (BaP) Gerhard Schmitz (3. 3. 1977);

versetzt:

zum Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises Inspektor (BaP) Manfred Jakob, LA Rheingau-Taunuskreis (1. 3. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektorin (BaL) Marianne Schwanecke-Falk (31. 3. 1977) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG, Amtmann (BaL) Hans Hübner, Oberamtsleiter (BaL) Peter Treznz, alle gem. § 51 Abs. 1 HBG (beide 31. 3. 1977);

entlassen:

Baureferendarin (BaW) Margarethe Rhode-Miske (31. 3. 1977) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsrat (BaL) Willi Goldapp (27. 3. 1977).

Darmstadt, 15. 5. 1977

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 23/1977 S. 1165

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Otto Hildebrand (16. 11. 1976);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Georg Michael Primus (7. 3. 1977);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Herbert Mench (15. 10. 1976);
 zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Rolf Justi (8. 10. 1976), Wolfgang Stöckl (11. 10. 1976);
 zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Heinrich Barthel, Helmut Kraiger (1. 4. 1977);
 zu **Amtsräten/zur Amtsrätin** die Amtmänner (BaL) Hans Dönch (1. 10. 1976), Horst Schidek, Adolf Deichmann, Willi Truß (sämtlich 1. 4. 1977), Waltraud Constantin (18. 4. 1977);
 zu **Amtmännern** die Oberinspektoren(innen) (BaL) Walter Borell (4. 10. 1976), Brigitte Eltze (1. 4. 1977), Jürgen Engler (4. 10. 1976), Hans Wolfgang Köhler (1. 4. 1977), Theodor Kurdzel (8. 10. 1976), Renate Manns (1. 4. 1977), Gerd Portmann, Herbert Schäfer, Ludwig Setzkorn, Manfred Wernicke (sämtlich 1. 4. 1977);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Klaus Becker (1. 4. 1977), (BaP) Hans-Georg Degethoff (1. 4. 1977);
 zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Marion Schenk (1. 4. 1977);
 zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Ullrich Bach (1. 11. 1976), Kurt-Jürgen Schröder (30. 3. 1977), Artur Meyer (1. 3. 1977);
 zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Sybille Frank (1. 1. 1977), Annegret Neumann (1. 11. 1976);
 zu **Inspektorinnen/Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter(innen) (BaW) Siegrid Aue (31. 10. 1976), Marie-Anne Deichmann, Michael Friedrich, Dagmar Gülich, Barbara Günther, Kurt-Ulrich Heldmann, Günther Leibold (sämtlich 1. 11. 1976), Detlef Petri (1. 12. 1976), Monika Schaumburg (1. 11. 1976), Marita Walgenbach (1. 11. 1976);
 zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Birgit Damme (4. 12. 1976), Heike Brodersen (2. 11. 1976), Irene Rudolph (30. 1. 1977);
 zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Norbert Vollmar (1. 4. 1977);
 zur **Sekretärin (BaL)** Sekretärin z. A. (BaP) Barbara Döring (8. 3. 1977);
 zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Heike Stiehl (28. 10. 1976);
 zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Ludwig Brede (6. 12. 1976);
 zum **Assistenten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Gerhard Nuhn (1. 1. 1977);
 zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Johann Berger, Werner Kaufmann (1. 4. 1977);
 zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Karl-Alfred Marker, Josef-Ottmar Hermann (1. 4. 1977);
 zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Erwin Diederichs (1. 4. 1977);
 zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Manfred Damm (20. 10. 1976);
 zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Wilhelm Viferenco (1. 4. 1977);
 zum/zur **Kriminalobermeister(in)** Kriminalmeister(in) Siebert Ringleb, Heike Mügge (1. 4. 1977);
 zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Lothar Folger (23. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Oberinspektor (BaP) Volker Knebes (23. 2. 1977), Polizeikommissar (BaP) Bernhard Bittner (26. 10. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Wilhelm Heldmann, Oberamtsrat Kurt Reuße (beide 1. 1. 1977), Amtmann Heinz Richter (1. 3. 1977), Amträtin Margarete Sippel, Amtmann Herbert Thiel (beide 1. 4. 1977) sämtlich gemäß § 51 (3) HBG, Oberamtsmeister Fritz Berninger (1. 11. 1976) gemäß § 51 (1) HBG, Polizeihauptmeister Heinrich Pfannkuche (1. 1. 1977) gemäß § 194 HBG;

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Günter Riekell, LA des Schwalm-Eder-Kreises (25. 8. 1976);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Fritz Dehnhardt, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg (1. 4. 1977), Josef Gemming und Dietmar Heckler, LA Fulda

(1. 10. 1976), Lothar Merkwirth, LA Kassel (1. 4. 1977), Kurt Müller, LA Marburg-Biedenkopf (15. 10. 1976);
 zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Joachim Theiß, LA Marburg-Biedenkopf (1. 4. 1977);
 zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Herbert Bott, LA Fulda (13. 10. 1976), Karl-Heinz Graumann, LA Fulda (13. 10. 1976), Karl-Ernst Pflüger, LA des Werra-Meißner-Krs. (29. 10. 1976), Hans Thiel, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1976), Roland Vielhauer, LA Kassel (27. 10. 1976), Werner Winkelmann, LA Fulda (13. 10. 1976), Inspektor z. A. (BaP) Jürgen Hölting, LA des Schwalm-Eder-Kreises (10. 11. 1976), Sekretär (BaL) Karl-Heinz Huhn, LA Waldeck-Frankenberg (1. 4. 1977), Obersekretär (BaL) Klaus Kötz, LA Kassel (27. 10. 1976);
 zum **Inspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Karl Reiß, LA des Schwalm-Eder-Krs. (23. 4. 1976);
 zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Michael Günkell, LA Fulda (1. 10. 1976), Erhard Koch, LA Marburg-Biedenkopf (13. 10. 1976);
 zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Johanna Grüger, LA Fulda (1. 10. 1976);
 zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Heinfried Heß, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 1977), Helmut Lahmann, Herbert Tampe, LA Hersfeld-Rotenburg (28. 10. 1976), Wolfgang Mantey, LA Marburg-Biedenkopf (29. 10. 1976);
 zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Ulrike Kreuzig, LA Fulda (1. 10. 1976);
 zum **Obersekretär** Polizeimeister (BaL) Peter Ulrich, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 2. 1977);
 zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Ulrich Braun, LA Waldeck-Frankenberg (22. 9. 1976);
 zu **Assistenten** die Assistenten z. A. (BaP) Erwin Mehler, Martin Gömpel, Hermann Hohmann, LA Fulda (3. 11. 1976);
 zu **Assistenten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Gerhard Diehl, LA Hersfeld-Rotenburg (1. 1. 1977), Bewerber Ehrhardt Ritter, LA Waldeck-Frankenberg (30. 6. 1976);
 zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Emil Schad, LA Fulda (5. 11. 1976).

Kassel, 26. 4. 1977

Der Regierungspräsident
 P/2 — 70 16 03 B

StAnz. 23/1977 S. 1165

**Regierungspräsident Kassel
 bei der Schutzpolizei**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Heinz Köhne, PK Homberg (25. 3. 1977), Jörg Hartebrodt, PK Eschwege (28. 3. 1977), Claus-Dieter Lenz, PSt Melsungen, Heinz-Werner Mutz, PSt Fritzlar, Werner Dittner, PSt Melsungen (sämtlich 25. 3. 1977), Walter Lumm, PSt Stadtallendorf, Burghard Pontow, PSt Stadtallendorf, Hans Udo Carle, PSt Marburg (sämtlich 30. 3. 1977), Harald Bäumner, PSt Frankenberg, Ernst Köster, PSt Frankenberg (beide 25. 3. 1977), Berthold Schäfer, PSt Rotenburg, Karl-Ernst Scharf, PK Bad Hersfeld (beide 29. 3. 1977), Emil Hahner, PSt Hünfeld (31. 3. 1977), Erwin Maisch, PAST Bad Hersfeld, Dieter Neusüß, PAST Bad Hersfeld, Johannes Schierbok, PAST Petersberg, Friedrich Pooth, PAST Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Detlef Reckewell, PSt Marburg, Norbert Jost, PK Korbach (beide 17. 3. 1977), die Polizeiobermeister (BaL) Dietrich Reith, PSt Hünfeld (21. 3. 1977), Harald Heuser, PSt Hessisch Lichtenau (27. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Lothar Vogeler, PSt Bad Sooden-Allendorf (28. 3. 1977), Peter Roos, PK Korbach (25. 3. 1977), Werner Henning, PK Bad Hersfeld (29. 3. 1977), Karl Heinz Sell, PSt Marburg (30. 3. 1977), Helmut Kappler, PSt Fulda (31. 3. 1977), Gerhard Reyer, PSt Melsungen (6. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Günter Leßner, PK Homberg, Peter Metzler, PSt Bad Wildungen (beide 25. 3. 1977), Hansjörg Oswald, PK Bad Hersfeld (29. 3. 1977), Gerhard Hohmann, PSt Fulda (31. 3. 1977), Wolfgang Schultz, PSt Sontra (18. 4. 1977), Polizeimeister (BaP) Johannes Block, PSt Marburg (30. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Alfons Hoff, PSt Hilders (24. 2. 1977), die **Polizeiobermeister (BaP)** Walter Jacobi, PSt

Marburg (28. 2. 1977), Norbert Heß, PSt Cölbe (29. 1. 1977), Günter Schwehn, PSt Frankenberg (18. 3. 1977), Gerhard Kaufmann, PSt Marburg (23. 3. 1977), Karl Heinz Höch, PSt Sontra (11. 1. 1977), Wolfgang Voigt, PSt Schwalmstadt (22. 12. 1976), die **Polizeimeister** (BaP) Werner Sauer, PK Bad Hersfeld (13. 1. 1977), Heinz Wilke, PSt Stadtallendorf (12. 1. 1977), Reinhold Zier, PAST Bad Hersfeld (15. 3. 1977), Manfred Herrmann, PAST Kassel (4. 3. 1977), Hans Ludwig Matysza, PSt Marburg, Peter Becker, PSt Marburg, Harald Ronzheimer, PSt Cölbe, Wolf-Dieter Sonnenwald, PSt Fulda, Wolfgang Schönfeld, PSt Fulda, Horst Bichl, PSt Hilders (sämtlich 7. 4. 1977), Manfred Lorenz, PSt Marburg (17. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die **Polizeihauptmeister** Heinrich Herbst, PSt Schwalmstadt, Edwin Brubacher, PSt Sontra (beide 1. 2. 1977), Martin Braun, PK Korbach, Erwin Debus, PK Eschwege (beide 1. 3. 1977), Bernhard Beck, PAST Kassel, Franziskus Mihm, PSt Fulda, Karl Weigel, PSt Marburg, Georg Brill, PSt Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

die **Polizeihauptmeister** Wilhelm Hofmann, PAST Kassel (1. 3. 1977), Lothar Schneider, PAST Petersberg (1. 4. 1977);

entlassen:

Polizeimeister Karl-Heinz Przywojski, PAST Kassel (2. 4. 1977) gem. § 41 Abs. 1 HBG

verstorben:

Polizeimeister Hubert Schröder, PSt Arolsen (27. 12. 1976).

Kassel, 29. 4. 1977

Der Regierungspräsident

1/3 S — 71 B

StAnz. 23/1977 S. 1166

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Ganz (21. 4. 1977);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Frank-Peter Schönhoff (29. 4. 1977);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Heidemarie Döhn, Ulrich Thiele (beide 29. 4. 1977), die Kriminalobermeister (BaP) Christa Elvira Glebe, Bernd Mohn (beide 21. 4. 1977),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Antonius Boesler, Hans Herrmann, Heinz Homeyer, Paul Klütz, Wolfgang Lang, Jürgen Mohr, Siegfried Schöneberger, Oskar Schuch (sämtlich 21. 4. 1977), Eberhard Cyba, Rolf Schäfer (beide 22. 4. 1977), Georg Feldbusch (25. 4. 1977), Alwin Josef Staab (29. 4. 1977), die Polizeimeister (BaP) Reinhard Heinrich Lindemann (18. 4. 1977), Hans Jürgen Csernovsky, Jürgen Michael Denk, Horst Gandor, Raimund Oskar Hanser, Peter Hedderich, Gerd Heilmann, Manfred Artur Hofmann, Udo Hollick, Edwin König, Winfried Kremer, Roland Kreß, Joachim Lederer, Georg Hans Lohr, Wilfried Lüdeke, Harald Mark, Dieter Meißner, Thomas Miebach, Jochen Nieland, Karl Oehl, Lothar Pech, Werner Heinz Joachim Rütz, Johannes Karl Weber (sämtlich 21. 4. 1977), Manfred Wilhelm Fuhst, Michael Janßen, Hans-Jürgen Mutzl, Klaus-Bernd Vaupel, Lothar Weisz (sämtlich 22. 4. 1977), Klaus Breidung, Michael Hühnerfuß, Stephan Kringe (sämtlich 23. 4. 1977), Berthold Kalbfleisch (25. 4. 1977), Peter Krumb, Volker Schreier (beide 29. 4. 1977), Norbert Trepte, Udo Weigel (beide 30. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Hubert Anton Nagel (25. 4. 1977), Polizeihauptmeister (BaP) Jürgen Genge (2. 5. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Daube (4. 4. 1977), Hans-Jörg Vocke (7. 4. 1977), Hans-Erwin Falz (13. 4. 1977), Hans Helmut Scharfe (14. 4. 1977), die Polizeimeister (BaP) Günter Dietz, Hans Ernst August Rompf, Werner Zeller (sämtlich 12. 4. 1977), Helmut Birke (13. 4. 1977), Michael Lüneburger (18. 4. 1977), Manfred Georg (4. 5. 1977).

Frankfurt am Main, 12. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 04 03 — P III/12

StAnz. 23/1977 S. 1167

Der Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Harri Reiner Imhof, Horst Kälber, Wilfried Köbler (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hermann Willi Emig, Manfred Paschun, Hubert Rohrbeck (sämtlich 1. 4. 1977), Kriminalkommissar (BaP) Rolf Wittmann (6. 4. 1977);

zu **Kriminalkommissaren** Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Kalmes, Kriminalobermeister (BaL) Peter Sack (beide 28. 2. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Kliebhan, Rolf Werner Löbig, Joseph Nestmann, Willi Schmitt, Axel Weimer (sämtlich 1. 4. 1977), die Polizeiobermeister (BaL) Horst Glomsda, Josef Libal, Hans Loesch, Günther Schott (sämtlich 28. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Walter Appel, Ernest Alfred Blöching, Reiner Wilhelm Draut, Jürgen Wilhelm Steinfeld, die Polizeimeister (BaL) Klaus-Dieter Gropp, Martin Seide, Karlheinz Hofmann, Siegfried Olaf Schilke, Siegfried Kurt Schmidt, Karl Schwerer (sämtlich 1. 4. 1977), Kurt Heinz Büttner, Alfred Klement, Gerhard Skowronnek, Karl Godelmann (sämtlich 28. 4. 1977);

zu **Kriminalobermeisterinnen** die Kriminalmeisterinnen (BaP) Rita Bergmann, Marita Katharina Daum, zum Kriminalobermeister die Kriminalmeister (BaP) Karl Reinhard Bender, Rolf Dieter Schubert (sämtlich 1. 3. 1977);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Burghard Rudolf Becker (1. 4. 1977), Werner Rehmann, Hans Joachim Wolk (beide 1. 5. 1977);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Holger Bernhard, Hans Jürgen Esper, Manfred Götz, Johann Hambach, Lutz Helbig, Joachim Honerath, Stefan Rebel, die Polizeiwachmeister (BaP) Erich Hicke, Carlo Georg Stern, Heinz Truber, Otfried Dietmar Gerhard Waldeck (sämtlich 1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Norbert Hofferbert (20. 1. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Horst Heinrich Zimmermann (3. 12. 1976), Roland Maiwald (29. 12. 1976), Adam Götz (10. 1. 1977), Reimar Franke (22. 2. 1977), Helmut Zell (28. 2. 1977), Hans Dieter Ritter (15. 4. 1977), die Polizeimeister (BaP) Peter Gerner (20. 3. 1977), Hans Dieter Eisenkopf (1. 4. 1977), Kriminalobermeister (BaP) Gerhard Lorz (8. 2. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Konrad Diehl, Karl Ofer (beide 31. 12. 1976), Willi Klumpp, Erich Krüger (beide 30. 3. 1977), Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Albrecht (31. 12. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Erwin Roth, Werner Ehrhardt, Kriminalhauptmeister (BaL) Günther Pfeffer (sämtlich 31. 3. 1977), gem. § 51 in Verbindung mit § 193 Abs. 1 HBG

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Herbert Dann (8. 5. 1977).

Darmstadt, 11. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 7

StAnz. 23/1977 S. 1167

Der Polizeipräsident in Lahn

ernannt:

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Karl Hauschka (1. 4. 1977);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Georg Bartl (29. 4. 1977);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans-Dieter Kanders, Hans-Georg Engel, Friedel Otto Dietrich, Peter Schepp, Gerhard Albert Puff, Norbert Schlagdenhauffen (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Bodo Ferdinand Michels, Horst Weber, Winfried Horst Lindemeyer, Rudolf Roller, Willy Harbach, Hermann Karl

Luczak, Hermann Dieter Kratz, Werner Alois Karl (sämtlich 1. 4. 1977), Ernst Schreiber (29. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Klaus Wilhelm Meister, Harald Schwarz, Manfred Otto Schöller (sämtlich 1. 4. 1977), Günter Bleydl, Otto Gill (sämtlich 29. 4. 1977);

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Kriminalmeister/innen (BaP) Frank Uwe Stegemann, Ernst Rüdiger Hubert, Heike Groh, Ingrid Erna Thiele, Ulrike Elisabeth Fink, Ute Elsbeth Weiß (sämtlich 29. 3. 1977);

zu **Kriminalobermeistern (BaL)** die Kriminalmeister (BaP) Karl Friedrich Koch, Heinz Erich Lückel (beide 29. 3. 1977)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalhauptmeister (BaP) Willi Höhler (3. 2. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Gerald Krämling (3. 2. 1977), Gunter Reinhardt (13. 3. 1977), die Polizeimeister (BaP) Peter Arnold (13. 1. 1977), Edgar Sangmeister (15. 3. 1977), Wilfried Ewald Koch (4. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Otto Teuscher (28. 2. 1977), Friedrich Momberger (31. 1. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Ludwig Hebstreit (30. 4. 1977);

verstorben:

Polizeihauptmeister Karl Brandau (14. 4. 1977).

Lahn, 16. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 24

StAnz. 23/1977 S. 1167

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Manfred Neuber (1. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Eduard Müller, Theo Stapf (beide 1. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Roland Drewes, Hans Ehlig, Manfred Kriegisch, Walter Kruppka, Rolf Leinhos, Jörg Overbeck, Hans Weixelgartner (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Ludwig Kolmer (1. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Helgo Altenburg, Reiner Birkel, Gunnar Blonk, Hans Boock, Martin Brähler, Werner Döhl, Manfred Eckweiler, Lothar Heumüller, Klaus-Peter Meese, Friedrich Schade, Mathias Schwab, Dieter Antony Schmidt (sämtlich 1. 4. 1977), Hubert Köhler (12. 4. 1977);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hugo Martin Abc, Heinz Walter Becker, Hans-Jürgen Gottstein, Wolfgang Klein, Jochem Knirsch, Udo Koch, Reiner Necas, Jürgen Preuß (sämtlich 29. 4. 1977);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Ralf Bremer, Albert Faust, Uwe Gotthardt, Walter Grösch, Thomas Hild, Matthias Kessler, Peter Müller, Udo Rathmann, Bodo Hans Schmidt, Dieter Schmidt, Helmut Tomczak, Karl-Adolf Warnecke, Erhard Weitzel (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Ralf Baumüller, Thomas Beetz, Alfred Bott, Manfred Exner, Günter Heinz, Rudolf Neudert, Kurt Öhler, Hartmut Rose, Eduard Schäfer, Ulf-Rainer Scheffel, Achim Völk, Albert Winterholler (sämtlich 1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Manfred Ender (14. 1. 1977), die Kriminalhauptmeister (BaP) Werner Arndt (17. 2. 1977), Friedhelm Becker (28. 2. 1977), die Kriminalobermeister (BaP) Gerhard Gärtner (21. 1. 1977), Harald Heinzinger (24. 2. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Knapp (10. 1. 1977), Joachim Michael Hanslik (24. 1. 1977), Eugeniusz Zgoll (4. 2. 1977), Dieter Keil (11. 2. 1977), Diethard Wypych (12. 4. 1977); die Polizeimeister (BaP) Werner Hosenfeld (21. 2. 1977), Heinz-Dieter Seib (2. 5. 1977), Heinz Badorrek (3. 5. 1977), Wolfgang Grote (3. 5. 1977), Horst Müller (3. 5. 1977), Günter Oberle (5. 5. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Fleckenstein (31. 3. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Karl Elbert (28. 2. 1977) gem. § 193 Abs. 1 HBG; Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Büdenbender (31. 3. 1977) gem. § 193 Abs. 1 HBG.

Offenbach am Main, 13. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III/4 — 8 b

StAnz. 23/1977 S. 1168

781 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben des Staatl. Med. Untersuchungsamtes in Dillenburg

Das Staatl. Med. Untersuchungsamt in Dillenburg, Wolframstraße 23, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer erdgasbefeuerten Abfallverbrennungsanlage mit Entstaubungsanlage auf dem Grundstück in Dillenburg, Gemarkung Dillenburg, Flur 52, Flurstück 26/29, gestellt. Diese Anlage soll vor im Herbst 1977 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. Juni 1977 bis 15. August 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat

der Stadt Dillenburg — Bauamt —, Friedrichstraße 32, und beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. August 1977, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, Oranienstraße 32, im Fraktionszimmer, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 210 — Dillenburg

StAnz. 23/1977 S. 1168

782

Auflösung der Viehkassengesellschaft VVaG Reichelsheim-Dorn-Assenheim, Wetteraukreis

Die Viehkassengesellschaft VVaG Reichelsheim-Dorn-Assenheim, Wetteraukreis, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 7. 3. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (16) — 28

StAnz. 23/1977 S. 1168

783

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung von Jagdberatern bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gemäß § 38 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241), beabsichtige ich im Einvernehmen mit dem Landesjagdverband Hessen e. V., folgende Herren für die Dauer von vier Jahren zu Jagdberatern und stellvertretenden Jagdberatern bei meiner Behörde zu bestellen:

Amtsbereich I

mit dem Gebiet der Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und des Odenwaldkreises

Ludwig Rothmann, Landforstmeister a. D., Heinrichwingerts-weg 32, 6100 Darmstadt, zum Jagdberater und

Dr. jur. Franz Dunze, Oberpostdirektor a. D., Martinstraße 36, 6100 Darmstadt, zum Stellvertreter;

Amtsbereich II

mit dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, Vogelsbergkreises und Wetteraukreises

Dr. Hans-Joachim Hopp, Forstoberrat, Burgstraße 4, Forst-
amt 6485 Jossgrund 2, zum Jagdberater und

Karl Appel, Steuerrat, Altenburger Straße 32, 6320 Alsfeld, zum Stellvertreter;

Amtsbereich III

mit dem Gebiet der Städte Frankfurt am Main, Lahn und Wiesbaden sowie des Hochtaunuskreises, Lahn-Dill-Kreises, Main-Taunus-Kreises, Rheingau-Taunus-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg

Heinz Zickler, Direktor i. R., Altkönigstraße 55, 6242 Kron-
berg 2, zum Jagdberater und

Jörg Freudenstein, Forstoberrat, Öhlmühlenweg 17, 6240 Kö-
nigstein, zum Stellvertreter.

Die Jägerschaft des Regierungsbezirkes Darmstadt wird hier-
mit gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung
zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz
vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 28. 11. 1974 (GVBl. I S. 585), zu den beabsichtig-
ten Bestellungen angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen
ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2,
6100 Darmstadt, erhoben werden.

Darmstadt, 10. 5. 1977

Der Regierungspräsident

VII/9 a — J 13

StAnz. 23/1977 S. 1169

Buchbesprechungen

Weitergehende Abwasserreinigung. Von Dr.-Ing. Richard Helmer
und Dr.-Ing. Ivan Sekoulov. 1977, 200 S., 82 Abb., 25 Tab.,
brosch. DM 49,—. Deutscher Fachzeitschriften-Verlag, Braun & Co.
KG, Wiesbaden.

Das für die kommunale Abwasserbehandlung entwickelte Verfahren
der biologischen Abwasserreinigung ist weitgehend ausgereift und
läßt kaum noch spektakuläre Weiterentwicklungen erwarten. Für die
an leistungsstarken Fließgewässern liegenden Gemeinden reicht die
nach dem heutigen Stand der Technik optimale biologische Abwas-
serreinigung in der Regel aus, um einen befriedigenden Gewässer-
schutz zu gewährleisten, weil die Selbstreinigungskraft dieser Bäche
und Flüsse groß genug ist, die nach biologischer Reinigung im Ab-
lauf verbleibende Restschmutzfracht zu bewältigen. In vielen Fällen
ist jedoch eine weitergehende Abwasserreinigung erforderlich, die
manchmal verallgemeinernd auch als „dritte Stufe“ bezeichnet wird,
weil man an die mechanische und biologische Stufe eine weitere Rei-
nigungsstufe anfügt. Die weitergehende Reinigung wird erforderlich,
wenn der natürliche Vorfluter infolge zu geringer Wasserführung
zu wenig Selbstreinigungskraft aufweist oder der Kläranlagenablauf
in stehende Gewässer, wie Seen, Talsperren oder Staustufen, gelangt
und diese überdüngt oder wenn aus Industrieabwasser zu hohe Raten
an schwer abbaubaren Schmutzstoffen abfließen, die von der
biologischen Abwasserreinigung nicht bewältigt werden können.

Die Grundlagen und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten des kom-
plexen Gebietes der weitergehenden Abwasserreinigung werden in
dem Buch von Helmer/Skoulov in übersichtlicher Weise dargelegt.
Einem Überblick zur gegebenen Problematik folgt die Darstellung
der wichtigsten Stoffgruppen, wie Stickstoffverbindungen, Phosphate
und organische Substanzen. An Eliminationsverfahren werden die
Flockung, Filtration, chemische Fällung, Aktivkohle-Adsorption, De-
sorption und verschiedene andere Verfahren erläutert. Abschließend
werden anhand von Beispielen maßgebende Kombinationsmöglich-
keiten aufgezeigt.

Die Neuerscheinung faßt die vielfältigen Verfahren, die man sich
bisher im deutschen Sprachraum aus einem Mosaik von Zeitschrif-
tenveröffentlichungen und Tagungsberichten zusammensuchen mußte,
in einem übersichtlichen Werk zusammen. Sie wird den Abwasser-
fachleuten wie auch den am Gewässerschutz Interessierten dringend
empfohlen.

Ministerialrat Dipl.-Ing. D u d a

**AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der An-
gestellten.** Begründet von Dr. F. E t m e r, Vizepräsidenten des Hes-
sischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z,
Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. 75. Ergänzungslie-
ferung, Gesetztext und Kommentar, Stand: Textteil: 1. März 1977,
Kommentarteil: 15. Dezember 1976, DM 47,—, Gesamtwerk einschließ-
lich dieser Ergänzung DM 88,50, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am
Starnberger See, Berger Straße 8—10, und 8136 Kempfenhausen, Am
Starnberger See, Seehang 4.

Diese Ergänzungslieferung hat nur bundesrechtliche Gesetze und Be-
stimmungen zum Inhalt. Hier sind vor allem zu nennen die durch
Art. II § 21 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften
für die Sozialversicherung — vom 23. 12. 1976 mit Wirkung vom 1. 7.
1977 außer Kraft tretende Zweite Verordnung über die Vereinfachung
des Lohnabzugs vom 24. 4. 1942, das Gesetz über die Errichtung der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. 8. 1953, das Bundes-
vertriebenengesetz vom 19. 5. 1953, das Soldatengesetz i. d. F. d.
Bekanntmachung vom 19. 8. 1975, das Gesetz zur Neuordnung der
Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. 3.
1956, das Bundesversicherungsamtgesetz vom 9. 5. 1956, das Bundes-
versorgungsgesetz vom 20. 12. 1950, das Häftlingshilfegesetz vom 6. 8.
1955, die RV-Bezugsgrößenverordnung 1977 vom 1. 12. 1976 mit Tabel-
len nebst Bekanntmachungen von Ergänzungen zu den RV-Bezugs-
größenverordnungen 1976 vom 7. 11. 1975 und 1977 vom 14. 10. 1976,

das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen, das Soldatenversorgungsgesetz,
das 19. Renten Anpassungsgesetz vom 3. 6. 1976, das Rentenversi-
cherungs-Änderungsgesetz vom 9. 6. 1965, das Zivildienstgesetz vom
9. 8. 1973, das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. 7. 1968, die Allge-
meine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung der
Rentenjahresbescheinigungen für Renten aus der gesetzlichen Ren-
tenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung vom 20. 4.
1969, das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. 6. 1969, die RV-Beitrags-
ertrags-Vergütungsverordnung vom 28. 6. 1973, die Allgemeine Verwal-
tungsvorschrift über die Erteilung von Ausfertigungen in den ge-
setzlichen Rentenversicherungen vom 5. 11. 1973, die RV-Beitrags-
ertrags-Verordnung vom 21. 6. 1976, die Arbeitsentgeltmittlungs-
Verordnung vom 5. 8. 1976, das Sozialgesetzbuch — Artikel I,
Viertes Buch (IV), Sozialversicherung — und eine Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 1280 Abs. 2
RVO mit dem Grundgesetz vom 12. 10. 1976 (BGBl. I 1977 S. 53).

Die zitierten Gesetze, Verordnungen und dergl. sind meist auszugs-
weise in den Ergänzungsblättern abgedruckt und in den zuletzt ge-
änderten Fassungen wiedergegeben.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist wieder in siebenfä-
cher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen
am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Ministerialrat K n u h r

Deutscher Beamten-Kalender 1977. Herausgegeben vom Deutschen
Beamtenbund, gebundener Fachkalender für den gesamten öffent-
lichen Dienst, ca. 600 S., Format DIN A 6, DM 9,50. Walhalla und
Praetoria Verlag KG, Georg Zwickenpflug, Regensburg.

Der alljährlich im handlichen Taschenformat erscheinende „Deutsche
Beamten-Kalender“ unterrichtet in übersichtlicher Form über die
wichtigsten Bestimmungen des Beamten-, Besoldungs-, Reise- und
Umzugskosten- sowie des Beihilferechts des Bundes. Wo erforder-
lich, sind den Vorschriften erläuternde Anmerkungen und Hinweise
auf weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften beigelegt. Die
bereits seit dem Jahre 1957 jährlich abgedruckte Rechtsprechungs-
übersicht wurde auch in dieser Ausgabe fortgesetzt. Ein ausführlicher
Teil informiert über Organisation, Satzung und Entscheidungen
des Deutschen Beamtenbundes. Seine besondere Bedeutung für den
Landesbeamten erhält das Werk durch den ausführenden besol-
dungsrechtlichen Teil und die Neuaufnahme des am 1. Januar 1977
in Kraft getretenen Beamtenversorgungsgesetzes.

Ministerialrat N e l l

Deutsches Beamtenjahrbuch, Bundesausgabe. Zusammengestellt und
bearbeitet von Erich S a y n und Karl-August W e b e r, Heraus-
gegeben vom Deutschen Beamtenbund, Jahresausgabe 1977, für Mit-
glieder DM 9,50, für Nichtmitglieder DM 10,50; Grundwerk 1976, 2365
S., einschließlich Jahresausgabe 1977, in zwei Kunstleder-Ringordnern,
für Mitglieder DM 43,45, für Nichtmitglieder DM 44,45. Walhalla und
Praetoria Verlag KG, Georg Zwickenpflug, Regensburg.

Durch die Jahresausgabe 1977 wird das Gesamtwerk auf den Stand
von Ende August/Anfang September 1976 gebracht. Besonders zu
erwähnen ist die Neuaufnahme des am 1. Januar 1977 in Kraft ge-
tretenen Beamtenversorgungsgesetzes. Dieses Gesetz wird zusam-
men mit den zukünftigen versorgungsrechtlichen Rechts- und Ver-
waltungsvorschriften in einem eigenen Abschnitt (N) zusammenge-
faßt. Die Lieferung enthält ferner bereits einen Neuausdruck des
Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes mit
den infolge des Inkrafttretens des Beamtenversorgungsgesetzes ge-
änderten Vorschriften. Auf die ausführliche Besprechung des Grund-
werks in StAnz. 1976 S. 1308 wird im übrigen Bezug genommen.

Ministerialrat N e l l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 6. JUNI 1977

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

2457**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der durch das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main am 25. 11. 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 14 des bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main beschäftigten Sekretärs Heinz-Albrecht Sommer, geb. am 13. 7. 1927, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1977

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Güterrechtsregister

2458

GR 2009 — 23. 5. 1977: Ferdinand Karl Wilhelm Herbert, Kaufmann, Elisabeth Herbert, geb. Mayer, Adalbert-Schweitzer-Straße 10, Niddatal 2.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 4. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 5. 1977

Amtsgericht

2459

GR 442 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Ulrich Peter Freund, Küppelsmühle, Bad Orb, und Erika Irene Anina Valeska geb. Czekay.

Durch Vertrag vom 25. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1977

Amtsgericht

2460

GR 443 — Neueintragung: Eheleute Hotelkaufmann Norbert Tretiak, Münchner Straße 5, Wächtersbach/Stadtteil Aufenau, und Waltraud Gerlinde geb. Kehl.

Durch Vertrag vom 18. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1977

Amtsgericht

2461

GR 441 — Neueintragung: Eheleute Maurerpolier Waldemar Alfons Exner, Im roten Rain 8, Gründau/Ortsteil Rothenbergen, und Frau Michaela Christina geb. Bührle.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1977

Amtsgericht

2462

GR 304 — Neueintragung — 24. 5. 77: Betriebsleiter Franz Josef Schwarzbach und Helga, geb. Kuhle, Pommernweg 14, 3524 Immenhausen.

Durch Vertrag vom 9. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 24. 5. 1977

Amtsgericht

2463

3 GR 270: Eheleute Werkzeugmacher Karl Heinz Wolf, geb. am 9. 9. 1950 und

Edeltraud Wolf geb. Schmidt, geb. am 9. 2. 1952, beide Ohrigasse 15, Stadtallendorf 5.

Durch notariellen Vertrag vom 23. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2464

IV GR — Neueintragung: Haag, Friedrich, Stricker, Am Momartsberg, 6123 Bad König/Zell, und dessen Ehefrau Anneliese Haag geb. Scherer, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. August 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Vertrag vom 21. April 1977 ist der zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörende Gewerbebetrieb mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt worden.

6120 Michelstadt, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2465**Neueintragungen**

GR 4407 — 24. 5. 1977: Eheleute Rolf Wilhelm Sauer und Gerda Maria geb. Ebert, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 2. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4408 — 24. 5. 1977: Eheleute Georg Wiese und Waltraud geb. Hempel, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4409 — 24. 5. 1977: Eheleute Dieter Braun und Margarete geb. Stumpf, Neuisenborn.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 4241 — 24. 5. 1977: Eheleute Manfred Münd und Ingeborg geb. Wittmann, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 4. 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 24. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

2466

GR 594 — 24. 5. 77: Biedenkapp, Werner und Brigitte geb. Kobudzinski, Stormstr. 4, 6453 Seligenstadt.

Durch Erklärung vom 3. Mai 1977 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1977

Amtsgericht

2467

GR 593 — 24. 5. 77: Heyn, Werner und Roswitha geb. Pytel, Seligenstädter Str. 41, 6054 Rodgau 6.

Durch Erklärung vom 4. März 1977 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1977

Amtsgericht

Vereinsregister

2468

VR 184 — Neueintragung — 21. 5. 1977: Turnverein 08 Kulte eingetragener Verein, Volkmarshausen-Kulte.

3548 Arolsen, 21. 5. 1977

Amtsgericht

2469

VR 404 — Neueintragung: Schützenverein Hattenbach 1953 e. V. Niederaula/OT Hattenbach.

Tag der Eintragung: 23. Mai 1977.

6430 Bad Hersfeld, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2470

VR 1044 — 12. 5. 77: Fortschritt Gießen. Sitz: Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 24. 5. 1977

Amtsgericht

2471

VR 877 — Neueintragung: Der Verein „Burschenschaft ‚Einigkeit‘ Naunheim“ in Lahn-Naunheim ist heute unter Nr. 877 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. August 1976 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 17. 5. 1977

Amtsgericht

2472

VR 451 — Neueintragung — 25. Mai 1977: Förderverein der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Haupt- und Realschule Limburg. Sitz: Limburg/Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2473

VR 450 — Neueintragung — 23. Mai 1977: TC 77 Brechen, Sitz Brechen-Oberbrechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 5. 1977

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2474

6a N 88/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ENWE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maschinen und Anlagen, Geschäftsführer: Paavo Nikula, 15101 Lahti Finnland, Mestarinkatu Nr. 10, letzte Firmenanschrift: Raiffeisenstraße 8, 6360 Friedberg/Hessen, eingetragen im Handelsregister des AG. Bad Homburg v. d. H., HRB 1425 mit Sitz in Friedrichsdorf, im Dammwald 30, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2475

6a N 25/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peter Verwaltungsgesellschaft mbH, Saalburgstraße Nr. 151/161, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2476

6a N 5/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Lothar Henryk Schulz, Louisenstr. 99, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist Termin zur Ab-

nahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 4. Juli 1977, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Ausgleich: 3755,30 DM, b) Auslagen und MwSt.: 159,90 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 1977
Amtsgericht

2477

2 N 13/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **Georg Bartmann, Fischfutterfabrik und Fischzucht, Inhaber Winfried und Edith Kramer, Tausstein I**, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 5. 3. 1977, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Montag, den 11. Juli 1977, 10.00 Uhr, Saal 10, anberaunt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1977

Amtsgericht

2478

81 N 344/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ruppert u. Co. GmbH, Hölderlinstraße 12, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main (Az. 81 N 344/64) niedergelegt worden. Die Summe der noch zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 11 757,92 DM. Die Summe der nichtberechtigten Forderungen beträgt 50 529,48 Deutsche Mark. Es ist ein Massebestand von 4968,65 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. Schaf
Rechtsanwalt

2479

81 N 186/72 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Gerhard Brandt, In der Römerstadt 158, 6000 Frankfurt am Main**, Inhaber einer Straßenbaufirma in Homburger Landstr. Nr. 455, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2480

9 N 3/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Suba-Import-Export GmbH & Co. KG, Sodener Straße (Postfach 30), 6239 Fischbach/Ts.**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür DM 34 766,21 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I DM 11 241,06, Vorrechte I/II DM 42 397,78, Vorrechte I/III DM 804,— und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 1 171 143,59.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts Königstein/Ts. offen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2481

N 7/77: Über das Vermögen des **Günter Langner, Baidergasse 11, 6365 Rosbach 1**, ist am 17. Mai 1977, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Armin Kröll, Nieder-Mörlar Straße 65 A, Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1977 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht miteinzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 8. Juli 1977, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 14. September 1977, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. Juli 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 5. 1977

Amtsgericht

2482

42 N 28/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Admiralmäntel AG, Rathenastr. 1, Lahn-Gießen**, — Amtsgericht Lahn-Gießen, 42 N 28/73 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 65 979,35 Deutsche Mark. Davon sind noch zu berücksichtigen die Auslagen und Vergütungen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder, die Kosten der Veröffentlichung sowie Gerichtskosten und Bankspesen. Zu berücksichtigen sind in diesem Verfahren Vorrechtsforderungen, gemäß § 61, 1 KO, in Höhe von 264 426,42 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lahn-Gießen, Abt. 42, aus.

3000 Hannover, 10. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Egon Kretschmer
Diplom-Sozialwirt

2483

42 N 30/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bekleidungsbetrieb Wiesenbach AG, Lahn-Gießen** — Amtsgericht Lahn-Gießen, 42 N 30/73 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 503 405,01 DM. Davon sind noch zu berücksichtigen die Vergütungen und Auslagen für den Konkursverwalter und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Kosten der Veröffentlichung sowie Gerichtskosten und Bankspesen. Zu berücksichtigen sind in diesem Verfahren Vorrechtsforderungen, gemäß § 61, 2 KO, mit 113 231,31 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen, gemäß § 61, 6 KO, mit 1 181 012,83 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts Lahn-Gießen, Abt. 42, aus.

3000 Hannover, 10. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Egon Kretschmer
Diplom-Sozialwirt

2484

65 N 11/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gerhard Rath, Hoch- und Tiefbau-GmbH, Lambertweg 13 Kassel**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Gerhard Rath, Lambertweg Nr. 13, Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 23. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 63

2485

65 N 125/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Großschlachtereier und Fleischhandel H. Grau GmbH in Kassel, Mombachstraße 10 (Schlachthof)**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 755,64 DM. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung festgestellte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 6195,30 DM, der Rangklasse II in Höhe von 37 968,78 DM, der Rangklasse III in Höhe von 1532,52 Deutsche Mark sowie der Rangklasse IV in Höhe von 3 822 578,62 DM.

3500 Kassel, 24. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Merk
Rechtsanwalt

2486

65 N 105/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 5. 1975 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Jussowstr. 2 wohnhaft gewesenen Schlossers **Werner Hartwigsen** — Az. 65 N 105/75 Amtsgericht Kassel — soll die Schlußverteilung durchgeführt werden. Einem Massebestand von 3355,59 DM stehen zu berücksichtigende Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 8665,43 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht bereit. Einwendungen sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen seit dieser Veröffentlichung gemäß § 152 KO geltend zu machen.

3500 Kassel, 24. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
gez. Vellmer

2487

1 N 8/74 — **Amtsgericht Witzenhausen**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns und Schmiedemeisters Ernst Hildebrandt, alleiniger Inhaber der Firma Ernst Hildebrandt, Stahltüren, Witzenhausen**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen 90 923,— DM zur Verfügung.

Die festgestellten Forderungen betragen: Rangklasse I = 188 305,74 DM, Rangklasse II = 339 446,12 DM, Rangklasse III = 7 074,13 DM, nicht bevorrechtigt = 2 955 092,85 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Witzenhausen niedergelegt.

3500 Kassel, 18. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. Linker
Rechtsanwalt

2488

3 N 55/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gastro-Service GmbH in Langen, Darmstädter Str. 36**, vertreten durch den Geschäftsführer **Leonhard Kirschniok, Egelsbach**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6070 Langen, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2489

7 N 11/77 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Bauunternehmers Adam Mergel**, Alleininhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRA 1682 eingetragenen Firma **Adam Mergel, Herstellung von Fertigbau und Montageteilen in Mauerwerk, Stahlbeton und Holz und Stahl mit dem Sitz in Ebsdorfergrund/OT. Mölln**, wird heute, am 25. Mai 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klingelhöfer, Universitätsstr. 46, Marburg.
Konkursforderungen sind bis zum 25. 8. 77 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. 6. 1977, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. 10. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Universitätsstr. 48, Marburg (Lahn), I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. 6. 1977 ist angeordnet.
3550 Marburg, 25. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 7

2490

7 VN 1/77 — **Beschluß**: Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses des **Bauunternehmers Adam Mergel, Alleininhaber der Fa. Adam Mergel, Ebsdorfergrund/OT. Mölln**. Der Schuldner hat am 25. Mai 1977 seinen Antrag zurückgenommen. Damit endet das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters Rechtsanwalt Günther Wölk in Marburg/Lahn.

Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben.
3550 Marburg, 25. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 7

2491

6a N 5/76 — **AG Bad Homburg v. d. Höhe**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Lothar Henryk Schulz, Louisenstraße 99, Bad Homburg v. d. H.**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6639,77 DM zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Hiervon gehen ab die restliche Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten.

Zu berichtigen sind: bevorrechtigte Forderungen 43 218,07 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 130 976,12 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H., Konkursabteilung, aus.
6370 Oberursel, 4. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
H. K u l l m a n n
Rechtsanwalt

2492

7 N 47/77: Über das Vermögen der Firma **lady + baby + junior GmbH, Talstraße 7, 6057 Dietzenbach**, ges. vertreten durch die Geschäftsführerin, Kauffrau und Kosme-

tikerin **Maria Anna Jacobs, geb. Hüttermann**, wird heute, am Montag, dem 23. Mai 1977, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dorn-Zachert, Frankfurter Straße 3—5, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 1. 7. 1977 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 4. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 26. August 1977, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 1. 7. 1977.

6050 Offenbach am Main, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2493

4 N 6/70 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 10. 1970 verstorbenen **Kaufmanns Edwin Neubert**, zuletzt wohnhaft gewesen in Schwalmstadt-Ziegenhain, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
3578 Schwalmstadt, 4. 4. 1977 **Amtsgericht**

2494

62 N 97/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Aretz & Co., Maklergesellschaft mbH., Thorwaldsenanlage 72, Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 6. Juli 1977, 14.15 Uhr, Zimmer Nr. 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 2300,— (Zweitausenddreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf DM 200,— festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 5. 1977 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2495

K 34/76: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt 1341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 26, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 38, Flurstück 57, Bauplatz, Siedlungsstraße, Größe 9,08 Ar,

soll am 20. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Dipl.-Ing. Ernst Ruckelshausen, Mücke/Nieder-Ohmen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2496

K 36/76: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt 1341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 27, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 38, Flurstück 58, Bauplatz, Siedlungsstraße, Größe 8,73 Ar,

soll am 20. Juli 1977, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Dipl.-Ing. Ernst Ruckelshausen, Mücke/Nieder-Ohmen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2 K 1/76: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 38, Blatt 1107, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 22, Größe 46,92 Ar,

soll am 3. August 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, 3548 Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Herbert Rothe in Mengerlinghausen als Alleininhaber der Firma Gebrüder Rothe in Mengerlinghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 20. 5. 1977

Amtsgericht

2497

2 K 25/76: Das im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 118, Blatt 5596, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarshausen, Flur Nr. 18, Flurstück 313/1, Hof- und Gebäudefläche, Obere Stadtmauer, Haus Nr. 9, Größe 2,14 Ar,

soll am 27. Juli 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, 3548 Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Moldenhauer, Heinz-Dieter, Kraftfahrer,
b) Moldenhauer, geb. Hildebrandt, Helma, Hausfrau,
beide wohnhaft Wittmarstraße 20, Volkmarshausen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2498

2 K 4/77: Das im Erbbau-Grundbuch von Wetterburg, Band 17, Blatt 498, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 vermerkter Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wetterburg, Band 17, Blatt 498, unter lfd. Nr. 86 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Wetterburg, Flur 3, Flurstück Nr. 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 13, Größe 7,14 Ar, in Abt. II, Nr. 51, für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Februar 1970,

soll am 20. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstr. 7, Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 16. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Monteur Helmut Lückel,
b) dessen Ehefrau Elli Lückel geb. Heine,
beide in Wetterburg, je zur ideellen Hälfte.

Als Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist der Helmut Murk in Toronto (Kanada) eingetragen. Bevollmächtigter ist der Zahnarzt Dr. Hermann Murk, Säggasse 12, 8170 Bad Tölz. Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 5. 1977 **Amtsgericht**

2499

K 34/76: Die im Grundbuch von Breitenbach/Herzbg., Band 28, Blatt 758, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 17, (Alsfelder Straße Nr. 17), Größe 4,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,12 Ar,

sollen am 20. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Vogelgesang 2 a, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1976 hinsichtlich der Hälften des Ehemannes und am 22. 3. 1976 hinsichtlich der Hälften der Ehefrau (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Maler und Anstreicher Gerhard Bohlender,
b) Ehefrau Rosemarie Bohlender geb. Berlet,

beide in Breitenbach/Herzberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 5. 1977 **Amtsgericht**

2500

6a K 1/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Köppern, a) Band 87, Blatt 2391 und b) Band 87, Blatt 2398, eingetragene zu a) Wohnungseigentum, 203,409 tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 13, Flurstück 412/3, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 17, Größe 7,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 01 bezeichneten Wohnung, dem Kellerraum Nr. K 01, sowie einem Nutzungsrecht an einer Grundstücksfläche von 2 m ab Terrasse, zu b) Teileigentum

15,291 tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 13, Flurstück 412/3, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 17, Größe 7,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. Ga 1 bezeichneten Garage

zu a) und b): Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2391 bis 2401) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärung vom 3. 9. 1974 Bezug genommen —

soll am 20. Juli 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10-12 in Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krankenpfleger Joachim Devries,
b) dessen Ehefrau Helga Anneliese Lina Devries geborene Kalkofen,
beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Die Werte des Wohnungs- bzw. Teileigentums sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Wohnungseigentum auf DM 140 000,—
und
Teileigentum auf DM 7000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2501

5 K 56/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wambach, Band 23, Blatt 651, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 204, Bauplatz, Auf der Huth, Größe 10,36 Ar,

soll am 24. Oktober 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Kurt und Ingrid Wahler geb. Reich, Albrechtstr. 2, 62 Wiesbaden, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 700,— Deutsche Mark, je Miteigentumshälfte 23 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 4. 1977 **Amtsgericht**

2502

8 K 16/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 47, Blatt 1721, eingetragene Teileigentum

208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Lieg.-B. 1004, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 46 des Aufteilungsplanes.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973. —

soll am 28. Juli 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft, Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 5. 1977 **Amtsgericht**

2503

8 K 10/76: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 89, Blatt 4504 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 15, Flurstück 183/55, Hof- und Gebäudefläche, Siesmayerstr. 42, Größe 8,15 Ar,

soll am 29. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Gronau geb. Schäfer in Bad Vilbel zu 1/2,
b) Katharina Gronau geb. Schäfer in Bad Vilbel,

c) Margarete Gronau geb. Vogt in Hanau,
d) Ingeborg Hecker geb. Gronau in Hanau,

zu b, c, d in Erbengemeinschaft zu 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 3. 1977 **Amtsgericht**

2504

K 52/76: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 78, Blatt 2849, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 63/2, Ackerland (Ostb.), Altenstadtstraße 10, Größe 11,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72,

3560 Biedenkopf, Sitzungssaal, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Wilhelm L. Stauss, Wolfgangstraße 142, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1977 **Amtsgericht**

2505

K 377: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 39, Blatt 1448, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 4, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Gasserstraße, Größe 9,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kraftfahrer Herbert Schmitz und dessen Ehefrau Annerose Schmitz geborene Heier, beide in Holzhausen a. H., je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1977 **Amtsgericht**

2506

K 2275: Das im Grundbuch von Leun, Band 86, Blatt 1562, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 29, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, In der Wintersburg, Größe 18,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinz Würz, Leun.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 838,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 5. 1977
**Amtsgericht Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

2507

K 3176: Das im Grundbuch von Philippstein eingetragene Grundstück, Band 5, Blatt 141,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Philippstein, Flur 20, Flurstück 48/1049, Grünland, Wingberg, Größe 4,95 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Luise Bersch geb. Völpel, Wetzlar,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf das in der Gemarkung Philippstein anhängige Flurbereinigungsverfahren von dem auch dieses Grundstück betroffen ist, wird hingewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 5. 1977
**Amtsgericht Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

2508

K 1775: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 67, Blatt 1061, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Braunfels, Flur 13 Flurstück 60/1, Hof- u. Gebäudefläche, Burgweg 38, Größe 0,85 Ar,

soll am Dienstag, d. 26. Juli 1977, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frieda Saßmann, Braunfels.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 25. 5. 1977
**Amtsgericht Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

2509

31 K 12474: Das im Grundbuch von Epperthshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Epperthshausen, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 2,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maria Seitel, geb. Heilmann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 5. 1977 **Amtsgericht**

2510

K 2675 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Battenberg, Band 53, Blatt 1496, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 15, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofenstück, Größe 8,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 19, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Am Stammholz, Größe 2,20 Ar,

sollen am 20. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Modellbaumeister Gerhard Arnold in Battenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. 3. 1976 wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1 auf 202 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM,

zusammen: 209 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2511

2 K 1377: Das im Wohnungs-Grundbuch von Weilbach, Band 57, Blatt 1938, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück

Gemarkung Weilbach, Flur 42, Flurstück 78/9, Bauplatz, Schulstraße, Größe 16,52 Ar,

33 1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoß — Wohnungsnummer 20 — sowie einem Kellerraum. Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Sondereigentumsrechte sind in den Blättern 1924 bis 1953 eingetragen,

soll am 25. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lore Cress geb. Schwaner in Frankfurt am Main — zu 1/2 Anteil,

b) Makler Winfried Buslay in Ffm.-Höchst — zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 5. 1977
Amtsgericht

2512

64 K 145 76: Die im Grundbuch von Kassel, Band 355, Blatt 8837, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 136 I, Lieg.-B. 7296, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße, Größe 19,76 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück Nr. 138 9, Lieg.-B. 7296, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstr., Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 135 3, Hofraum, Mauerstr. (0,27 qm), Größe 0,27 qm,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 135/2, Hofraum, Mauerstraße, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück 8/16, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstr. 4, Größe 8,83 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück Nr. 10 I, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 4 (0,26 qm), Größe 0,26 qm,

Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück Nr. 8/19, Bauplatz, Mauerstr., Größe 7,35 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück Nr. 8 21, Bauplatz, Mauerstr., Größe 1,93 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück Nr. 8 17, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße, Größe 3,45 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur D, Flurstück Nr. 10/3, Hofraum, Mauerstr., Größe 0,06 Ar,

sollen am 7. September 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Aug. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohn- und Geschäftsbau Kommanditgesellschaft BERKASS Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Berlin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 5. 1977 **Amtsgericht, Abt. 64**

2513

64 K 2876: I. Die im Grundbuch von Bergshausen, Band 41, Blatt 1249, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur

Nr. 18, Flurstück 57/35, Hof- und Gebäudefläche, Kurze Hecke 17, Größe 2,60 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 18, Flurstück 57/40, Bauplatz, Kurze Hecke (angeblich jetzt mit Garage bebaut), Größe 0,18 Ar,

II. Der im Grundbuch von Bergshausen, Band 31, Blatt 927, eingetragene $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 57/36, Lieg.-B. 805, Hof- und Gebäudefläche, Wegefläche, Vor der kurzen Hecke, Größe 3,90 Ar, sollen am 4. Oktober 1977, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu I. am 19. 3. 1976, zu II. am 6. 12. 1976 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Elektromeister Dieter Friedrich, Fulda-brück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

2514

9 K 59/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 26, Blatt 829, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 Bestandsverzeichnis, 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 1014 des Aufteilungsplans soll am 17. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1976 (Tag des Zwangsverwaltungsvermerks):

Geschäftsführer Hans Josef Schmidt, Hohe Wacht 15 A, 6600 Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 843,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2515

9 K 57/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Schönberg, Band 26, Blatt 825, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 Bestandsverzeichnis, 48/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 u. 5, Größe 186,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 1002 des Aufteilungsplans, soll am 17. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1976 (Tag des Zwangsverwaltungsvermerks):

Geschäftsführer Hans Josef Schmidt, Hohe Wacht 15 A, 6600 Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 224 976,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 5. 1977

Amtsgericht

2516

1 K 41/76 — 1 K 42/76 — 1 K 43/76 — 1 K 44/76: Die im Grundbuch (Teilgrundbuch von Willingen) eingetragenen vier 16/10 000 Miteigentumsanteile an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück Nr. 13/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben), Unland (Schutttablade), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar,

A. Band 58, Blatt 1682 — 1 K 41/76 — verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 4. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 333 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

B. Band 49, Blatt 1412 — 1 K 42/76 — verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 2. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 63 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

C. Band 49, Blatt 1413 — 1 K 43/76 — verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 1. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 64 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

D. Band 58, Blatt 1681 — 1 K 44/76 — verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 4. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 332 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sollen am Freitag, dem 22. Juli 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden: Eingetragener Eigentümer der vier 16/10 000 Miteigentumsanteile 16. Juli 1977 (jeweils Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Siegfried Schneider, Schubaurstr. 11, 8000 München 60.

Der Wert eines jeden vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2517

42 K 22/77 — Beschuß: Die dem Harry Breuer, Zelterstraße 11, 6302 Lich 1, gehörige Grundstückshälfte des im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt 3927, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 447/6, Lieg.-B. 2837, Hof- und Gebäudefläche, Egelseeweg, Größe 33,39 Ar, zu dessen Gunsten ein Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Lich, Flur 11, Nr. 447/5 (Grundbuch von Lich, Band 101, Blatt 4336 Abs. II, Nr. 2) besteht,

soll am 26. 8. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harry Breuer, Zimmermann, Beuern,
b) Werner Burk, Zimmermeister, Climbach — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, auf 59 447,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 17. 5. 1977

Amtsgericht

2518

42 K 92/73 — Beschuß: Das im Grundbuch von Daubringen, Band 27, Blatt 995, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur Nr. 7, Flurstück 125, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche, Eichenring 8, Größe 8,97 Ar,

soll am 6. 10. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wolter, Schriftsetzer in Daubringen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2519

42 K 20/75 — Beschuß: Die dem Karl-Heinz Nicolai, Lang-Göns, gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,35 Ar,

soll am 20. 10. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nicolai,
b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Altgeld, Lang-Göns — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2520

42 K 81/76 — Beschuß: Das im Grundbuch von Allendorf/Lda., Band 27, Blatt 1100, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lda., Flur 8, Flurstück 154/5, Lieg.-B. 1103, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 1, Größe 6,26 Ar,

soll am 18. August 1977, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landschaftsgärtner Wilfried Sellner in Allendorf/Lda.
b) dessen Ehefrau Helene geb. Nagel, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Gießen, 13. 5. 1977

Amtsgericht

2521

7 K 136, 118, 90, 49, 46, 43, 105, 86, 82 + 76/76 — **Beschluß:** Die in dem Wohnungsgrundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

Blatt 9050: 529/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1062 im 6. OG 1. links (ca. 71,9 qm groß) und Abstellraum Nr. 1082 (Wert 124 250,— DM),

Blatt 9063: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1077 im 7. OG 4. rechts (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1077 (Wert 192 500,— DM),

Blatt 9097: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1121 im 12. OG 1. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1121 (Wert 173 250,— DM),

Blatt 9099: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1123 im 12. OG 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1123 (Wert 192 500,— DM),

Blatt 9105: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1131 im 13. OG 1. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1131 (Wert 173 250,— DM),

Blatt 9112: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1138 im 13. OG 5. rechts (ca. 61,7 qm groß) und Abstellraum Nr. 1138 (Wert: 106 750,— DM),

Blatt 9115: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1143 im 14. OG 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1143 (Wert: 192 500,— DM),

Blatt 9128: 524/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1158 im 15. OG 5. rechts (ca. 61,7 qm groß) und Abstellraum Nr. 1158 (Wert: 106 750,— DM),

Blatt 9137: 805/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1171 im 17. OG 1. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1171 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9144: 524/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1178 im 17. OG 5. rechts (ca. 61,7 qm groß) und Abstellraum Nr. 1178 (Wert: 106 750,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 27. 7. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke): Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach/Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Beschluß: Die vorstehend aufgeführten Verfahren werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen 7 K 136/76 weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 24. 5. 1977 **Amtsgericht**

2522

7 K 114, 113, 135, 98, 88, 89, 50, 85, 128, 73 und 70/76 — **Beschluß:** Die in dem Wohnungsgrundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

Blatt 9003: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1003 im Eingangsgeschoß 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1003 (Wert: 192 500,— DM),

Blatt 9029: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1035 im 2. OG 2. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1035 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9051: 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1063 im 6. OG 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1063 (Wert: 192 500,— DM)

Blatt 9081: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1101 im 10. OG 1. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1101 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9093: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1115 im 11. OG 2. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1115 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9096: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1118 im 11. OG 5. rechts (ca. 61,7 qm groß) und Abstellraum Nr. 1118 (Wert: 106 750,— DM),

Blatt 9098: 529/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1122 im 12. OG 1. links (ca. 71,9 qm groß) und Abstellraum Nr. 1122 (Wert: 124 250,— DM),

Blatt 9129: 805/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1161 im 16. OG 1. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1161 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9133: 805/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1165 im 16. OG 2. rechts (ca. 99,8 qm groß) und Abstellraum Nr. 1165 (Wert: 173 250,— DM),

Blatt 9147: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1183 im 18. OG 2. links (ca. 110 qm groß) und Abstellraum Nr. 1183 (Wert: 192 500,— DM),

Blatt 9152: 537/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1188 im 18. OG 5. rechts (ca. 61,7 qm groß) und Abstellraum Nr. 1188 (Wert: 106 750,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 20. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke): Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach/Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Beschluß: Die vorstehend aufgeführten Verfahren werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen 7 K 114/76 weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2523

K 75/74: Die in dem Grundbuch von Lauerbach, Band 3, Blatt 105, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lauerbach, Flur Nr. 5, Flurstück 37/4, Wasserfläche, (Mühlgraben), Die Eichelswiesen, Größe 0,88 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Lauerbach, Flur 5,

Flurstück 38 2, Wasserfläche, daselbst, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lauerbach, Flur 6, Flurstück 2/2, Ackerland, Am Schöner Feld, Größe 34,17 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Lauerbach, Flur Nr. 5, Flurstück 55/2, Grünland, Die Eichelswiesen, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lauerbach, Flur Nr. 5, Flurstück 37/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 82, Größe 57,10 Ar, Grünland, Hauptstr. 82, Größe 287,64 Ar, Wasserfläche (Graben), Hauptstr. 82, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Lauerbach, Flur Nr. 1, Flurstück 12/3, Weg, An der Seife, Größe 7,65 Ar,

sollen am 21. Juli 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sophie Gebhardt, geb. Glenz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2:	440,— DM,
lfd. Nr. 3:	930,— DM,
lfd. Nr. 4:	6 834,— DM,
lfd. Nr. 14:	3 050,— DM,
lfd. Nr. 19:	1 151 425,— DM,
lfd. Nr. 23:	1 530,— DM,
zus.:	1 164 208,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 5. 1977 **Amtsgericht**

2524

K 43/76: Die in dem Grundbuch von Ober-Ostern, Band 5, Blatt 118, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ostern, Flur Nr. 1, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Erzbacher Weg 16, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Ostern, Flur Nr. 1, Flurstück 209, Ackerland (Obstb.), Am Rollerbuckel, Größe 16,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Ostern, Flur Nr. 1, Flurstück 154/1, Ackerland, Auf der Almende, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Ostern, Flur Nr. 1, Flurstück 129, Grünland (Obstb.), Auf der Almende, Größe 5,37 Ar,

lfd. Nr. 4, 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Ober-Ostern, Flur 1, Flurstück 246, Weg, Größe 5,60 Ar, sollen am 28. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hans Held,	
1 b) Edeltraud Held, geb. Müller,	
— Gesamtgut der Gütergemeinschaft —	
Der Wert der Grundstücke, lfd. Nr. 2, 3, 5 und 7, ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:	
lfd. Nr. 2	52 540,— DM,
lfd. Nr. 3	4 130,— DM,
lfd. Nr. 5	2 100,— DM,
lfd. Nr. 7	4 564,50 DM.

Der Wert des 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 4 wird festgesetzt auf

	86,— DM
zus.	63 400,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 5. 1977 **Amtsgericht**

2525

K 63/76: In der Veröffentlichung Nr. 2377 vom 23. 5. 1977 ist der Zwangsversteigerungstermin am 12. Juli (nicht 12. Juni), 6120 Michelstadt, 31. 5. 1977 Redaktion

2526

K 10/77: Die im Grundbuch von Steinau, Band 66, Blatt 2810, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 57, Flurstück 73/44, Garten, Die neuen Gärten, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 57, Flurstück 74/44, Garten, Die neuen Gärten, Größe 5,46 Ar, sollen am 22. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schuhmacher Ludwig Methfessel,

1 b) Postbeamter Rudolf Claus in Steinau, je zur 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 5. 1977 Amtsgericht

2527

61 K 151/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 307, Blatt 7028, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 3, Flur 148, Flurstück 51, Hof-

und Gebäudefläche, Sonnenberger Str. 64, Größe 13,06 Ar,

soll am 6. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinrich Bohländer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 535 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 5. 1977 Amtsgericht

2528

61 K 120/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 429, Blatt 7196, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 65, Flurstück 169/18, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstr. 88, Größe 3,72 Ar, Wert: 196 400,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 65, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstr. 88, Größe 5,90 Ar, Wert: 253 600,— DM,

sollen am 30. August 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Wolfgang Weese in Kronberg (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1977 Amtsgericht

2529

61 K 17/77 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 7718, eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil der Lieselotte Schweitzer an dem Wohnungseigentum, bestehend aus 136/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 60, Flurstück 72/3, Hof- und Gebäudefläche, Dostojewskystraße 17—32, Größe 66,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 68, IV. OG, Hausteil C, und Hobbyraum 102 (ca. 70 qm),

soll am 26. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 5. 1977 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Konstituierende Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbands Frankfurt am 14. Juni 1977

Die 1. (öffentliche) Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbands Frankfurt findet am Dienstag, 14. Juni 1977, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt a. M., Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Alterspräsidenten
3. Wahl des Vorsitzenden der Gemeindekammer
4. Wahl des Präsidiums
5. Geschäftsordnung
6. Zusammenarbeit der Organe

6000 Frankfurt am Main, 1. 6. 1977

Umlandverband Frankfurt

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main, Schau-mainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 15. 3. 1977 wie folgt zusammensetzt:

Ekkehard Gries, Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden — Vorsitzender —

Willi Reiss, Stadtrat, Frankfurt am Main — stv. Vorsitzender —

Heinrich Schneider, Staatsminister a. D., Wiesbaden — stv. Vorsitzender —

Armin Clauss, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Dr. Hans-Ehrhard Haverkamp, Stadtrat, Frankfurt am Main

Dr. Bernward Hotze, Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg

Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main

Dr. Ulrich Kellner, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg

Hermann Lingnau, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main

Hans Martin, Oberbürgermeister, Hanau

Hans Michel, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Jochen Riechert, Landesbezirksvorsitzender des DGB, Frankfurt am Main

Dr. Kurt Rost, Ministerialrat, Wiesbaden

Franz Rücker, Ministerialdirigent a. D., Wiesbaden

Hans Rüger, Landrat, Hanau

Alfred Schubert, Beigeordneter des Umlandverbandes, Frankfurt am Main

Dr. Louis Storck, Staatssekretär a. D., Frankfurt am Main

Karl H. Trageser, MdL, Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Frankfurt am Main

Dr. Tassilo Tröschner, Staatsminister a. D., Wiesbaden

Dr. Jochen Vogler, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Friedrich Wehner, Präsident i. R., Frankfurt am Main

Dr. Hartmut Wierscher, Regierungspräsident, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1977

Nassauische Heimstätte GmbH

— Die Geschäftsführung —

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Kassel über Vellmar

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Nachbarortslinienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel nach Kassel über Vellmar erteilt.

3500 Kassel, 4. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III/4b — 66 f 02-03 B

Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)

AKTIVSEITE

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1976

PASSIVSEITE

	DM	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand					
als Deckung verwendet DM					
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	7 104 995,11				
3. Postscheckguthaben	94 258 661,74				501 490 878,05
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	5 853 541,23			256 936 473,87	
5. Wechsel	113 727 791,33			1 303 710 539,82	
darunter:				92 306 267,61	
a) Bundesbankfähig					
DM 76 045 366,84					
b) eigene Ziehungen					
DM —,—					
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute	25 003 750,—				
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten				1 253 069 762,90	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				2 750 844 590,54	
bc) vier Jahren oder länger				1 089 199 350,94	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig					
DM 458 682 465,28					
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite					
DM 637 227,53					
7. Forderungen an andere Kreditinstitute	682 610 094,24		760 901 121,18		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 27 009 000,—					
DM 669 078 560,18					
8. Forderungen an andere Kreditinstitute	53 287 276,94		1 325 171 455,88		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 27 009 000,—					
DM 440 329 702,08					
9. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 864 282 323,22					
10. Forderungen an andere Kreditinstitute	1 272 741 476,46		1 325 171 455,88		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
11. Forderungen an andere Kreditinstitute	3 651 193 452,17		1 325 171 455,88		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
12. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
13. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
14. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
15. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
16. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
17. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
18. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
19. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
20. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
21. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
22. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
23. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
24. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
25. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
26. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
27. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
28. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
29. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
30. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
31. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
32. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,22		5 788 197 251,85		
a) täglich fällig					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung					
ba) weniger als drei Monaten					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren					
bc) vier Jahren oder länger					
DM 3 000 000,—					
DM 440 329 702,08					
33. Forderungen an andere Kreditinstitute	864 282 323,				

AKTIVSEITE

als Deckung verwendet DM nicht unter an deren Posten auszuweisen sind

- 10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter an deren Posten auszuweisen sind
 - a) börsengängige Anteile und Invest- mentanteile
 - b) sonstige Wertpapiere

darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM 13 640 143,22

- 11. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
 - a) weniger als vier Jahren 416 575 745,—
 - b) vier Jahren oder länger 16 347 283 787,61

darunter:

- ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3 360 195 084,86
- bb) Kommunal- darlehen DM 12 844 263 393,48

- 12. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
 - a) Ausgleichsforderungen
 - b) Deckungsforderungen

13. Eigene Schuldverschreibungen
Nennbetrag: DM 260 453 325,—

- 14. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
 - a) anteilige Zinsen
 - b) nach dem 31. Oktober 1976
 - c) rückständige Zinsen

15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

- 15A. Verwaltungskredite DM 1 110 489 785,86 (außerdem Verwaltungsbürgschaften DM 2 523 535 662,—)

16. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten DM 176 025 360,70

- 17. Grundstücke und Gebäude
 - a) Anlagevermögen
 - b) Umlaufvermögen

18. Betriebs- und Geschäftsausstattung

- 19. Sonstige Vermögensgegenstände
- 19A. Vermögenswerte der Bausparkasse
darunter: nicht kompensierte Verrech- nungen mit der Bankabteilung DM 472 645 160,35

20. Rechnungsabgrenzungsposten
a) aus dem Emissions- und Darlehens- geschäft

b) sonstige

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

DM Übertrag:

66 430 402,46

1 795 999 196,05

13 343 949 287,23

10 015 678,16

394 560,33

340 773 819,72

31 958 867,37

38 314 027,89

133 786 719,27

135 858 408,47

4 705 426,10

5 293 775,59

Summe der Aktiven

DM 3 418 021,58

DM 19 577 554,19

DM 87 382 240,—

PASSIVSEITE

- 6. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen

7. Zinsen für begebene Schuldverschreibun- gen und Verbindlichkeiten mit vereinbar- ter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger

- a) anteilige Zinsen
- b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Ja- nuar 1977 fällig werdenden

8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

- 8A. Verwaltungskredite DM 1 110 489 785,86 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 2 523 535 662,—)

9. Rückstellungen

- a) Pensionsrückstellungen
- b) andere Rückstellungen

10. Wertherichtigungen

- a) Einzelwertherichtigungen
- b) vorgeschriebene Sammelwert- berichtigungen

11. Sonstige Verbindlichkeiten

- 11A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse
darunter: nicht kompensierte Verrech- nungen mit der Bankabteilung DM —,—

12. Rechnungsabgrenzungsposten

- 13. Sonderposten mit Rücklageanteil
- 14. Kapital

15. Offene Rücklagen

- a) satzungsmäßige Rücklage Bausparkasse
darunter: Rücklage der Bausparkasse DM 87 000 000,—
- b) andere Rücklagen

16. Bilanzgewinn

DM 301 000 000,—

DM Übertrag:

9 882 600 089,70

66 430 402,46

20 144 948 453,23

10 410 238,49

261 835 363,32

411 046 814,98

5 049 707,13

311 874 894,56

269 645 127,74

10 938 441,34

41 633 228,56

2 735 665 705,72

10 689 201,69

39 207 432 948,97

386 396 582,65

92 391 888,98

Summe der Passiven

DM Übertrag:

29 876 168 128,21

586 138 142,77

5 049 705 037,13

314 431 270,55

17 370 143,70

2 648 665 705,72

8 954 520,89

405 000 000,—

301 000 000,—

39 207 432 948,97

81 486 537,44

1 665 071 910,01

50 565 496,40

3 093 464,70

190 307 475,21

87 382 240,—

17. Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—

18. Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

20. Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 538 038,20
darunter: Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlich- keiten

22. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz

23. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlich- keiten unter IV bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten

24. Treuhandverbindlichkeiten

Landesbausparkasse Hessen — Frankfurt (Main)

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1976 — in der Bilanz der Gesamtbank enthalten —

AKTIVSEITE

1. Baudarlehen	1 477 773 997,16
a) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	349 041 283,47
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	238 563 734,53
c) sonstige	
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	
DM 1 590 400 652,73	
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Postcheckguthaben	130 764 226,75
3. Forderungen an Kreditinstitute	470 406 701,35
a) täglich fällig	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2 553 941,28
darunter: mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren	1 530 142,12
oder länger DM 2 772 350,06	
4. Andere Forderungen	
a) an Bausparer aus Abschlussgebühren	
b) sonstige	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren	
oder länger DM —	
5. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	
6. Schuldverreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel	
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	
DM 61 495 683,42	
wie Anlagevermögen bewertet	
DM 61 495 683,42	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
8. Sonstige Vermögensgegenstände	
8. Rechnungsabgrenzungsposten	
Summe der Aktiven	2 735 665 705,72

10. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

- Forderungen an verbundene Unternehmen
- Forderungen aus Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden.

AUFWENDUNGEN

1. Zinsen für	62 464 184,07
a) Bauspareinlagen	33 099 915,75
b) langfristige Verbindlichkeiten	
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	
3. Provisionen für Vertragsabschluss und -vermittlung	
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	
5. Gehälter und Löhne	
6. Soziale Abgaben	
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
8. Sachaufwand	
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	
10. Sonstige Aufwendungen	
Summe:	190 488 296,81

Vermerk der Pensionazahlungen gemäß § 159 Aktiengesetz: Im Geschäftsjahr wurden DM 97 743,12 Pensionazahlungen einschließlich Zahlungen an rechtlich selbständige Versorgungskassen geleistet. Für die folgenden fünf Geschäftsjahre rechnen wir mit Zahlungen in Höhe von je 107%, 117%, 126%, 137% und 152% dieses Betrages.

PASSIVSEITE

1. Bauspareinlagen	2 065 379 015,16	DM
darunter:		
a) auf gekündigte Verträge	DM 650 104,08	
b) auf zugestellte Verträge	DM 48 123 159,17	
c) auf zugestellte Verträge		
2. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	636 318,12	
a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapital-sammelstellen		
b) sonstige	601 170 928,10	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig		
DM 239 138 779,24		
3. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren	4 084 083,40	
a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapital-sammelstellen		
b) sonstige	1 502 490,52	
4. Rückstellungen	61 495 683,42	
a) Pensionsrückstellungen		
b) andere Rückstellungen		
darunter: bauspartechnische Rückstellungen		
DM 2 400 000,—		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	747 000,—	
6. Rechnungsabgrenzungsposten	650 199,—	
7. Offene Rücklagen		
a) gesetzlich (satzungsmäßige) Rücklage		
b) andere Rücklagen		
8. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	3 418 021,58	
Summe der Passiven	2 735 665 705,72	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 — in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten —

1. Zinsen aus	95 564 099,82	DM
a) Bauspardarlehen	320 961,88	
b) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen	10 644 401,90	
c) sonstigen Baudarlehen		
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge	6 879 554,43	
3. Gebühren	28 651 995,56	
a) für Vertragsabschluss und -vermittlung	3 806 355,69	
b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung	3 671 300,92	
c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	20 286 233,26	
d) sonstige		
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	396 300,03	
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	20 257 140,42	
Summe:	190 488 296,81	

Frankfurt (Main), den 21. März 1977

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand
 Dr. Sippel
 Dr. Herberholz
 Meinz
 Meyer
 Moser
 Reuther
 Lepine
 Dr. Trinkaus

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz und den für die Bausparkasse erlassenen sonstigen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 31. März 1977

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Scholz)
 (Opp. Völker)

ERTRÄGE

1. Zinsen aus	73 658 705,87	DM
a) Bauspardarlehen	26 967 671,33	
b) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen	25 898 344,38	
c) sonstigen Baudarlehen		
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge	14 619 671,21	
3. Gebühren	6 433 436,76	
a) für Vertragsabschluss und -vermittlung	48 422,50	
b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung	4 204 527,53	
c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten		
d) sonstige		
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	354 243,12	
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	185 395,61	
Summe:	190 488 296,81	

Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE —, Frankfurt (Main) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976

AUFWENDUNGEN		ERTRÄGE	
	DM		DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 084 579 911,48	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 060 929 451,33
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungen	1 976 097,82	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	615 830 709,16	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	133 539 543,66
4. Gehälter und Löhne	79 941 489,91	b) anderen Wertpapieren	2 318 099,67
5. Soziale Abgaben	10 066 558,04	c) Beteiligungen	7 577 387,36
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	16 407 270,58	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	143 435 030,69
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft	35 016 081,10	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	45 874 068,67
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	50 337 680,19	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	783 007 933,43
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	42 635 914,66	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—
10. Steuern	3 193 005,61	7. Erträge der Bausparkasse	190 488 296,81
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2 094 681,10	darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 26 195 390,44	
b) sonstige	—,—		
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—		
12. Sonstige Aufwendungen	92 252 751,40		
12A. Aufwendungen der Bausparkasse	190 488 296,81		
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 20 617 314,80			
13. Jahresüberschuß	—,—		
darunter: Bausparkasse DM —,—			
Summe:	3 224 821 058,86	Summe:	3 224 821 058,86

Frankfurt (Main), den 21. März 1977

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand

Dr. Sippel Dr. Herberholz Dr. Kazmierzak Lepine
Mein Meyer Moser Reuther Dr. Trinkaus

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt (Main), den 26. April 1977

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Scholz) (ppa. Völker)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Spangenberg/Stadteil Herfeld nach Melsungen

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Spangenberg/ST. Herfeld nach Melsungen über

Spangenberg/ST. Nausis — ST. Landefeld — Spangenberg — ST. Mörshausen — Melsungen/ST. Adelshausen — ST. Obermelsungen (Abzw.) erteilt.

3500 Kassel, 21. 4. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt — Bauarbeiten: Für die Errichtung der Stützmauer — K 428a — am Bootshaus Undine (bei Rüsselsheim), im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße Raunheim, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
800 cbm Erdaushub
650 cbm Stahlbeton
25 t Stahl III
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 8. 6. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 6. 1977, um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 8. 1977.

6100 Darmstadt, 25. 5. 1977 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Darmstadt — Straßenbauarbeiten: Für den Neubau der B 43 (neu) im Raume Hanau sollen folgende Bauleistungen vergeben werden:

ca. 86 000 cbm Dammschüttmassen gem. ZTVE liefern und als Vorschüttungen auf beiden Seiten des Mains im Bereich des geplanten Mainüberganges Steinheimer Bogen einbauen, einschließlich sonstiger Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: Bis 15. November 1977.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 16. Juni 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 12. Juli 1977, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1977.

6100 Darmstadt, 23. 5. 1977 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Darmstadt: Deckenverstärkung zum Ausbau der Bundesstraße 459, zwischen Kreuzung B 486 bei Offenbach — Gasthof Grafenbruch (km 0.800 bis km 2.100) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
1500 lfd. m Betonleitstreifen aufnehmen
200 t bit. Tragschicht
1500 t Asphaltbeton 0/11
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 6. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 459, Offenbach-Grafenbruch“.

Eröffnung: Freitag, den 24. 6. 1977, 10.15 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 23. 5. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt — Los 1: Deckenverstärkung der Bundesstraße 3 zw. Darmstadt-Eberstadt und Bickenbach, von km 8.400—km 13.950;
Los 2: Deckenverstärkung der Bundesstraße 26, Kreuzung B 45 bei Dieburg;

Los 3: Deckenverstärkung der Bundesstraße 426, Pfungstadt—Hahn, von km 11.185—km 13.200.

Leistungen u. a.:

Los 1:
800 t Steinerde
6200 t Asphaltbeton 0/11

Los 2:
6000 qm Deckenaufbruch
1200 t Asphaltbinder 0/16
600 t Asphaltmastix

Los 3:
100 t bit. Tragschicht
1800 t Asphaltbeton 0/11
120 t Asphaltbeton 0/5
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage für Los 1, 20 Werktage für Los 2 und 3. Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3 Da.-Eberstadt—Bickenbach.“

Eröffnung: Freitag, den 24. Juni 1977, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 23. 5. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 342 — Unterführung einer Flutbrücke und 2er WW bei Hailer — im Zuge der A 66/B 40 neu Gelnhausen—Rothenbergen, bei Bau-km 35 + 104,00, sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 90,00 m lang (Überbau), 29,50 m breit zwischen den Geländern und von OKG bis OK Fahrbahnplatte ca. 6,00 m hoch.

Das System der beiden getrennten Überbauhälften ist ein 2stegiger Plattenbalken, durchlaufend über 4 Felder mit Stützweiten von 19,25 m, 23,50 m, 29,50 m und 19,25 m in Spannbetonbauweise.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 15 1/2 Monate.

Baubeginn: 31. 10. 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (Bwb-StB 76) erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 6. 1977 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 30. 6. 1977. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, PSchKonto Nr. 6821 beim PSchAmt Frankfurt/Main mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung einer Flutbrücke und 2er WW bei Hailer“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 4. 8. 1977, 10.00 Uhr, im Straßenneubauamt Untermain, Münchner Straße 34, 6000 Frankfurt/Main.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15. 9. 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1977 Straßenneubauamt Untermain

Schotten: Die Bauleistungen für die K 90, Verbesserung der Linienführung im Bereich der Lüderbrücke in der OD Grebenhain/OT Bannerod, von Bau-km 0+000—0+150, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

200 cbm Bodenerlösen
150 t Felsgestein 0—200 mm
100 t Abraumschotter
20 t Steinerde
550 cbm Bituminöse Befestigung aufnehmen
810 t Frostschuttschicht 0/22—0045 aus gebrochenem Naturstein oder entsprechendem Kies-Material
400 t Frostschuttschicht 0/22—0/32 sonst wie vor
210 t Bit. Tragschicht 0/32
70 t Bit. Tragschicht 0/22
830 qm Asphaltbinder 0/16
900 qm Asphaltbeton 0/8
450 qm Asphaltbeton 0/5
280 m Bordsteine setzen
Bauzeit: 60 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 6. 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. Juni 1977, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. Juli 1977.
6479 Schotten, 24. 5. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3413, Ortsumgehung Dorndiel (km 31,524 bis km 32,443) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3000 cbm Oberboden lösen
6000 cbm Bodenbewegung
1000 cbm Boden liefern
2500 cbm Frostschutzmaterial
7500 qm bit. Tragschicht
7500 qm Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. Juni 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3413 Umgehung Dorndiel“.

Eröffnung: Mittwoch, den 29. Juni 1977, 10.00 Uhr.
Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.
6100 Darmstadt, 18. 5. 77 Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Wirtschaftswegüberführung im Zuge der Verlegung der B 254 bei Schwalmstadt 2.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1150 cbm Baugrubenaushub
ca. 400 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 40 t Betonstahl
ca. 350 qm Dichtungsaufstrich
ca. 3 t Spannstahl
ca. 200 qm Versiegelung
ca. 180 qm Mastix
ca. 88 m Füllstab-Geländer
sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. Juni 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 8753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 22. Juni 1977, 11.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. August 1977.
6430 Bad Hersfeld, 23. 5. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Für die Errichtung der Stützwand „An der Fabrik EMA-Schulze“, im Zuge der Verlegung der B 37 bis Hirschhorn a. N. — Bauwerk K 472 — sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1800 cbm Aushub
ca. 6000 cbm Dammschüttung
ca. 450 cbm Stahlbeton
ca. 35 t Stahl I und III
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (Bwb-St 76) erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 10. 6. 1977 anzufordern; sie werden bis zum 28. 6. 1977 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. 7. 1977, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. 9. 1977
6100 Darmstadt, 5. 5. 1977 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Der

Hessische Landtag

hat die Stelle eines

Sachbearbeiters im Petitionsreferat

zu besetzen.

Das Petitionsreferat unterstützt die Abgeordneten, vor allem die des Petitionsausschusses, bei der Sachaufklärung, beim Verkehr mit den Behörden und bei der Vorbereitung und Formulierung parlamentarischer Entscheidungen über Petitionen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des gesuchten Mitarbeiters soll im Sozialbereich (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe, Versorgung usw.) liegen. Weitere Sachgebiete aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr kommen dazu.

Erwartet wird entsprechende Ausbildung und Erfahrung, Einsatzbereitschaft und Beweglichkeit.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11. Die Einstufung erfolgt nach den Voraussetzungen im Einzelfall.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 1977 an den

Direktor beim Hessischen Landtag,
Schloßplatz 1,
6200 Wiesbaden

zu richten.

An der

Fachhochschule Frankfurt am Main

sind ab sofort oder später folgende Stellen zu besetzen:

I. 1 Inspektor(in) — A 9 HBesG —

als Sachbearbeiter für die Abteilung Haushalt, Liegenschaften und zentrale Aufgaben der Fachhochschule Frankfurt am Main — voraussichtliche Sachgebiete: Haushaltswesen für die Verwaltung und zentralen Einrichtungen sowie Liegenschaftswesen, Mitarbeit im Sachgebiet zentrale Aufgaben (Allgemeine Verwaltung).

Zweite Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildungsstand sind Voraussetzung.

Gesucht wird ein aufgeschlossener, tatkräftiger Mitarbeiter, der für diese Tätigkeit neben Kenntnissen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Liegenschaftswesens Einfallsreichtum und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten mitbringt.

II. 1 Bibliothekar(in) — A 9 HBesG —

für die Bereichsbibliothek Frankfurt am Main, Nibelungenplatz.

Voraussetzung ist eine erfolgreiche Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

Erwünscht ist Interesse an Literatur der Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis spätestens 30. 6. 1977 an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main,
Nibelungenplatz 1,
6000 Frankfurt am Main 1.

Im

Rheingau-Taunus-Kreis

(rund 155 000 Einwohner, Sitz der Kreisverwaltung Bad Schwalbach) ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Das Dezernat soll umfassen: Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauamt, Krankenhausbetriebe. Eine Änderung der Dezernatsverteilung ist jederzeit möglich.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch ihre seitherige Tätigkeit qualifiziert ist, die Position des Ersten Kreisbeigeordneten des Rheingau-Taunus-Kreises zu bekleiden. Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Von einem auswärtigen Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, seinen Wohnsitz im Kreisgebiet zu begründen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 11 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (Besoldungsgruppe B 6 BBesG).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. Juni 1977** in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung I. Kreisbeigeordneter“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Günter Dietz
Kreishaus, Zimmer 29
Badweg 3

6208 Bad Schwalbach

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

6208 Bad Schwalbach, den 27. Mai 1977

In der

Gemeinde Greifenstein

(Lahn-Dill-Kreis) ist zum frühest möglichen Termin die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Bezüge richten sich nach W A (A 14).

Die Gemeinde Greifenstein besteht aus 10 Ortsteilen mit insgesamt 6600 Einwohner.

Von dem Bewerber werden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung verlangt. Die II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen müssen bis Donnerstag, dem 30. Juni 1977, 18.00 Uhr, mit Lebenslauf, neuestem Lichtbild, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag bei dem

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Erich Schauß
Herborner Straße 29
6349 Bellstein

eingegangen sein.

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 x 170 mm – Umschlag cellophanisiert – Preis DM 3,- einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG – 82 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

– ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Entwicklungsträger und Treuhänder der
Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Dietzenbach wird der 1. Abschnitt eines überdeckten Regenrückhaltebeckens öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Gewerk 7: Erdarbeiten ca. 50 000 cbm

Gewerk 8: Herstellung des Überlaufes und Rückhaltebeckens, umbauter Raum ca. 16 000 cbm, einschl. der Zu- und Ableitungen.

Angebote können grundsätzlich für beide Gewerke (Gewerk 7 und 8) zusammen, aber auch für die Gewerke 7 oder 8 alleine, abgegeben werden. Eine getrennte Vergabe bleibt vorbehalten.

Ausführungszeit: 300 Arbeitstage für beide Gewerke; bei getrennter Arbeitsvergabe: 40 Arbeitstage für Erdarbeiten, 260 Arbeitstage für den Bau des Beckens.

Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können seit 6. Juni 1977 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, 6000 Frankfurt (M) 90, gegen eine Unkostenvergütung von 25,00 DM angefordert werden.

Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593 600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk – Ausschreibung der Stadt Dietzenbach – „Rückhaltebecken IV, 1. Abschnitt“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen, die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können ebenfalls seit 6. Juni 1977 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungsbeginn am 1. Juli 1977 um 10.00 Uhr beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 12. August 1977 an ihre Angebote gebunden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M., Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 448. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.